INTERNATIONALE JURISTENVEREINIGUNG

OSNABRÜCK

Jahresheft 1999/2000

der

# Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück

Redaktion: Internationale Juristenvereinigung Osnabrück Heger-Tor-Wall 12, D-49069 Osnabrück Telefon 0541/969-4464 - Telefax 0541/969-4466

Schriftleitung: Carmen Assmann, Thomas Decker

Zitierweise: IJVO 9 (1999/2000), S. ...

Erscheinungsart: Jährlich. Bandpreis: Für Mitglieder DM 10,--; für Nichtmitglieder DM 15,-- zuzüglich Versandkosten. Vertrieb: Internationale Juristenvereinigung Osnabrück.

© 2000 Internationale Juristenvereinigung Osnabrück. Das Jahresheft und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück unzuläsig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Druck: Lit Verlag Münster/ Hamburg/London

#### Vorwort

Dieses neunte Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück (IJVO) berichtet über die Aktivitäten der IJVO im Jahre 1999. Somit umfasst es die Vorträge von Herrn Prof. Dr. Horst Eidenmüller und Herrn Prof. Dr. Haimo Schack. Zudem wird ausnahmsweise schon ein Blick auf die Aktivitäten des laufenden Jahres geworfen, indem der Vortrag von Herrn associate professor Qingjiang Kong aus dem Frühjahr 2000 bereits jetzt veröffentlicht wird. Auch dieses Jahr bilden die "Nachrichten aus dem Institut", in denen Herr Prof. Dr. Christian v. Bar, FBA über die aktuelle Tätigkeit des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück berichtet, den Schlussstein des Jahresheftes.

Dem internationalen Charakter der früheren IJVO-Vorträge entsprechend, zeichnen die Veranstaltungen des Jahres 1999 sich wiederum durch eine transnationale Themenvielfalt aus. So wurden die Mediationstechniken bei Unternehmenssanierungen dargestellt, das intellektuell herausfordernde Thema der internationalen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet behandelt und schließlich der Entwurf des amerikanischen Art. 2b des Uniform Commercial Code von Herrn Prof. Dr. Thomas Hoeren aus europäischer Perspektive kommentiert. Letzterer Vortrag ist jedoch seiner eigenen Aktualität und der Schnellebigkeit des Internetrechtes zum Opfer gefallen; das besprochene Projekt hat sich erledigt, sodass dieser Vortrag auf Bitte von Herrn Prof. Hoeren nicht im vorliegenden Jahresheft aufgenommen wurde. Deswegen wurde die Entscheidung getroffen, den ersten Vortrag aus dem Jahre 2000, in dem die Privatisierungen in China analysiert wurden, bereits jetzt zu veröffentlichen.

Allen Referenten sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Wie üblich gilt unser Dank auch der Sparkasse Osnabrück und dem Lit-Verlag, die uns durch Anzeigen unterstützt haben. Auch dem Redaktionskomittee, ohne dessen Arbeit dieses Jahresheft nicht erschienen wäre, gilt unser Dank. In diesem Jahr haben sich freundlicherweise *Thomas Decker* und *Carmen Assmann* bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Zu danken ist darüber hinaus allen Mitgliedern, die durch ihr Engagement und ihre Anregungen unsere Vereinigung unterstützt und bereichert haben. Schließlich sei dem Präsidium 1999, *Dirk Stagge, Thomas Decker* und insbesondere *Mauthias Hünert*, der über seine Vorstandsaufgaben der beiden letzten Jahre hinaus dem heutigen Vorstand stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist, gedankt.

Osnabrück, im Dezember 2000

für das Präsidium 1999/2000

### Inhalt dieses Heftes

Nachrichten aus dem Institut60
v. Bar, Christian
Miszellen
Eidenmüller, Horst Mediationstechniken bei Unternehmenssanierungen44
Schack, Haimo Internationale Urheber-, Marken-, und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet 18
Kong, Qingjiang Privatization: An Untold Story in China
Vorträge und Veranstaltungen
VorwortIII

# Privatization: An Untold Story in China\*

von

Qingjiang Kong\*\*

perseverance." (Mencius, 4th century B.C.) "Those who owned everlasting property were those who possessed a character of

collective ownership by the working people." (Article 6 of the Constitution of the People's public ownership of the means of production, namely, ownership by the whole people and Republic of China) "The basis of the socialist economic system of the People's Republic of China is socialist

#### Table of Contents

Introduction: on the Topic

I Towards a redefinition of privatization

constitutional restrictions II Re-defining state-owned enterprises in the process of reform: evasion of the

III De facto privatization in China: a historical review

IV Paradox between political grip and economic freedom: behind reforms

V Conclusion

Introduction: on the Topic

has been transforming the ownership of state-owned enterprises. Though a term "common The fifteenth congress of the Chinese Communist Party inaugurated a sweeping reform that

Vortrag gehalten am 7. Juni 2000 vor der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück

Planck Institute for Foreign Private and Private International Law into this article. Of course all the errors are the sole responsibility of the author. He would also like to take this opportunity to thank the MPIV for a fellowship, with which the article was finished. earlier drafts of this article. He would also like to acknowledge the insights of Professor Hein Kötz of the Max-Ph.D (Wuhan University, China), Associate Professor (Hangzhou Institute of Commerce, China) International Law (MPIV) and Professor Wulf Gaertner of the University of Osnabrück for their comments on The author appreciates Dr. Dagmar Richter of the Max-Planck Institute for Comparative public Law and

scheme does not lie in the novelty of its common ownership suggestion but in its to figure out whether the scheme is privatization, if yes, how a decision could be made to abroad about the political tendency in China. From the academic perspective, it is of interest is understandable that the plan had a shocking psychological effect at home and abroad the ownership" was the official name given to the scheme, it was regarded as a coded reference representing a near consensus on the Chinese leadership to push forward the experiment privatize in the context of one of the few remaining socialist countries. One aim of this crusade. As a matter of fact, it ignited political debate at home and also sparked speculation moment it was officially declared. For some people, the Chinese privatization foretold a century the Chinese economy has remained based on the dominance of the state sector 1, it most ambitious privatization plan ever in the world. Bearing in mind that for nearly half a already undertaken over the preceding years the paper argues that privatization has been proceeding in China and that the worth of the paper is to give an explanation to the paradox from the political-legal point of view. Then to privatization. Being it true, given the size of the Chinese economy, this is probably the

Finally the paper ends in predicting briefly what can be expected of the scheme and how meaningful it will be.

## I Towards a redefinition of privatization

It is desirable to examine the notion of privatization in general before discussing what it means in the Chinese context.

privatization tend to credit the term "privatization" to Magret Thatcher's program to context had broad meaningsprocess as denationalization. According to one study, privatization in the United Kingdom term was in part a result of the intention of Mrs. Thacher's government not to refer to the transfer state-owned enterprises from the public sector to the private one. The use of the "Privatization" is a term that is employed to convey a variety of ideas. Student of

experienced radical changes characterized by the moves to democracy in political structure it were that a free market system depends on the competition between private owners and as an instrument, in part, to facilitate the shaping of a free market system. The ideas behind 1990s' privatization in the former socialist countries in Central and Eastern Europe, which Also among the massive privatization schemes ever implemented in the world was the early reduce the State's entrepreneurial activities ... as quickly as possible and to the utmost Republic of Germany (GDR) was based, stated that the objective of privatization was "to 1990 German Trust Law, on which the privatization program in the former Democratic and free market system in the economic domain. In this context, privatization was employed that government involvement in economic activities should be minimized. For example, the

these newly-established companies with sufficient capital resources. Another distinguishing would reveal that privatization is to reorganize the former economic units under private law close look at the experience of the privatization schemes in these former socialist countries the Polish Act of 13 July 1990 on the privatization of state-owned enterprises4. A further the change in ownership but in the system of managing enterprises assets just as defined in In the context of the Central and Eastern European countries, privatization means not only "reprivatization", a process of returning state-owned enterprise assets to their previous feature of the privatization process in these countries was that it was accompanied by concept by facilitating their take-over by private investors and enterprises or by equipping

of the following: ownership, management and financing of a public sector activity. Based on the history of the privatization, a conclusion can be reached that, in all forms of privatization, the common ingredient is increased private sector involvement in one or more

ownership in the Chinese term With the notion of privatization in general in mind, now it is time to turn to the commor

would work, how large a share the government would retain, whether the shares would be private sectors<sup>2</sup>. Although the plan did not give any details of how common ownership China's stock markets, a few will go bankrupt and some will be simply sold off to the with more successful partners, some sell stock to investors or employees, some be listed on According to the blueprint set forth by the Party congress, some state firms will be merged

There were currently around 300,000 state-owned enterprises across China in mid 1990's.

listed seven constituents of the British privatization scheme, including: in Ho, Peng Kee, Current Development in International Investment Law, Singapore, 1992, pp. 135-136. Their See Reggie M. Thein, A guide to Privatization - A practical Framework for Policy makers and Practitioners.

<sup>(1)</sup> direct sale of state-owned enterprises to private sectors;

<sup>(2)</sup> management buyouts of state-owned enterprises, road transport and shipyards, etc.:

<sup>(3)</sup> joint ventures between public and private sector (as in the steel industry):

<sup>(4)</sup> contracting out to private sectors' local government and health authority

<sup>(5)</sup> opening government departments to private sectors suppliers in place of or in competition with former

<sup>(6)</sup> sale of publicly owned houses to tenants; and

<sup>(7)</sup> private sector build-own-operate schemes for projects such as the Channel Tunnel scheme

Privatization in Central and Eastern Europe, London, 1992, p. 11. See Armin Frhr. v. Griessenbeck, Overview of Privatisation in the former GDR, in Rayner, Stephen A (eds.)

See Tomasz Wardynski, et al, Changes in the Polish System --- A Checklist, Ibid., p. 36

few important industries". See Kathy Wilhelm, Out of Business, Far Eastern Economic Review, Internet Edition the small (zhua da fang xiao)", a process that eventually will shrink the once-dominant state sector down to "a In the words of a State Economic and Trade Commission official, China is "holding onto the big and letting go of

traded publicly or whether foreign investors could buy them, no doubt the Chinese scheme falls into the category of privatization. Just as two Chinese scholars critically pointed out, "To change state enterprises owned by the whole people into joint stock system is tantamount to allowing private ownership to make inroads into public ownership...." 6

In fact, for nearly two decades China has made its way to "market economy with Chinese characteristics". Privatization is a rationalistic response to its drive for market economy. The interesting point here is that the Chinese leadership prefers to call it by a misleading name: common ownership. It is another example of "Chinese characteristics".

Another Chinese characteristics, which is prone to be neglected, is that the Chinese privatization is without purview of "reprivatization". Like former socialist countries in the Central and Eastern Europe, the Chinese government nationalized almost all the private property soon after the founding of the People's Republic. Unlike its counterparts in the former socialist countries, however, the Chinese leadership has no intention to return the previously confiscated enterprise assets to their former owners. In this sense, the Chinese privatization aims more on asset management system than on ownership changeover. In other words, privatization is a means while enterprise management system is the goal. The purpose of the Chinese privatization is not to rehabilitate ownership structure, but, in the official rhetoric, "to revive state-owned enterprises".

# II Re-defining state-owned enterprises in the process of reform: evasion of the seemingly constitutional restrictions

Before extrapolating the reason for privatization in China, it is better to examine the object and subject of privatization — private and public sectors within the Chinese legal framework.

# Constitutional provisions: public ownership v. private ownership

Since the founding of the People's Republic of China, there have been four consecutive Constitutions<sup>7</sup>. However, the Constitutions that were drafted at different times remain the same in upholding the socialist public ownership. For example, the Constitution as of today, which has been through three times' redrafting and three times' amending, still provides that "(t)he basis of the socialist economic system of the People's Republic of China

is socialist public ownership of the means of production, namely, ownership by the whole people and collective ownership by the working people.8"

On the other hand, the framers of the constitutions did not contemplate private sector on the same footing as public sector. Moreover, the Chinese constitution and their amendments have failed to recognize the right to property as the means of production<sup>9</sup>.

The 1954 Constitution, the first in the history of the People's Republic, did lay down a provision for protection of "the right of capitalists to own means of production and other capital according to law10. In the meantime, however, the first Constitution clearly called for control of the negative aspects of capitalist industries and gradual transformation of capitalist ownership to a socialist one11,12 Even this limited recognition of private ownership turned out to be short-lived as capitalism had been eliminated by the end of 1956. From then until 1982 non-public ownership13 in relation to "production means" was not formally recognized by the Chinese constitutions although foreign funded enterprises and other businesses came into existence from 1979 on. The 1982 Constitution, while strengthened the public sector as the foundation of the socialist economic system, vaguely mentioned "individual economy (geti jingji) of laborer in urban or rural areas" 14, which means literally self-employed individual ownership. It was not until 1988 that the amendment to the 1982 Constitution introduced provisions on private sector (siying jingji) 15. The 1988 amendment provided, to some degree, constitutional guarantee to private property by classifying the private sector as a supplement to the public one thus.

Indeed, the constitutions made China inhospitable to the existence and development of private property right. However, while in any country such provisions would be a

See Jianfu Chen, From Administrative Authorization to Private Law, A Comparative Perspective of the Developing Civil Law in The People's Republic of China, Dordrecht, 1995, p. 211.

They were 1954, 1975, 1978 and 1982 Constitution, Each of the former three was drafted or re-drafted and therefore each was a separate version. The 1982 Constitution has three amendments by the 2000, i.e., 1988, 1993 and 1999.

Article 6 of the Constitution of the People's Republic of China

Article 13 of the Constitution, as before the 1999 amendment, referring to private property as opposed to public property, reads: "The State protects the lawful income, saving, house and other lawful property ownership right." This provision apparently aimed at personal consumption goods.

In this regard, it is important to bear in mind that property is commonly divided into the means of production and consumption in socialist countries. According to the orthodox Marxism private ownership is limited to consumption goods, such as income, saving, house, etc.

See Article 10 of the 1954 Constitution.

The gradual transformation of capitalist ownership to a socialist one was proceeded in three stages: first, capitalist industries were brought under the control of the state plans; Second, capitalist enterprises were transformed into joint public-private enterprises; and third, capitalist shareholders were bought out by payment of fixed interests on their initial investment. In 1956 the socialist transformation was accomplished.

In the Chinese context "non-public sector" means all those that do not belong to public sector, namely, individual sector, private sector, foreign funded sector, while public sector encompasses ownership by the whole people (state ownership) and collective ownership.

Article 11 of the 1982 Constitution reads: "Subject to the law, individual economy of labourers in urban and rural areas is the supplement to the socialist public ownership. The state protects the lawful rights and interests of individual economy.

The 1988 amendment in this regard states: "The state permits private economy to exist and develop within the boundary of law. Private economy is a supplement to the socialist public sector. The State protects the lawful rights and interests of private sector, guides, supervises and administrates private sector."

0

ownership. The reason is probably rooted in the changing constitution itself as well as the provision does not turn out to be an insurmountable barrier for the survival of private prohibitive constitutional restriction on any privatization, in the Chinese context the historical ideological heritage

# Historical ideological heritage: traditional Chinese perspective of private property

is obvious that Mencius advocated that the world should be filled with universal fraternity who are deprived of property rights were likely to be ruined by despair and abandonment. It to help people lead a wholesome rather than an abandoned one. Mencius implied that those element to help people pursue happiness in a rational way and an indispensable instrument but he failed to expound what type of property right was a fundamental right that should be explicate Mencius' statement, it is no doubt that Mencius recognized property as a basic possessed a character of perseverance." 16 While people offer diverse interpretations to philosophers in ancient China said "Those who owned everlasting property were those who enjoyed by everyone The Chinese has a tradition of respecting property. Mencius, one of the most important

# Constitution in transition: leaving room for privatization in the socialist contex

gained more and more prominence in the constitutional provisions, with the 1999 review of the constitutional development since 1979 will reveal that private ownership has are important components of socialist market economy<sup>18</sup>". In view of this the provision Constitution provides that "individual economy, private sector and other non-public sectors amendment greatly strengthening the position of private sector. The newly-amended notwithstanding its form, to play a complimentary role in the market economy. A historical exclude private property out of the scope of economic factors. They allow private property. ownership in the economy<sup>17</sup>, the reform-minded framers of the constitutional laws never the market-oriented reform track. While they have to uphold the dominance of public The 1982 Constitution and its amendments were drafted in the context where China was on

> of production 19. embodied in Article 13 is interpreted to protect personal freedom of property as the means

constitutional development has been evolving to keep the thrust of the new party policy of social life in China, which gives rise to the need for constitutional law to be amended to example is that the constitutional law lags behind changing party policy in the economic and party policy. Moreover, the fate of constitutional law is no better than that of law. A typical In this regard, one should have in mind the relationship between constitutional law and undoubtedly has both positive and negative implications. In the good sense, since 1979 the keep in pace with the party policy<sup>20</sup>. The unique Chinese approach to constitutionality economic reform. It is not new that under the Marxist doctrine law serves the purpose of market-oriented reform.

It is fair to argue that although the 1982 Constitution and its three amendments were to give mandate to the reform policy since 1997 aiming to de facto "privatize" the ill existing private economy, which was a consequence of the 1984 reform. The 1993 performed state-owned enterprises strengthening of the legal status of non-public sector in the 1999 amendment was perceived from the effort to legalize the "socialist market economy" reform since 1992. The amendment which replaced the term of "planned economy" with "market economy" resulted sector (siying jingii). The provision was viewed as a formal recognition of the already way to de facto privatization. For example, the 1988 amendment introduced the private legalize the existence of private property and nurture its development, and finally pave the unexceptionally a result of the efforts to legalize the then policy changes, they have helped

# State-owned enterprise reform – a factor that leads to privatization

owned enterprises were fitted into the Soviet model of central planning, under which largeand all the others were subjected to the local government departments<sup>21</sup>. State-owned people" via the state representing the "whole people". In the pre-reform era all the state sized enterprises were placed under the direct leadership of central departments of the state According to the current Constitution all the state-owned enterprises belong to the "whole

See Liu, Hainian et al (eds.), Human Rights and Constitutionalism, Beijing, 1999, p. 201

The Chinese constitutional laws never specify what "dominance" means, for example, a majority percentage.

<sup>....</sup> 00 Ferdinando Targeffi, (eds.), Privatization in Europe, Dartmouth, 1992, pp. 33-42. -determined economic system." See, for instance, Robin Mantis, Privatization, markets and managers, in "market socialism" was "always and only theoretical in nature, and never found concrete form in any historically The term "socialist market economy" seems inherently contradictory. Western economists made it clear that

<sup>19</sup> See Liu Hainian et al (eds.) Human Rights and Constitutionalism, p. 203

<sup>20</sup> It is an agreed preposition in the Chinese legal circle that Constitution is and should be a recognition of the real legalize the previously implemented reform policy. contravene the constitutional law is not perceived as void and null. As a practice in the two decades after 1979, case of conflict between constitutional provision and reform policy, it was the Constitution that was amended politico situation of the country concerned. According to this theory, reform-driven party policy that may often

<sup>21</sup> It is interesting to note that the commonly used term "state-owned enterprises" was called "state-run enterprises" before reform was begun and even long after reform was implemented. It was after the 14th Party Congress in

c

out that "their (state-owned enterprises") production was controlled by (state) mandatory relationship between the state-owned enterprises and the state, a Chinese scholar pointed appendages" to different departments at different levels. autonomy and need none."22 Actually, they were, in the Chinese jargon, "administrative planning, materials and fund allocated by the state, products distributed by the state, profits and disposition of property to production, supply and marketing. In reference to the rendered to the state which also takes responsibility for their loss. Enterprises had no enterprises had little or no competence in matters ranging from labor recruitment, finance

smoothed the operation of the state-owned enterprises. However, as one Chinese scholar power<sup>23</sup>. With reform deepening, the state-owned enterprises assumed more power, which stage (from 1978 to 1984) the reform brought state-owned enterprises some autonomous administrative authorities, not in the nature of private law rights<sup>24</sup> authorization. In other words, powers of the state-owned enterprises were sourced granted to the state-owned enterprises were often in the form of administrative observed, one notable defect of the state-owned enterprises reforms is that the powers the objectives of the reform has been to revive the state-owned enterprises. In its initial From the late 1970s on, the Chinese leadership launched a market-oriented reform. One of

continuity because such administrative authorization fluctuated greatly according to the operational management. was that the law failed to mention the state-owned enterprises' right to property under their changing political climate, and was susceptible to administrative interference. More critical As a result, the powers of the state-owned enterprises were not secure in terms of

owned enterprises to exercise the lawful function of possessing, utilizing and disposing of the reform lied in the fact that it failed to touch the fundamental issue, i.e., the right to the property entrusted to them by the state for operation and management, it was far away from its original meaning. From the legal point of view, the reason for the shortcoming of Though, at this stage, the notion of legal person was borrowed, which legitimated the state-

property of a free legal entity. Unfortunately, in the context of orthodox socialist ideology the failure is irreparable

strengthening the dominance of the public ownership, it proclaimed that other economic recognized by the 1986 General Principles of Civil Law, the first Civil Law since 194926 gave a fresh explanation to the notion of legal person<sup>25</sup>. The new explanation was later entities were a helpful supplement to the public sector. Another noteworthy point is that it "developing diversified economic forms" --- instead of private ownership. While ownership. Apparently, due to the ideological limitation, the decision only mentioned landmark decision on reform of economic structure to deal with, inter alia, non-public It was not until 1984 that the Central Committee of the Communist Party endorsed a

business operations." in mind to encourage some people to become well-off first through honest work and lawful provided that public ownership remains dominant; to have diverse forms of distribution, socialism", in which "it is particularly important to develop diverse sectors of the economy Congress in 1987. The party proclaimed that China was still in a "primary stage of provided that distribution is the principal form; and with the objective of common prosperity With regard to ownership, ideological breakthrough came from the thirteenth Party

public counterparts. existence. Though it stated clearly that public ownership remains dominant, the the development of different forms of ownership by allowing the private sector to come into development of private sector turned out unchecked in the following years due to the This ideological guideline had some in-depth impact on the ownership. Firstly, it endorsed practical difficulty. In some regions, e.g., Wenzhou, the private sector had surpassed its

by the state, collectives and individuals, were encouraged to be implemented on a pilot Secondly, various forms of shareholding corporate, including those in which shares are held

Thirdly, it allows the sale of the property of certain small state-owned enterprises.

socialism was openly called for. This led to the adoption of a reform aiming at the and public ownership was again stressed as the foundation of the socialist system. In 1992 establishment of a "socialist market economy" in the fourteenth Party Congress. Deng's southern tour reversed the "leftist reversal" in reform. Using capitalism for building Tiananmen incident in 1989. Privatization was criticized as forms of "bourgeois liberalism"; This policy was severely curtailed by the political-driven austerity in the aftermath of

26

of the Soviet model 1992 that the term "state-run enterprises" was replaced by "state-owned enterprises". In 1993 the Constitution was amended, among other things, to this end. The evolution of the term clearly reflected the long-lasting impact

<sup>22</sup> See Jiang Yiwei, Enterprises Reform, in Nolan, Peter et al, (eds.), The Chinese Economy and Its Future: Achievements and Problems of Post-Mao Reform, 1990, p. 154.

<sup>23</sup> 24 administration". See the State Council, Certain Measures Concerning Expanding Operational Administration Autonomy of State-run Enterprises". This term was incorporated in the 1982 Constitution, Article 16 (1) of which replaced with "right to autonomous operation" fulfilled all the State plans" were dropped, and the term "autonomous right of operational administration" was provision was amended. The requirement of "subjecting themselves to unified leadership of the State and have provided they subject themselves to the unified leadership of the State and have fulfilled all the State plans." This reads: "The state-run enterprises enjoy autonomous right of operational administration subject to the law The power accorded to the state-owned enterprises was initially termed as "autonomous right of operational

See supra, note 6, Chen, p. 87.

In this regard the decision declared, from the utter utilitarian point of view, that ownership could be duly separated from the right of operation with a view to eliminating the contradiction between the notion in theory and that in practice.

See Article 41 of the General Principles of Civil Law

)-----i

from public ownership to co-existence of various forms of ownership, common ownership. It is not difficult to conclude that the current privatization is a logical result of the reform:

# III De facto privatization in China: a historical review

suggestions were put forward with a view to reviving the state-owned enterprises. obstacle that was impossible to avoid with the deepening of reform. In this connection As early as in the wake of the reform, it was realized that ownership change was the very

orthodox socialism. system; while helping avoid a de jure privatization which seemed contradictory with the privatization, it was deemed to be able to permit the re-organization of the ownership Introduction of shareholding system was among the suggestions<sup>27</sup>. As an alternative to

predicted that, as in the case of household contracting system replacing the People's employees. Small-sized state-owned enterprises were even allowed to convert themselves the state banks in selected cities to initialize the stock exchange markets in 1985. In the of the share issuing enterprises to circulate the shares, the Chinese government authorized experimentation concerning the urban collective economy<sup>28</sup>. Under the increased pressure system in the state-owned enterprises was put to an end. The year the State Council issued political atmosphere became austere. As a result, the experimentation of shareholding Secretary was forced to step down under the attack of the leftists, the economic as well as soon after Hu Yaobang, the reform-minded and pro-democracy Communist Party General owned enterprises.<sup>29</sup> His prediction proved later to be over-optimistic. In the early 1987, Communes in the rural areas, shareholding companies would eventually replace all the stateshares by state-owned enterprises and other enterprises. A leading academic, Li Yining localities that the local governments promulgated their own rules to regulate the issuance of into collective enterprises by issuing shares. The experiment was so popular in some system. Large-sized state-owned enterprises were authorized to issue shares to their own meantime state-owned enterprises were allowed to raise funds through the shareholding Interim Provisions on Several Policy Issues granted official authorization for such enterprises. Bao'an Co. Ltd., an investment company based in Shenzhen, one of China's five The de facto privatization began with the experimentation of raising funds for collective Economic Zones, was the first to issue shares to the public in 1983. The 1983

27

endorsed the experimentation of shareholding system in the state-owned enterprises. Thus, on the de facto privatization. Later in the same year, the 13th Party Congress again a Notice regarding strengthening administration of shares and bonds, under which process in China, was able to survive. the introduction of the shareholding system which signaled the advent of privatization Fortunately, the anti-reform move was curbed before it could have time to have its impact issuance of shares was to be restricted to the collective enterprises approved on a trial basis. the

# IV Paradox between political grip and economic freedom: behind reforms

of state assets by the proletariat. Then a question arises: why does the Chinese leadership rule? It is desirable to look up in the guideline for reform, Deng Xiaoping's "theory for introduce the "common ownership" program, aware that it would undermine the base of its By the Marxist orthodox, the socialist credentials are based on the fundamental ownership market-oriented reforms building socialism with Chinese characteristics" and probe into the nearly two decade-long

present-day China", it is not a result of coherent and systematic theoretical formulation to the effect efficiency came out from the identification of the farmers with the new entity enterprises. The household responsibility system was supposed to be productivity-friendly and production in vast rural areas, its counterparts in urban areas being the state-owned breakthrough because the People's Commune had been the base structure of the authority People's Commune gave way to the household responsibility system. It was then really a Zedong's utopia communist regime. The reform started from the rural areas where the Central Kingdom that had been closed to the outside world for nearly 30 years under Mao when Deng Xiaoping rose to the supreme power in China, he launched a reform in the doctrine has put Deng's personal stamp in the Chinese reform: pragmatic. In the late 1970s. whoever of both a white cat and a black cat catches mice is a better one. The unique This doctrine came out long before China committed itself to reform, which literally means itself. Deng's theory is often referred to by the westerners as the impressive "Cat theory". Despite the fact that Deng's theory, in the Chinese jargon, is hailed "the Marxism of abstract as to be manipulated. It is clear that from the outset the reform was utilitarianismthen in theory was so-called "emancipating the mind and seeking truth from the fact", so theoretical preparation had been made before the reform was introduced. The only build-up and their new sense of direction. Noticeably, by the common sense, no systematic

characterized by utilitarianism. After Deng made speeches in his southern tour in order to boost the reform, his reform theory was identified as "three favourables" criteria, which said When it came to 1992, it was made ever clearer that the Deng-labeled reform

For instance, Li Yining, later famous for his assumption on the Rotation of shareholding system, argued for this system as early as 1980. See Beijing Review, (30 March - 5 April, 1992), p. 7.

<sup>28</sup> Sees supra, note 6, Chen, p. 198.

<sup>29</sup> See, Ibid., Chen, P. 199

that any policies that helped promote productivity, living standards and national strength should be encouraged. The conclusion needs no further proving. Most observers of China have concluded that China retains politically unchanged while pursuing market-oriented reform in its economy. To them there seems to be a tension between the regime's willingness to grant expanded autonomy and its insistence on maintaining political control. It seems to the author, however that the Chinese government has implemented somewhat consistent policies in both economic and political domains. Utilitarianism is the very philosophical instrument that combines them coherently. Utilitarianism not only guides economic reform, but guides political life in China.

It was Deng who first upheld the so-called "four cardinal principles", namely, keeping to socialist road and upholding the people's democratic dictatorship, leadership by the Communist Party, and Marxist-Leninist and Mao Zedong Thought. It is necessary to understand what his upholdings mean in his dictionary. As he made it clear later that, among the four cardinal principles, the most important were to uphold the leadership by the Communist Party and to keep to the socialist road<sup>30</sup>. It is needless to explain "leadership by the Communist Party"; however, it bears further attention to what his "socialist road" means. In a speech, he suggested that socialism was gradually bringing wealth to all people<sup>31</sup>. Now it is clear that from his point of view, policies are politically correct as long as they help uphold the leadership by the Communist Party and lead to eventual common prosperity. As one sinologist correctly observed, unitarianism or pragmatism, was deeply co-related to the crisis of legitimacy on the part of the post-Mao Chinese leadership, with Deng as its representative<sup>32</sup>. Popular economic promises remained unfulfilled after decades of the Communist Party rule. In this regard, unitarianism was promoted to save the party rule from the massive popular discontent.

With regard to privatization of state-owned enterprises, it is understandable that, if the state-owned enterprises could survive without relying on the government subsidies the Chinese leadership would have never introduced privatization in any sense, taking the political risk of undermining "the basis of socialist economic system". Unfortunately the performance of the ailing state-owned enterprises have been so discouraging as to compel the privatization. According to a study by the World Bank, one third of all the industrial state-owned enterprises lost money in 1994 while in 1996 the figure rose to one half<sup>33</sup>. Faced with growing number of state-own -enterprises that can neither repay their debts nor

See Concerning Problems the Ideological Front (17 July, 1981), Selected Works of Deng Xiaoping, Vol.II. The electronic edition can be found at http://www.peopledaily.com.cn.

33

create jobs for a fast-growing workforce, officials at all levels have come to view state ownership not as the crown jewel of socialism, but as a burden that must be lightened to keep the economy growing and the Communist Party in power.

# V General limitations on privatization and its implications

In many countries, the restriction on privatization mostly derives from the constitutional restriction, for example, the specified scope of public tasks in the constitution acts the role of dividing line between the public sector and the private sector. In the Chinese context, the Chinese constitutional provision will not likely impose an actual limitation on the on-going de facto privatization process.

However, from the operational point of view, some problems are inevitable to occur in any privatization schemes, e.g., the to-be-privatized state-owned enterprises must be turned into one which potential investors will want to buy, which is likely to pose one of the most difficult problems to the Chinese government. This chapter does not intend to analyze these purely technical problems which go beyond its scope; it tries to outline, from the political-legal perspective, the problems that may arise in the process of privatization or in other words, to probe into the general limitations on privatization.

As regards the implications of the Chinese privatization, the economic bearings of the privatization process, e.g., trade liberalization as well as less government interference will be expected, are not within the purview of this chapter. It aims to enunciate how meaningful the privatization scheme will be.

## Problems facing the privatization scheme

### 1. Resistance from the leftists

Though the reformers among the current leadership have tried hard to describe it as a purely economic reform measure, privatization is in itself a highly political one. Political debate over this issue that has occurred will surely continue between the leftists and reformers. As history of the nearly two-decade-long reform has shown, it depends on the political balance between the reformers and the leftists whose resistance will pose the most difficulty to the privatization scheme whether the prevailing political atmosphere is favorable to reform. Fortunately, opposition is increasingly marginalized. Nothing better illustrates the new attitude than the 1999 constitutional amendment that endorses the private sector as an "important component of socialist market economy". It seems inescapable that the prevailing political atmosphere of the time will be concurring and the general trends of reforms in China are irreversible.

See Building a Socialism with a Specifically Chinese Character (30 June, 1984), Selected Works of Deng Xiaoping, Vol.III. See Ibid.
 Edward I. Epstein, Law and Legitimation in Post-Mao China, in Pitman B. Potter, (eds.), Domestic Law Reforms in Post-Mao China 1994, p.21.

See The Economists, 13-19 September, 1997, p. 22.

### 2. Governance and accountability

Chinese leadership - gradual and orderly functioning of the scheme - would be frustrated. owned enterprises under their respective jurisdictions and consequently the design of the foresee that different department at different level will administer privatization of the statebad decisions. Taking the historical experience of reforms - when the center gives a liberal been properly reallocated. On the other hand, no one in government takes responsibility for are eager to get rid off the debt-ridden state-owned enterprises by selling them off, the this in turn create a ambivalence: on the one hand, ministry and locality try to secure as It is so far unclear which authority, at which level is responsible for the administration and inch, the ministries and localities stride a yard ahead - into consideration, it is not difficult to ground that the transacted state assets have been underestimated or the lay-offs have not ministries may order local governments to slow down or even annul the transactions on the much as possible power to administer privatization. As indicated in practice, the localities

enterprises what to produce, turning them into bureaus of the State Economic and Trade government in 1998 demoted the industrial ministries that once dictated state-owned danger: in an effort to institute corporate governance and political accountability, the no room for any other interference. Fortunately, the Chinese government detects the of state assets are authorized to administer privatization on behalf of the state, thus leaving One possible solution is to streamline the power structure. For example, the administration Commission with a long-term planning function. It remains explicated whether the and be solely responsible for it. administrations of state assets would be delegated more power in the area of privatization

#### Massive graft

graft now is so rampant in current Chinese society that it is among the top factors that give rise to complaints most from the mass. Graft distorts civil administration, but is not new in the Chinese culture. The problem is that

curb the graft to a tolerable degree<sup>34</sup>, privatization is likely to generate much resistance poison the privatization scheme. Unless the Chinese leadership take serious measures to Imaginably, massive privatization could become the hot bed of massive graft, which is set from the plain mass who is already vulnerable and would feel deprived by the corrupt

# enterprises will result in great difficulty to smooth privatization<sup>35</sup>. Masterminded by the

#### enterprises or merely by inputting substantial public fund. In order to avoid assumption of government controls the political situation as well as national economy. Thus, the government seems to have no alternative but to write off bad debts in part or in whole. liabilities by the new buyers, which would only delay the privatization process, the Chinese the circle in vain by persuading state banks to give loan to the selected state-owned economic czar and current Premier Zhu Rongji, the government tried several times to sever privatization process will depend, to a certain degree, on how the Chinese leadership is to Needless to say, however, astronomical write-offs will dilute the resource with which the

### 6. Involvement by foreign investors

privatization in China, foreign investment is sure to be badly needed involvement by foreign investors is here to be analyzed. Given the lack in fund for massive implications to the effect that greater foreign involvement in economic activities wil generate dependence of the Chinese on the advanced foreign institutions. In this connection Involvement by foreign investors is mainly an economic issue, but it has positive political

32

36

<sup>4.</sup> Considerable amount of liabilities government is serious about effecting real change in the state sector. Given that all the 5. Pressure for social welfare system and housing system Considerable amount of liabilities, especially those to banks, incurred by the state-owned functioning of the privatization process<sup>36</sup>. scheme, were it not to lead to great unrest, would need a safety-net of social welfare system for housing, health care and other welfare, it is evident that the massive privatization workers and staffers so far have, to a larger extent, relied on their state-owned enterprises The large-scale lay-offs of the past few years are the clearest proof that the Chinese institute a welfare system the soonest possible would result in political unrest as well as malto catch millions bound to lose their jobs and thus cradle-to-grave welfare. Failure to handle the dilemma.

Concerned with the seriousness of the corruption among the party cadres, the leadership have introduced serious generally, Lessons must be learned in Anti-corruption (Fan Fubai Bixu Jiqu Chantong Jiaoxun), Asian Weekly implication in a graft scandal and Jiangxi vice-governor Hu Changqing was sentenced to death and executed. See, Chairman of the Guangxi Zhuang Minority Autonomous Region Cheng Kejie was recently investigated for his Politburo of the Communist Party to jail in 1998, a Vice Chairman of the National People's Congress and former measures in combating graft. For example, after the sentencing Chen Xitong, member of the most powerful Zhoukan), Internet Edition, Vol. 6, 2000; "Look to legacy, urges Jiang". South China Morning Post

problem, which should not be underestimated, is that the Chinese state-owned enterprises have been inflicted by "sanjiao zhai (vicious debt chains)", i.e., on a commercial stream one fails to repay its debt to its business It is estimated that 15 percent of the state bank loans soured because the state-owned enterprises default. Another partner, thus causing the latter to be unable to pay back its debt to a third party.

improving its citizens' material welfare have reached 8% in 1998-a potentially destabilizing level for a government that derives legitimacy from According to Hu Angang, a renowned researcher at the Chinese Academy of Sciences, urban unemployment may

However, it is predictable that foreign involvement will be restricted to the extent that less political confrontation will be provoked. Generally speaking, foreign participation in privatization can be accomplished through, *inter alia*, acquisition of public sector companies or purchase of equity stake of the listed public sector companies in stock exchanges. In the past years foreign involvement through overseas stock exchanges became a normal practice. This practice is unlikely to provoke political confrontation in that the listed state-owned enterprises are highly selected.

The possible political confrontation will come from the direct acquisition of state-owned enterprises by foreign investment. Since 1992 foreign involvement in management of state-owned enterprises was authorized occasionally for experimentation in ad hoc situations. A typical example was the acquisition worth of RMB 2.4 billion by a Hong Kong-based company of 37 state-owned enterprises in the southern Fujian Province city Qianzhou for one single package in 1993. But the deal caused much criticism both within the city and in the center. Understandably, the Chinese government will be very cautious in this respect. The possible measure in this regard will be allowing foreign acquisition on a project-by-project base. Given the above problems, success of the privatization is far from guaranteed.

# Political and ideological implications of the privatization scheme

critical, if not the last important, reform measure to this end. Furthermore, the reformers ir power of state administration. Formal subscription to privatization will contribute to the institutional change. Generally speaking, the privatization results in delimitation of also critical to know whether, or, to what extent, the Chinese privatization will contribute to outside world that has an important interest in China's political tendency in the future, it is democratization and the rule of law, that may be brought forth by the privatization. For the Therefore, the privatization process will have a direct impact on China's political tendency the Chinese leadership expect to strengthen their power base via the success of the reform successfully, especially, on sustained economic development. Privatization is designed as the depends, to a certain extent, on the ability of the government to handle economic reform greatly to the Chinese leadership. As pointed out before, the legitimacy of the regime has a critical interest. Whether the privatization scheme is to be successful or not matters mainly related to the political tendency in China, in which the current Chinese government but co-related angles, immediate impact and long run implications. The immediate impact is connection, political implications might as well be seen at first glance, from two different early to predict how meaningful the privatization scheme is to the full extent. In this Privatization, on the other hand, will have its political implications. Needless to say, it is too The privatization process will be mainly determined by the political development the near future. Long-term implication lies in the institutional changes, i.e.

continual strengthening on the rights of the enterprises that play a very important, if not the most important role in the modern civic society, in contrast to the long-standing emphasis on the power of the state or government. The implications of privatization are perhaps more meaningful in the field of ideology. Emphasis on the right of social members instead of state power is an example. The continual hollowing of the border between capitalism and socialism is instrumental to low-profiled and smooth move towards a civic society in China.

#### Conclusion

"Common ownership", pronounced recently by the Chinese Communist Party is a code for the taboo "privatization", which is by no means a new development in this country. There's no doubting that China has entered its most ambitious and pragmatic reform phase yet. It can be expected that, with the regime's legitimacy based on economic performance, China will go further down the road to privatization.

However, uncertainty remains as to the course and speed of the Chinese privatization. Given China's sheer size in terms of population and economic development potentials and its political and ideological implications, in particular, it is worth continual study. The author wishes to "throw bricks to seek jade" in this regard.

# Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet\*

von

Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley/USA)

### A. Internationales Privatrecht

# I. Funktion und territoriale Konzeption des IPR

Die Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) bezeichnen das anwendbare Recht, indem sie Lebenssachverhalte an eine nationale Rechtsordnung knüpfen. Das Kollisionsrecht ist dem von ihm berufenen materiellen Recht vorgelagert, jedoch ebenso wie dieses seinem Wesen nach nationales Recht. Der Name "internationales" Privatrecht ist deshalb irreführend: Das Kollisionsrecht ist, auch wenn es in Teilbereichen durch Staatsverträge international vereinheitlicht ist, nationales Recht und demgemäß von Staat zu Staat verschieden.

Die klassische Konzeption des IPR ist territorial und national. Berufen werden nicht eine angebliche lex mercatoria oder postulierte allgemeine Rechtsprinzipien, sondern stets das "Recht des Staates", auf den die maßgeblichen Anknüpfungspunkte verweisen. Über diesen Staatenbezug hinaus ist die Konzeption des IPR territorial insofern, als die meisten Anknüpfungspunkte - abgesehen von der Staatsangehörigkeit im Familien- und Erbrecht, das in unserem Zusammenhang nicht weiter interessiert - räumliche Merkmale sind: so im Vertragsrecht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. der Niederlassung derjenigen Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung erbringt (Art. 28 II EGBGB), im Deliktsrecht der Tatort (Art. 40 I EGBGB, lex loci delicti) und im Sachenrecht der Belegenheitsort (Art. 43 I EGBGB, lex rei sitae).

Diese klassische Konzeption des IPR passt schlecht zum Internet, das sich als weltumspannendes transnationales Medium einer räumlichen Zuordnung und

nationalstaatlichen Regelungsansprüchen gleichermaßen entzieht.<sup>3</sup> Erschwerend kommt hinzu, dass die Rechtsgüter, um deren Schutz vor deliktischen Eingriffen es im Internet geht, nur sehr schwer lokalisiert werden können. Immaterialgüter-, Persönlichkeits- und Namensrechte sind real nirgends belegen, sondern ubiquitär. Diese Rechtsgüter können im Zeitalter des Internet so leicht wie niemals zuvor weltweit und gleichzeitig genutzt und verletzt werden. Auch für das verhaltensbezogene Wettbewerbsrecht wird es bei weltweiter Vermarktung über das Internet immer schwieriger, den kollisionsrechtlich relevanten Markt, auf dem die Interessen der Wettbewerber aufeinanderstoßen, abzugrenzen. Wenn der Wethaltenspflichten zunehmend fragwürdig.<sup>4</sup>

# II. Cyberspace als eigenständiger Rechtsraum?

Einen Internet-spezifischen Ausweg glauben manche gefunden zu haben, indem sie kurzerhand den Cyberspace zum "eigenständigen Rechtsraum" erklären. Doch ist die Vorstellung des von Abermillionen vernetzter Computer geschaffenen Cyberspace als eines eigenständigen Rechtsraumes, "der einen losen Verbund von Regeln und Konventionen enthält und in dem eine freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit Konfliktfälle löst", pure Illusion. Weltweite Rechtsverletzungen lassen sich nicht auf einer virtuellen Ebene sanktionieren. Virtuelles Recht, d.h. ein gedachtes, nichtstaatliches Recht, kann von staatlichen Gerichten nicht angewandt werden. Schiedsgerichte können zwar, wenn sie nach Billigkeit entscheiden dürfen, insoweit etwas freier gestellt sein; doch bieten sie im für uns maßgeblichen Bereich deliktischer Rechtsverletzungen schon deshalb keine Lösung, weil es hier typischerweise an einer Schiedsvereinbarung fehlt (s. unten C). Die Lösung kann deshalb nicht in einem durch welche Netiquette auch immer definierten virtuellen Recht, einer angeblichen "lex electronica", bestehen. Denn virtuelles Recht ist keines. Soll das Recht nicht beliebigen Interessengruppen preisgegeben werden, können und dürfen wir auf die staatliche

**J** 6

Vortrag gehalten am 4. November 1999 vor der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück. Dieser Beitrag wurde bereits veröffentlicht in: MultiMedia und Recht 2000, S. 59-65. Wir danken für die freundliche Gestattung des Nachdrucks.

Vgl. Art. 3 I I EGBGB.

Das gilt, wie Art. 27 III EGBGB klarstellt, auch für das von den Parteien frei wählbare Vertragsstatut. Letztlich entscheidet also immer ein nationales Recht, in welchen Grenzen Rechtsregeln nichtstaatlichen Ursprungs angewandt werden können.

Vgl. Schack. Neue Techniken und Geistiges Eigentum, IZ. 1998, 753-763, 761. Allgemein Chr. Engel. Das Internet und der Nationalstaat, BerDGesVöR ### (Preprint Bonn 1999).

Große Probleme, denen hier nicht weiter nachgegangen werden kann, bereitet auch die Gewährleistung eines internationalen Verbraucherschutzes im Internet vgl. Boele-Woolki, Internet und IPR: Wo geht jemand ins Netz?, BerDGesVöß ###, unter 5.2; Mankowski, Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63 (1999) 203-294, 231 ff.; Schack, Copyright Licensing in the Internet Age: Choice of Law and Forum, in FS Buxbaum, Deventer 2000, unter II I und 2 mwN.

Mayer, Recht und Cyberspace, NJW 1996, 1782, 1790; Johnsen/Post, Law and Borders - The Rise of Law in Cyberspace, Stan.L.Rev. 48 (1996) 1367-1402, 1370, 1378, 1387; Bechtold, Multimedia und Urheberrecht, GRUR 1998, 18, 23; Thum, Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internet - Zur Frage des auf Urheberrechtsverletzungen im Internet anwendbaren Rechts, in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, 1998, S. 117-144 (144); Burnstein, A Global Network in a Compartmentalisted Legal Environment, in: Borde-Woelkit/Kessedijian (Hrsg.), Internet: Which Court Decides? Which Law Applies, Den Haag 1998, S. 23-34, 28 f. Ablehnend Kessedijian ebd. S. 143, 148 f.; St. Ernst, Internet und Recht, JuS 1997, 776, 782; Schack JZ 1998, 761; Reindt, Choosing Law in Cyberspace, Mich.J.Int.L. 19 (1998) 799-871, 809 f.

Bechtold GRUR 1998, 23.

Gegen diesen von Boele-Woelki verwendeten Ausdruck Schack, Diskussionsbeitrag BerDGesVöR ##.

21

Legitimation allen Rechts (abgesehen vom Naturrecht) nicht verzichten. So schwierig das auch sein mag, sind wir als Juristen daher gezwungen, den Cyberspace auf den Boden der nationalen Rechtstatsachen herunterzuholen.

Damit steht fest: Der Cyberspace ist kein eigener, und schon gar kein rechtsfreier Raum, das Internet keine Haftungsoase. Die Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet sind in aller Regel grenzüberschreitend, oft ubiquitär, doch als juristische Tatsachen sehr real. Hier ist kein virtuelles Recht gefragt, sondern eine international möglichst konsensfähige Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts und, soweit nötig, dessen zwangsweise Durchsetzung.

# III. Kollisionsrechtliche Anknüpfungsgegenstände

1) Gesetzlicher Ausgangspunkt ist heute Art. 40 I 1 EGBGB,<sup>8</sup> der lautet: "Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat." Bevor man sich auf die schwierige Suche nach möglichen Handlungsorten im Internet macht (s. unten VI), müssen zwei kollisionsrechtliche Vorfragen geprüft werden: die nach der Rechtsinhaberschaft und die nach dem Inhalt des angeblich verletzten Rechts. Das von Art. 40 EGBGB berufene Deliktsstatut beantwortet nur die Hauptfrage nach den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der Rechtsverletzung. Ob der Schöpfer des Werkes oder vielleicht dessen Auftrag- oder Arbeitgeber Urheber im Rechtssinne ist, ob die streitige Benutzungshandlung als Teil des Immaterialgüterrechts dem Urheber- oder Markenrechtsinhaber vorbehalten ist, sind Vorfragen von zentraler Bedeutung. Deren Lösung ist hier besonders schwierig, weil im Internet wie im Immaterialgüterrecht, anders als im klassischen IPR, eine reale Lokalisierung nicht möglich ist. Gesucht wird vielmehr eine interessengerechte, möglichst überzeugende Fiktion.

Theoretisch kann man die beiden Vorfragen entweder als unselbständige Teilfragen im Deliktsstatut aufgehen lassen oder aber zum Gegenstand einer eigenen Anknüpfung machen. Diese kollisionsrechtliche Binsenweisheit wird von vielen Immaterialgüterrechtlern immer noch geflissentlich übersehen, wenn sie glauben, all diese Fragen unterschiedslos unter den Teppich des Schutzlandrechts (lex loci protectionis) kehren zu können. Da das Land, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, meist (aber keineswegs zwingend) mit dem Forumstaat identisch ist, ist diese Lösung für den Rechtsanwender zwar grundsätzlich<sup>9</sup> bequem. Doch ist sie kollisionsrechtlich oft nicht interessengerecht, weil eine derartige territoriale und rechtliche Zersplitterung des Immaterialgüterrechts dessen staatenübergreifende, weltweite Nutzung vor allem durch Lizenzverträge erschwert.

vc 00

2) Deshalb ist auch für Immaterialgüterrechte eine saubere kollisionsrechtliche Analyse geboten, wie sie bei der Verletzung des Eigentums an *beweglichen Sachen* seit langem selbstverständlich praktiziert wird. Über die in §§ 823 I, 249 ff. BGB genannten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer unerlaubten Handlung herrscht das Deliktsstatut, d.h. Tatortrecht (Art. 40 I EGBGB). Aber wer Eigentümer der Sache und damit für § 823 I BGB aktivlegitimiert ist, sagt nicht das Deliktsstatut, sondern das Sachstatut, das durch die Belegenheit der Sache in dem für den Eigentumserwerb maßgeblichen Zeitpunkt bestimmt wird (lex rei sitae; vgl. Art. 43 I und II EGBGB). Die Vorfrage nach der Rechtsinhaberschaft wird also gesondert vom Deliktsstatut (und selbständig) angeknüpft.

sachenrechtlichen Befugnisse, die sich nach der lex rei sitae im Verletzungszeitpunkt richten. Da der Belegenheitsort der Sache meist mit dem Tatort des Deliktsrechts übereinstimmt, wirkt sich dieser feine Unterschied im Sachenrecht nur selten aus. <sup>10</sup> Das ist ganz anders bei Immaterialgüterrechten, bei denen es an einem realen Belegenheitsort fehlt.

Gleiches gilt, wenn man genau hinschaut, für den Inhalt der deliktisch geschützten

3) Immaterialgüterrechte sind nur solche Immaterialgüter, die von der Rechtsordnung einer konkreten Person zugeordnet und als Rechtsobjekt verfügbar gemacht worden sind. 11 Keine Rolle spielt insoweit, ob das Immaterialgüterrecht, wie zB die Marke nach § 27 MarkenG, frei und translativ übertragen werden kann oder ob es, wie das Urhebetrecht gemäß §§ 29, 31 ff. UrhG, nur einer gebundenen Rechtseinräumung durch Vergabe von Nutzungsrechten zugänglich ist. Wichtig in unserem Zusammenhang ist allein, dass das Immaterialgüterrecht ein von der Person seines Trägers verschiedenes Rechtsgut darstellt. Gleichgültig ist, ob die Entstehung des Immaterialgüterrechts an staatliche Mitwirkungshandlungen gebunden ist, wie etwa bei der durch Eintragung erworbenen Marke (§ 4 Nr. 1 MarkenG), oder ob es, wie beim Urheberrecht oder den durch Verkehrsgeltung oder notorische Bekanntheit erworbenen Marken (§ 4 Nr. 2 und Nr. 3 MarkenG), formlos entsteht. 12

Für das internationale Delikts- und Immaterialgüterrecht zentral ist die Erkenntnis, dass das Deliktsstatut nicht zwingend dasselbe Recht ist, das über die Existenz und Inhaberschaft des Immaterialgüterrechts bestimmt. Diese Vorfragen sind gesondert anzuknüpfen, ob an das Recht des Ursprungs- oder aber des Schutzlandes, wird gleich zu erörtern sein (s. unten A IV 3). Inhalt, Umfang und Schranken der Immaterialgüterrechte wiederum richten sich im

idF des Gesetzes zum IPR für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen (vom 21.5.1999, BGBI. I '1026), in Kraft seit dem 1.6.1999.

S. aber unten A V am Ende.

Das Problem löst für Grundstücksimmissionen Art. 44 EGBGB mit einer deliktischen Qualifikation. Vgl. MüKo-Kreuzer, BGB X<sup>3</sup> 1998, Art. 38 EGBGB Rn 260 f. und Art. 38 Anh. I Rn 40 ff.

Schönherr, Zur Begriffsbildung im Immaterialgüterrecht, in FS Troller, Basel 1976, S. 57-87, 62 f.; Schack,
 Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn 21.
 Auswirkungen zeigt diese Unterscheidung erst bei der richtigen Bestimmung des Immaterialgüterrechtsstatute s.

Auswirkungen zeigt diese Unterscheidung erst bei der richtigen Bestimmung des Immaterialgüterrechtsstatuts, sunten A IV 1.

9 (1999/2000) URHEBER-, MARKEN- UND WETTBEWERBSRECHTSVERLETZUNGEN

23

praktischen Ergebnis unstreitig nach dem Recht des jeweiligen Schutzlandes. <sup>13</sup> Auch diese Vorfrage ist jedoch gegenüber dem Deliktsstatut rechtlich selbständig. Das zeigt sich daran, dass die Parteien das Deliktsstatut nachträglich frei wählen können (Art. 42 EGBGB) oder dass ausnahmsweise von vornherein eine vom Tatort abweichende Anknüpfung zum Zuge kommen kann. <sup>14</sup> Die immaterialgüterrechtliche lex loci protectionis dagegen steht unverrückbar fest; <sup>15</sup> über sie können die Parteien ebensowenig disponieren wie über die lex rei sitae, aus der sich der Inhalt der dinglichen Rechte ergibt. Immaterialgüterrechte sind als selbständige Gegenstände des Rechtsverkehrs also auch eigene Anknüpfungsgegenstände.

4) Das ist grundlegend anders bei der Verletzung lediglich wettbewerbsrechtlicher Verhaltenspflichten. Über das Lauterkeitsrecht werden Verhaltenspflichten sanktioniert, die sich auf einen bestimmten Markt beziehen. Hier gibt es keinen Rechtsgegenstand, der sich aus dem Deliktsstatut herauslösen ließe. Das Problem besteht hier "nur" darin, den für das Deliktsstatut relevanten Markt zu bestimmen, auf dem die Interessen der Parteien aufeinanderstoßen<sup>16</sup> und für den über das Lauterkeitsrecht gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden sollen.<sup>17</sup>

5) Dogmatisch größere Schwierigkeiten bereitet wiederum die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, im Internet vor allem des Namens, des Rechts am eigenen Bild, des allgemeinen und des Urheberpersönlichkeitsrechts. Name, Firma und geschäftliche Bezeichnungen sind absolute Rechte, 18 die man theoretisch wie die Immaterialgüterrechte gegenüber dem Deliktsstatut verselbständigen könnte. Ähnliches gilt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild. Die Praxis indes verselbständigt all diese Rechte kollisionsrechtlich nicht, lässt sie vielmehr meist unreflektiert, aber im Ergebnis zutreffend im Deliktsstatut aufgehen. Diese implizite Absage an neuere Tendenzen, die über die Abwehrfunktion des Persönlichkeitsrechts hinausgehen und aus ihm ein marktgängiges Immaterialgüterrecht machen wollen, 19 ist rechtspolitisch zu begrüßen und auch kollisionsrechtlich zutreffend.

13

<u>--</u>

19

8

Welchen *Namen* jemand von Rechts wegen führt, bestimmt das Personalstatut (Art. 10 I EGBGB). Über den Inhalt des Namensrechts, d.h. die Benutzungsrechte des Namensträgers und seiner Mitmenschen, entscheidet dagegen ausschließlich das Deliktsstatut.<sup>20</sup> Die Abwehrrechte des Namensträgers werden durch das, was in der Gesellschaft üblich und rechtlich erlaubt ist, begrenzt und definiert. Die vom Deliktsstatut mitgeschützten

ausländischem Heimatrecht des Namensträgers.

Verkehrsinteressen erlauben kein mehr oder weniger an Namensschutz nach einem

Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dessen Inhalt überwiegend aus an die Allgemeinheit gerichteten Verboten besteht, gilt das gleiche. Sein Inhalt richtet sich also nicht etwa nach dem Personalstatut seines Trägers, sondern ebenfalls unmittelbar nach dem Deliktsstatut. Schon wegen der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Menschenwürde (Art. 1 I GG) darf der Umfang des Persönlichkeitsschutzes eines Ausländers im Inland nicht allein wegen dessen Staatsangehörigkeit und Personalstatuts geringer ausfallen. Die gleichen Überlegungen gelten für das besondere Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild, das ebenfalls kein rechtlich verselbständigtes Immaterialgüterrecht, sondern seiner Funktion nach ein Abwehrrecht ist. Dass der Rechtsträger in die Verbreitung seines Bildnisses einwilligen (§ 22 Satz 1 KUG) und Dritten persönlichkeitsrechtliche Befugnisse zur Ausübung überlassen kann, 2 bedeutet längst noch keine Verfügung über das Recht, sondern bloß eine schuldrechtliche Erlaubnis, die ggf um eine Einziehungsermächtigung in gewillkürter Prozessstandschaft ergänzt werden kann. 23

6) Auf den ersten Blick liegt es nahe, wie das allgemeine so auch das Urheberpersönlichkeitsrecht ganz im Deliktsstatut aufgehen zu lassen. 24 Wer das tut, reißt jedoch die Urheberpersönlichkeits- und die Verwertungsrechte auseinander, die dann kollisionsrechtlich getrennte Wege gehen können. Dem steht aber die monistische Auffassung des Urheberrechts, wie sie dem deutschen (§§ 11, 29 Satz 2 UrhG) und auch dem österreichischen Recht zugrundeliegt, diametral entgegen. Die monistische Auffassung bewahrt das Urheberrecht als einheitliches Immaterialgüterrecht. Das schützt nicht nur den Urheber vor endgültigem Rechtsverlust durch translative Übertragung, sondern erleichtert auch die Werkverwertung. Denn bei dualistischer Auffassung des Urheberrechts kommt es gar nicht selten dazu, dass personenverschiedende Inhaber der Urheberpersönlichkeits- und

S. unten bei N. 49.

Zur Auflockerung des Deliktsstatuts vgl. Art. 41 EGBGB

BGHZ 118, 394, 397 - Alf; BGHZ 136, 380, 386 = JZ 1998, 1015 mit Anm. Schack 1019 (unter 2) - Spielbankaffaire; Schack, UrhR Rn 924.
 Vel BGHZ 35, 329 - Kindersaueflaschenfall. Knophallar, 1003, 8, 83, VII. 1, 66, 474). Eigenkinskann.

Vgl. BGHZ 35, 329 - Kindersaugflaschenfall; Kropholler, IPR<sup>3</sup> 1997, § 53 VII 1 (S. 474); Firsching/von Hoffmann, IPR<sup>3</sup> 1997, § 11 Rn 45; Mankowski, Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1999, 909-921 (909).
 Dos-Pettbeurfelendreitsin ist inconsist unswahmen. Parabasis Consists Internet (Proceedings).

Das Herkunftslandprinzip ist insoweit ungeeignet; Bernhard, Cassis de Dijon [BuGHE 1979, 649] und Kollisionsrecht - am Beispiel des unlauteren Wettbewerbs, EuZW 1992, 437, 441, 443; ders., Das JPR des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der EG, 1994, S. 250 ff., 254; vgl. auch Schack, Rechtsangleichung mit der Brechstange des EuGH, ZZP 108 (1995) 47, 53 f.

<sup>§ 12</sup> BGB, § 37 II HGB, §§ 5, 15 MarkenG.

zB Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995; dagegen Schack AcP 195 (1995) 594-600.

<sup>20</sup> Schack, Die grenzüberschreitende Verletzung allgemeiner und Urheberpersönlichkeitsrechte, UFITA 108 (1988) 51-72, 53 f. mwN.

Raape, IPR<sup>5</sup> 1961, S. 647; Schack UFITA 108 (1988) 54 f.; Rolf Wagner, Zur Anknüpfung der Frage nach dem Bestehen von Persönlichkeitsrechten im außervertraglichen Schuldrecht, JZ 1993, 1034, 1041.

Zur rechtlichen Konstruktion Schack, UrhR Rn 564-567.

<sup>23</sup> Vgl. Schack, UrhR Rn 567, gegen eine verfügungsgleiche Einwilligungsermächtigung, wie sie die Merchandising-Industrie am liebsten hätte.
24 Dafür Jochen Scholz, Die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts (Droit moral) im französischen und

Dafür Jochen Scholz, Die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts (Droit moral) im französischen und deutschen IPR, Diss. HU Berlin 1998, S. 267 ff., 271.

25

Persönlichkeitsrechte, 26 die sich aus gutem Grund bisher nicht zu rechtlich selbständigen integraler Bestandteil es ist, und insofern anders als die übrigen allgemeinen und besonderen Urheberpersönlichkeitsrecht deshalb genauso zu behandeln wie das Urheberrecht, dessen materiellen deutschen Urheberrecht für die monistische Konzeption sprechenden Gründe Immaterialgüterrechten verdichtet haben Verwertungsrechte sich bei der Verwertung des Werkes gegenseitig behindern. Diese im gleichermaßen für das Kollisionsrecht. 25 Kollisionsrechtlich ist das

# IV. Territorialitäts-, Universalitäts- und Herkunftslandprinzip

müssen, führt uns zum Kardinalproblem der richtigen kollisionsrechtlichen Anknüpfung des Auch die EG-Kommission fühlt sich (mit Recht) dieser Harmonisierungsaufgabe nicht Novelle<sup>27</sup> von einer gesetzlichen Regelung in Art. 38-46 EGBGB bewusst abgesehen hat. <sup>28</sup> Immaterialgüterrechts. Sie ist so schwierig, dass der Gesetzgeber auch der jüngsten IPR-Die Erkenntnis, dass Deliktsstatut und Immaterialgüterrechtsstatut sauber getrennt werder

I MarkenG). Im Unterschied hierzu entstehen Urheber- und Leistungsschutzrechte durch mit dem Hoheitsakt auch das durch ihn geschaffene subjektive Recht territorial begrenzt jeweiligen Staates an, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird32 (lex loci Musterbeispiel hierfür sind das Patent und die durch Eintragung erworbene Marke (§ 4 Nr individueller staatlicher Verleihung, d.h. einem Verwaltungsakt, beruhen, ist zwangsläufig Immaterialgüterrechten übersieht. Nur solange und soweit die Immaterialgüterrechte auf Privilegienzeitalters, viel zu undifferenziert, weil sie, immer noch befangen in den territorialen Vorstellungen des Fragen nach Entstehen, Inhalt und Erlöschen des Rechts. Diese herkömmliche Sichtweise ist protectionis), und zwar auf sämtliche mit dem Immaterialgüterrecht zusammenhängenden der Lehre folgen, wendet unterschiedslos auf sämtliche Immaterialgüterrechte das Recht des kodifiziert worden ist und der auch die deutsche Rechtsprechung und der überwiegende Teil 1) Die traditionelle Lösung, wie sie in den IPR-Gesetzen Österreichs<sup>30</sup> und der Schweiz<sup>31</sup> gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen

> erworbene Marken den eingetragenen gleich. In ihrer Entstehung nicht formgebundene ff. BGB auch nicht verliehen, sondern nur geregelt wird. bloßen Realakt, und § 4 Nr. 2 und Nr. 3 MarkenG stellt durch Benutzung und Bekanntheit Immaterialgüterrechten also nicht wesentlich anders als beim Sacheigentum, das in §§ 903 das UrhG bzw MarkenG inhaltlich näher ausgestaltet. 33 Die Lage ist bei diesen Rechte werden vom Staat also nicht verliehen, sondern als bestehend anerkannt und durch

die behördliche Mitwirkung für das Entstehen des Immaterialgüterrechts konstitutiv ist.34 Das Territorialitätsprinzip, das zu einem Bündel jeweils national verschiedener formloser Kennzeichenrechte (§§ 4 Nr. 2, 5 MarkenG) ist es sehr fragwürdig geworden. Territorialitätsprinzip heute keine Geltung mehr beanspruchen, und auch für die Verletzung Für die im Internet vorkommenden Urheberrechtsverletzungen dagegen kann das Immaterialgüterrechte an demselben Immaterialgut führt, ist allenfalls dort noch haltbar, wo

menschenrechtlich geschützten Kern des Urheberrechts. 35 Zweitens missachten sie das Erstens verkennen die Anhänger des Territorialitätsprinzips den universellen, einheitlichen Marktes diametral zuwider. In der EU begegnet man den handelshemmenden die Urheberrechtsberechtigten oft nicht vorhersehen, die Rechtsverletzer durch ihre zusammenhängenden Vorgänge ab ovo nach dem Recht des Schutzlandes zu beurteilen, das Rechts gefährdet. Es ist auch besonders unangemessen, sämtliche mit dem Urheberrecht internationaler Lizenzverträge ist hier nicht nur durch die territoriale Zersplitterung des Entstehung und Übertragungen des Urheberrechts beurteilt werden.<sup>36</sup> Die Rechtssicherheit nämlich nach dem Recht des Schutzlandes Jahrzehnte zurückliegende Vorgänge der überragende kollisionsrechtliche Interesse an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, wenn Wie verfehlt dieses Prinzip ist, wird am Beispiel des Urheberrechts besonders deutlich. Rechtsvereinheitlichung ein Traum bleibt, auf die Mittel des Kollisionsrechts besinnen und vom Internet beflügelten globalen Markt wird man sich, solange weltweite Gemeinschaftsmarke und mit dem facettenreichen Herkunftslandprinzip (unten 2). Für den Rechtsvereinheitlichung, durch Schaffung neuer attraktiver Schutzrechte wie zB der jeweils territorial begrenzte, voneinander unabhängige Schutzrechte der Schaffung eines Aktivitäten aber frei wählen können. 37 Drittens läuft die Aufspaltung des Urheberrechts in nationaler Schutzrechte insbesondere durch Richtlinien

Ausführlich Schack UFITA 108 (1988) 57-60; ders., UrhR Rn 910.

<sup>25</sup> 26 Wie hier R. Wagner JZ 1993, 1038

<sup>27</sup> 

Vgl. BTDr. 14/343 vom 1.2.1999, S. 14; und zu einem älteren RefE von 1984 Schack, Urheberrechtsverletzung im IPR - aus der Sicht des Kollisionsrechts, GRUR Int. 1985, 523-525.

KOM(96) 568 endg. vom 20.11.1996, S. 24. Vgl. Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

<sup>§ 34</sup> I IPRG von 1978, mit einer Ausnahme in Absatz 2 für Arbeitnehmerwerke (Arbeitsvertragsstatut)

<sup>32</sup> Art. 110 HPRG von 1987.

und Rumänien vor; s. Schack, UrhR Rn 887. Eine gesetzliche Anknüpfung des Urheberrechts an das Recht des Ursprungslandes sehen dagegen zB Portugal

So für das Urheberrecht ausdrücklich BGHZ 17, 266, 278 - Grundig-Reporter

Hierbei kann durch Staatsverträge, wie etwa dem Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT) oder dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), dem Verwaltungsakt grenzüberschreitende Wirkung verliehen werden, wenn auch das Ergebnis bislang nur national begrenzte Schutzrechte sind.

Vgl. Art. 27 II der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948; Schack, UrhR Rn 77

Wie zB im Fall BGHZ 136, 380 - Spielbankaffaire (DDR-Film, Schutzland Luxemburg); vgl. Anm. Schack JZ

Vgl. Schack, Zur Anknüpfung des Urheberrechts im IPR, 1979, Nr. 56 f.

9 (1999/2000) URHEBER-, MARKEN- UND WETTBEWERBSRECHTSVERLETZUNGEN

in Teilbereichen dem Universalitätsprinzip im Immaterialgüterrecht zum Durchbruch verhelfen müssen (unten 3).

2) Rechtssicherheit für den Vermarkter bewirkt das von der EG favorisierte Herkunftslandprinzip, das seinen Ausdruck in einer Reihe ganz unterschiedlicher Rechtsregeln findet. Die Interessen des Vermarkters und der EG-Weitervertrieb seiner Waren und Dienstleistungen werden optimal gefördert, wenn er seine Handlungen nur nach dem an seinem Sitz geltenden Recht ausrichten muss oder wenn die immaterialgüterrechtlich relevante Verwertungshandlung EG-einheitlich so definiert wird, dass sie nur an seinem Sitz stattfindet.

Den ersten, *kollisions*rechtlichen Weg hat man in der EG bislang nur selten beschritten. Ein Anwendungsfall ist Art. 2 I der Fernseh-Richtlinie 89/552/EWG vom 3.10.1989, der u.a. für die Zulässigkeit der Werbung auf das Recht des Ausstrahlungsortes abstellt.<sup>38</sup>

Verantwortlichkeitsgrenze reduzieren nationalen IPR berufene materielle Recht inhaltlich modifizieren, d.h. auf die EG-konforme Auch diese Lösung lässt das nationale Kollisionsrecht unberührt, 43 kann ggf aber das vorr niedergelassene Diensteanbieter zusätzlichen einschränkenden Regeln zu unterwerfen. 42 Herkunftslandprinzip, indem er den Mitgliedstaaten verbietet, in einem anderen EU-Staat Commerce-Richtlinie,41 die auch die urheber-, marken- und wettbewerbsrechtliche ersetzen noch präjudizieren. Gleiches gilt für den Vorschlag der EG-Kommission einer Einnerhalb des EWR40 und kann schon deshalb eine kollisionsrechtliche Lösung weder UrhG und § 24 MarkenG aufgenommene Erschöpfungsgrundsatz gilt ausdrücklich nur Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten in einem EWR-Staat im Wege der Erschöpfungsgrundsatz:39 Ist die Ware, an der Immaterialgüterrechte bestehen, mit Verantwortlichkeit von Diensteanbietern regeln soll. Art. 3 des Vorschlags folgt dem nationale Verbreitungsrechte im Importstaat sind erschöpft. Dieser inzwischen in § 17 II Veräußerung in Verkehr gebracht worden, dann ist die Weiterveräußerung zulässig, d.h. Herkunstslandprinzips. Eine klassische ist der vom EuGH schon früh durchgesetzte Weitaus häufiger greift man in der EG zu materiellrechtlichen Varianten des

> liegen.45 weder materiell- noch kollisionsrechtlich als Allheilmittel vertreten. im wesentlichen vergleichbares und weithin durch Richtlinien vereinheitlichtes möglichst einfacher Vermarktung geopfert. Das war nur möglich, weil innerhalb der EG ein urheberrechtlich relevant allein das Anstrahlen des Satelliten (up-link). Die EG-einheitliche Urheberschutzniveau existiert. Wo das nicht der Fall ist, lässt sich das Herkunftslandprinzip innerhalb des EWR dem Herkunftslandprinzip und damit dem Interesse der Vermarkter an Senderechte aller Empfangsländer erwerben muss, die in der Ausleuchtzone des Satelliten Satellitensendungen entwickelte Bogsch-Theorie, derzufolge das Sendeunternehmen die keineswegs überflüssig. Nur wendet sie sich innerhalb des EWR gegen die für internationale Lokalisierung der maßgebenden Verwertungshandlung macht das nationale Kollisionsrecht Satellitensendungen, die ihren Ausgangspunkt auf dem Gebiet eines EWR-Staates haben, ist dieser Richtlinie definiert § 20a I UrhG das Senderecht handlungsbezogen: Für 93/83/EWG44 zur Koordinierung bestimmter urheber- und Materiellrechtlich ist auch der für europäische Satellitensendungen von der Richtlinie Weg, das urheberrechtliche Senderecht der Mitgliedstaaten zu modifizieren. In Umsetzung Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung eingeschlagene Diese urheberfreundlichere Lösung wurde mit der Satellitenrundfunkrichtlinie leistungsschutzrechtlicher

So hat auch die EG-Kommission in ihrem Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>46</sup> erkannt, dass jede Kollisionsregel, die nur auf den Ursprungsort der Dienstleistung abstellt, "unabdingbar eine weitgehende Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten voraus[setzt], um Standortverlagerungen und Schutzverluste für die Berechtigten zu vermeiden."<sup>47</sup> Einen "race to the bottom", der im Internet besonders leicht fiele, weil der content provider den Standort des Servers beliebig wählen kann, darf man deshalb nicht erlauben.<sup>48</sup> Das Herkunftslandprinzip ist damit nur innerhalb eines bereits weitgehend vereinheitlichten Rechts- und Wirtschaftsraumes tragbar, und auch das nur, wenn durch flankierende Maßnahmen für eine auch im praktischen Ergebnis adäquate Urhebervergütung gesorgt wird.

3) Kollisionsrechtlich geht es darum, das Rechtssicherheit gewährleistende Herkunftslandprinzip mit den berechtigten Verbrauchererwartungen im Schutzland zu

<sup>58</sup> EG-ABI. 1989 L 298, S. 23; vgl. Schack, UrhR Rn 136, 934

Für das Urheberrecht seit EuGHE 1971, 487 - Polydor: zum Markenrecht vgl. EuGHE 1978, 1139 Rn 7 ff. - Hoffmann-La Roche/Centrafarm (Umverpackung von Medikamenten).
 Festing Furgosal Für das Hebebergeber EuGHE 1002 200 Deltafartite bericht in Deutz das 100 fc.

Festung Europa! Für das Urheberrecht: EuGHE 1982, 329 - Polydor/Harlequin; BGHZ 80, 101, 109 f. - Schallplattenimport I (Israci); vgl. Schack, UrhR Rn 127 f., 392. Für das Markenrecht: BGHZ 131, 308, 313 - Gefärbte Jeans; und nun auch EuGHE 1998, 4799 mit Anm. Beckmann NJW 1999, 1688 f. - Silhouette/Hartlauer.

Vorschlag vom 18.11.1998 für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt, EG-ABI. 1999 C 30, S. 4; hierzu Spindler MMR 1999, 199-207, 206 und ZUM 1999, 775-795, 781 ff.; Brisch CR 1999, 235-244, 236 f.; M. Lehmann ZUM 1999, 180-184, 181 f.

Eine Ausnahme macht Art. 3 III f
ür das Vertragsstatut. Vgl. auch Spindler ZUM 1999, 783, 785 f; Mankowski GRUR Int. 1999, 912 ff.

<sup>43</sup> So ausdrücklich Erwgr. 7 des Vorschlags

<sup>44</sup> Vom 27.9.1993, EG-ABI, L 248, S. 15.

<sup>45</sup> Vgl. Schuck, UrhR Rn 929 ff., 934.
46 KOM(95) 382 ende, vom 19.7, 1995

KOM(95) 382 endg. vom 19.7.1995, zum IPR S. 38-43.

Grünbuch S. 41. Im gleichen Sinne Schönning, Applicable Law in Transfrontier On-line Transmissions, RIDA 170 (1996) 21-53, 49. Vgl. auch Köster, Urheberkollisionsrecht im Internet, in: Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, 1998, S. 153-168, 167 f.

Munkowski GRUR Int. 1999, 914; Schack, JZ 1998, 761; gegen Dieselhorst, Anwendbares Recht bei Internationalen Online-Diensten, ZUM 1998, 295-300, 299, der für das "making avaliable right" (Art. 8 WCT; Art. 10 WPPT; Art. 3 des Vorschlags vom 10.12.1997 einer EG-RL zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberreichts und der verwandten Schutzreichte in der Informationsgesellschaft, geänderter Vorschlag vom 21.5.1999 KOM(99) 250 endg.) ausschließlich auf den Standort des Servers abstellen will.

unstreitig das Recht des Schutzlandes. 50 definiert werden.<sup>49</sup> Inhalt, Schranken und Erlöschen des Urheberrechts regelt daher zu müssen. Die Grenzen der Gemeinfreiheit können daher nur durch die lex loci protectionis oben III) zu einer kollisionsrechtlich interessengerechten und überzeugenden Lösung. Die vornehmen dürfen, ohne eine Erlaubnis einholen oder dem Urheber eine Vergütung zahlen Verbraucher müssen wissen, welche Nutzungshandlungen sie in ihrer Rechtsumwelt Immaterialgüterrechte führt nur eine saubere Aufspaltung der Anknüpfungsgegenstände (s. kombinieren. Für durch bloßen Realakt erworbene, nicht registerpflichtige

praktiziert, 55 und vor kurzem ist sie sogar in den USA zum Durchbruch gelangt. 56 ich seit 20 Jahren eintrete, 53 erfährt in jüngster Zeit gerade aus internetspezifischer Sicht Anknüpfung dieser Frage an das Recht des Ursprungslandes. 52 Diese Anknüpfung, für die Gründe sprechen jedoch - nicht nur, aber ganz besonders im Filmbereich - für die ist die herkömmliche, in Deutschland noch herrschende Auffassung. 51 Die weitaus besseren oder aber nach dem Recht des Ursprungslandes des Werkes (lex originis) richtet. Ersteres Unterstützung.<sup>54</sup> In Frankreich wird sie für die Verwertungsrechte schon lange insbesondere die Person seines ersten Inhabers, ebenso nach dem Recht des Schutzlandes Der Streit entzündet sich an der Frage, ob sich auch das Entstehen des Urheberrechts

Rechtsinhaber, Erwerber und Lizenznehmer ein sehr starkes Interesse an einer einheitlichen nicht wechselnden und kaum vorhersehbaren Schutzlandrechten überlassen. Während die Wer Inhaber des Immaterialgüterrechts, d.h. für Lizenzvergabe aktivlegitimiert ist, muss ein für allemal feststehen. Diese Frage darf man vorhersehbaren Anknüpfung aller mit Entstehung<sup>57</sup> und Übertragung<sup>58</sup> des Rechts die Rechtsverfolgung und die

der Entstehung des Immaterialgüterrechts zusammenhängenden Fragen an das Recht des kollisionsrechtlichen Interessen<sup>59</sup> fällt damit eindeutig zugunsten einer Anknüpfung der mit Forderung, wirklich Inhaber des übertragenen Rechts ist. Die Abwägung der Vertragspartner, wie zB der Verkäufer einer ausländischem Recht unterliegenden auch, zumuten, anhand eines anwendbaren ausländischen Rechts zu prüfen, ob sein möglich sein sollte, darf man ihm wie bei anderen grenzüberschreitenden Transaktionen inländischen Verwertungsgesellschaft erwerben. Wenn das ausnahmsweise einmal nicht Verwerter kann die meisten von ihm benötigten Nutzungsrechte problemlos bei einer Online-Nutzungen am Ort des Abrufs, erlaubnisfrei ist. Und selbst ein kommerzieller Normalverbrauchers nicht, wenn seine Nutzung nach dem Recht des Schutzlandes, d.h. für zusammenhängenden Fragen haben, Ursprungslandes aus berühren diese Fragen des

wenn der content provider einfache Nutzungsrechte dort einholen kann wird sich diese Frage nicht ihm, sondern der inländischen Verwertungsgesellschaft stellen aus diesem Recht ergibt, von wem er die benötigten Rechte erwerben kann. Meist jedoch der content provider, der ein fremdes Werk ins Internet stellt, insoweit beachten, als sich andernorts vorveröffentlichte Werke bleibt es bei deren Ursprungsland. Dessen Recht muss das die Geltung des Rechts, wo der Server des content providers steht. 61 Für bereits Veröffentlichung bestimmt. 60 Für ein erstmals im Internet veröffentlichtes Werk bedeutet Das Ursprungsland eines veröffentlichten Werkes wird durch den Ort der ersten

# V. Distributive Rechtsanwendung (Mosaikbeurteilung)

worden ist.63 Deliktsstatut (dazu unten VI) kann nur die jeweilige lex loci protectionis bestimmen, ob in beurteilt werden müssen, die sich in mehreren Staaten abgespielt haben. 62 Unabhängig vom Rechtsanwendung, wenn in einem Gerichtsstand immaterialgüterrechtliche Vorgänge In dem Ausmaß, in welchem die lex loci protectionis gilt, unstreitig also für Inhalt und Schränken aller Immaterialgüterrechte, kommt es zwangsläufig zu einer distributiven ihrem Geltungsbereich bestehende verwertungsrechtliche Befugnis eingegriffen Diese Mosaikbeurteilung ist für den Rechtsanwender lästig, jedoch im

Z

ස ස

<sup>49</sup> Schack JZ 1998, 1018.

<sup>50</sup> Schack, UrhR Rn 919 f.; ders., Anknüpfung Nr. 108 ff., 127 ff.; MüKo-Kreuzer³ Art. 38 EGBGB Anh, II Rn 26, 120. Nicht überzeugend daher die Argumentation gegen das Ursprungslandprinzip zB von Thum (oben N. 5), S.

<sup>2</sup> Kommentar2 1999, vor § 120 UrhG Rn 129. 136, 380, 387 - Spielbankaffaire (ohne Begründung); Schricker/Katzenberger, Urheberrecht

So auch Alfons Braun, Die internationale Coproduktion von Filmen im IPR, 1996, S. 137 ff., 186

<sup>53</sup> Schack, Anknüpfung Nr. 102 ff., 61 ff.; Der Vergütungsanspruch der in- und ausländischen Filmhersteller aus § Filmregisseurs im IPR, IPRax 1993, 46-51, 48; UrhR Rn 905 ff., 912. 54 I UrhG, ZUM 1989, 267-285, 277 ff.; Kolorierung von Spielfilmen: Das Persönlichkeitsrecht des

<sup>54</sup> 42 (1995) 318-338, 331 f.; Fawcett/Torremans, Intellectual Property and Private International Law, Oxford 1998 Bariani, Internet: Aspects relatifs aux conflits de lois, RDIPP 1997, 545-556, 555; Ginsburg, Global Use / Territorial Rights: Private International Law Questions of the Global Information Infrastructure, J.Cop.Soc.USA S. 512; vgl. auch Reindl (oben N. 5), S. 830 ff.

<sup>55</sup> Cass.civ. 22.12.1959. Recueil Dalloz 1960.93 - Rideau de fer; Bergé, La protection internationale et communautaire du droit d'auteur, Paris 1996, S. 174 ff., 180; weitere Nachw. aus der franz Rspr. und Literatur bei Schack IPRax 1993, 48.

<sup>56</sup> Anm. Schack 645, 647. Vgl. auch, im Rahmen der Umsetzung von TRIPs in den USA, § 104A (b) Copyright Act Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc., 153 F.3d 82 (2d Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639 min

<sup>57</sup> Zu den schwierigen Fragen nach dem Kreis der geschützten Werke und nach dem Werkbegriff vgl. Schack, UrhR

<sup>39</sup> 58 Auch für die Übertragung sollte nicht das Recht des Schutzlandes oder das Vertragsstatut gelten, sondern das Recht des Ursprungslandes, ebenso für die Übertragbarkeit des Urheberrechts. Vgl. Schack, UrhR Rn 913 ff. Übertragbarkeit nach dem Schutzlandes beurteilen zu müssen glaubt mwN zum Streitstand; derx., FS Buxbaum (oben N. 4), unter II 3; gegen BGHZ 136, 380, 387, der auch die

Ausführlich Schack, Anknüpfung Nr. 56 ff., 67 ff.; UrhR Rn 899

Schack, UrhR Rn 902. Selbstverständlich muss, wie in § 17 II UrhG, die Veröffentlichung mit Zustimmung des

Bariani RDIPP 1997, 555; Dessemonter SJZ 1996, 285, 290 (dagegen jetzt ders., Internet, la propriété intellectuelle et le droit international privé, in: Boele-Woelki/Kessedjian (oben N. 5), S. 47-64, 53 f.).

<sup>2</sup>B 5st. OGH GRUR Int. 1994, 638, 639 - Adolf-Loos-Werke II; s. auch den Fall unten N. 108

Deshalb ist das Recht des Schutzlandes auch Bereicherungsstatut in Fällen der Eingriffskondiktion; BGHZ 136 380, 390 und Anm. Schack JZ 1998, 1020. Vgl. jetzt auch Art. 38 II EGBGB.

9 (1999/2000) URHEBER-, MARKEN- UND WETTBEWERBSRECHTSVERLETZUNGEN

Immaterialgüterrecht, wo gerade im Internet weltweite Streudelikte vorherrschen, oft unvermeidlich. So können etwa zu einem Gesamtschaden nur solche Interessen addiert werden, die im jeweiligen Schutzland auch rechtlich geschützt sind. Diese Probleme distributiver Rechtsanwendung entfallen insoweit, wie man die Vorfrage nach der Existenz des Rechts und nach der Aktivlegitimation einheitlich und selbständig an das Recht des Ursprungslandes anknüpft (s. oben IV 3). Damit bedeutet diese Anknüpfung auch für die Praxis eine wesentliche Erleichterung. Dass die in Deutschland immer noch herrschende generelle Schutzlandanknüpfung die bequemere Lösung sei, erweist sich bei näherer Betrachtung also als falsch, denn die lex loci protectionis muss weder stets noch ausschließlich mit der dem inländischen Rechtsanwender vertrauten lex fori identisch sein.

#### /l. Deliktsstatu

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Haftung aus unerlaubter Handlung unterlagen bis vor kurzem gewohnheitsrechtlich dem Tatortrecht. Dabei gestand man dem Verletzten ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Handlungs- und dem des Erfolgsortes zu. <sup>64</sup> Beide Orte maßgeben zu lassen beruht auf der tatbestandlichen Gleichwertigkeit von Handlung und Eintritt des Verletzungserfolgs. Das Ergebnis ist die kollisionsrechtliche Bevorzugung des anwaltlich gut beratenen Verletzten, der bei Distanz- und Streudelikten das ihm günstigere Deliktsstatut wählen kann (Günstigkeitsprinzip). Für Immaterialgüterrechtsverletzungen indes kann dieses Wahlrecht nicht zum tragen kommen, weil tatbestandsmäßig im Sinne des Deliktsstatuts immer nur Eingriffe in die von der jeweiligen lex loci protectionis gewährten und definierten Verwertungsrechte sein können. <sup>65</sup>

Daran ändert für Immaterialgüterrechtsverletzungen auch die jüngste IPR-Novelle nichts, wenn sie in Art. 40 I 1 primär das Recht des Handlungsortes als Deliktsstatut beruft. 66 Das Recht des Erfolgsortes wird heute nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag des Verletzten angewandt (Art. 40 I 2 EGBGB). Bei Immaterialgüterrechtsverletzungen indes kommt es, wie gesehen, immer nur auf den Eingriffsort an. Wenn dort nicht zumindest ein Teil der nach dem Recht des Schutzlandes zu beurteilenden<sup>67</sup> Verwertungshandlung stattgefunden hat, liegt keine Immaterialgüterrechtsverletzung vor. 68 Tatbestandsmäßig kann immer nur eine Handlung sein, die inhaltlich vom Immaterialgüterrecht umfasst ist.

Deshalb müssen für das Immaterialgüterrecht auch Auflockerungen des Deliktsstatuts, etwa durch Anknüpfung an das gemeinsame Aufenthaltsrecht der Parteien (Art. 40 II EGBGB) oder kraft einer wesentlich engeren Verbindung (Art. 41 EGBGB), ausscheiden. Unbenommen bleibt den Parteien die nachträgliche Rechtswahl des Deliktsstatuts (Art. 42 EGBGB), <sup>69</sup> solange sie nicht das Immaterialgüterrecht berührt, dessen Inhalt zwingend von der lex loci protectionis bestimmt wird (s. oben III 3). Ratsam kann eine nachträgliche Rechtswahl zugunsten der lex fori uU für die Rechtsfolgen der Immaterialgüterrechtsverletzung sein.

Kernproblem des Deliktsstatuts ist damit die schutzrechtsspezifische Bestimmung des Eingriffsortes, der strikt von den Orten unterschieden werden muss, wo bloß mittelbare Vermögensschäden eingetreten sind. Für das Deliktsstatut entscheidet stets der Ort der primären Rechtsgutsverletzung, spätere Schadensorte haben kollisionsrechtlich keine Bedeutung. 70

Die Frage nach dem Tatort im Internet kann deshalb nie abstrakt, sondern immer nur im Hinblick auf das konkret verletzte Schutzrecht gestellt werden. Vorschläge, die generell den Ort des upload vor den Orten des download bevorzugen wollen, 71 gehen daher am Problem des Immaterialgüterrechts vorbei. Wer zB ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk ins Internet einspeist, verletzt nicht nur das Vervielfältigungsrecht am Einspeisungsort (und an dem Ort, wo der Server des content providers steht), sondern ebenso das Recht der elektronischen Wiedergabe überall dort, wo das Werk aus dem Internet abgerufen werden kann. Dieses Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 II UrhG) wird durch eine einheitliche Handlung, das "making available to the public", weltweit verletzt. Unter all diesen Handlungsorten kann der Verletzte wählen, 72 soweit es nicht zwingend zu einer Mosaikbeurteilung (s. oben V) kommt. Günstig ist das Wahlrecht vor allem für den Unterlassungsanspruch, weil auf diese Weise das strengste Recht zur Anwendung gelangt, wenn es dem Provider technisch nicht möglich ist, die Abrufmöglichkeit räumlich zu begrenzen. 73

### B. Internationales Zivilprozessrecht

#### I. Rechtsquellen

2

68

Kegel, IPR' 1995, S. 535 ff.; Kropholler, IPR3 1997, S. 459 f.

<sup>65</sup> S. oben V; vgl. Schricker/Katzenberger<sup>2</sup> vor § 120 UrhG Ra 130; Hoeren/Thum, Internet und IPR, in: Dittrich (Hrsg.), Beiträge zum Urheberrecht, Band 5, Wien 1997, S. 78-97, 84 f.
66 Im Beff: vom 1 12 1003 (showdowl) bei Kondolles<sup>2</sup> and S. 8. 75 ff Vision on sightlish unschaft noch "Books den 120 ff. 12

Im RefE vom 1.12.1993 (abgedruckt bei *Kropholler*<sup>3</sup> aaO S. 575 ff.) hieß es reichlich unscharf noch: "Recht des Staates, in dem das der Haftung zugrunde liegende Ereignis eingetreten ist".

Der Eingriffsort ist also ausnahmsweise lege causae zu qualifizieren! Schack JZ 1998, 1020

Vgl. BGHZ 126, 252 = JZ 1995, 354 mit Anm. Schack 358 = IPRax 1995, 246 mit Anm. Th. Braun 227, 229 - Folgerecht bei Auslandsbezug: BGH GRUR 1994, 530, 531 - Beta (Gebrauch einer Firma); Ingerl/Rohnke,

Markengesetz 1998, § 14 Rn 29, 32. Verfehlt (für das wettbewerbsrechtliche Auswirkungsprinzip) Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 14 MarkenG Rn 19.

Für das Immaterialgüterrecht ausdrücklich in der Schweiz Art. 110 II IPRG

Boele-Woelki BerDGesVöR ###. Ebenso für die internationale Zuständigkeit, s. unten B II 3 b

Mankowski RabelsZ 63 (1999) 257; Fawcett/Torremans (oben N. 54), S. 160 f., 237.

Unter entsprechender Anwendung von Art. 40 I 3 EGBGB. Wählt er nicht rechtzeitig, dann sollte die lex fori Anwendung finden, vorausgesetzt dass ein Handlungsort auch im Gerichtsstaat liegt.

S. unten B II 4 d bei N. 115.

OVII

9 (1999/2000) URHEBER-, MARKEN- UND WETTBEWERBSRECHTSVERLETZUNGEN

ယူ

sondern letztlich auch das anwendbare materielle Recht ab, das von den Kollisionsregeln des der örtlichen Zuständigkeit hergeleitet. 76 Vorrang haben die staatsvertraglichen Regeln. internationale Zuständigkeit aus den grundsätzlich doppelfunktional verstandenen Regeln (LugÜ), sonst jedoch nur selten ausdrücklich gesetzlich geregelt. In solchen Fällen wird die Vollstreckungsübereinkommen<sup>74</sup> (GVÜ) und im Parallelübereinkommen von Lugano<sup>75</sup> internationale Entscheidungszuständigkeit ist vor allem im Brüsseler Gerichtsstands- und Aufgaben, die ein international tätiger Anwalt beherrschen muss (s. unten II 5). Die Forumstaates berufen wird. Deshalb gehört wohlüberlegtes forum shopping zu den Von der internationalen Zuständigkeit hängen nicht nur das anwendbare Verfahrensrecht, Ansprüche richten und vor den Gerichten welchen Staates er sie mit Erfolg einklagen kann. 1) Für den Kläger ist es wichtig zu wissen, nach welchem materiellen Recht sich seine

Bestandsklagen im Urheberrecht oder bezüglich anderer nicht registrierungspflichtiger ausschließlich die Gerichte des Registrierungsstaates zuständig. Einschlägig ist diese zum Gegenstand haben,<sup>77</sup> sind ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Beklagten Vorschrift etwa für Klagen auf Löschung eingetragener Marken, 78 nicht jedoch für Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen" oder ähnlichen registrierungspflichtigen Rechten Zuständigkeit des Art. 16 Nr. 4 GVÜ/LugÜ: "Für Klagen, welche die Eintragung oder die 2) In unserem Zusammenhang von Bedeutung ist die ausschließliche internationale

Schutzrechte im Rahmen von Verletzungsklagen nicht, solange die Bestandsfrage nicht zum Bestandsklagen, hindert also Inzidentfeststellungen über den Bestand der

Die ausschließliche Zuständigkeit des Art. 16 Nr. 4 GVÜ/LugÜ gilt nur für (positive80 wie rechtskraftfähigen Gegenstand einer Zwischenfeststellungs(wider)klage gemacht wird.81

dem GVU/LugU nicht, womöglich aber aus dem anwendbaren materiellen Recht Eine Pflicht, die Verletzungsklage zur Klärung der Vorfrage auszusetzen, ergibt sich aus

der Jurisdiktion der Mitgliedstaaten entzogen. 85 MarkenVO auf das GVÜ kein Raum. 84 Der Bestand gemeinschaftsweiter Schutzrechte ist Bestandsklagen und damit für Art. 16 Nr. 4 GVÜ bleibt trotz der Verweisung in Art. 90 I Aussetzungsmöglichkeit ausdrücklich in Art. 96 VII, 100 MarkenVO geregelt. Für andere Gemeinschaftsmarke gemäß Art. ausdrücklich auch für eine Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der sicher. 83 Die dort eröffneten beklagten-, hilfsweise klägerbezogenen Zuständigkeiten gelten internationale Zuständigkeit eines Gemeinschaftsmarkengerichts in einem Mitgliedstaat Für Streitigkeiten über Gemeinschaftsmarken stellt Art. 93 Marken VO<sup>82</sup> in jedem Fall die 96 MarkenVO;

Art. 2 GVÜ/LugÜ nicht zum Zuge kommt. 86 auch in diesen Fällen der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz bzw Sitz des Beklagten in vernünftigten Ziels einer Zuständigkeitskonzentration im Registrierungsstaat analog, so dass worden sind, greift Art. 16 Nr. 4 GVÜ/LugÜ nicht unmittelbar, wohl aber wegen des Für Bestandsklagen über nationale Schutzrechte, die in einem Nichtvertragsstaat registriert

und wettbewerbsrechtlichen oder internationalen Zuständigkeit. Wegen der häufigen Überschneidungen von marken-Dagegen enthalten weder das UrhG noch das MarkenG87 besondere Regeln der örtlichen Zuständigkeiten eröffnet, zu denen grundsätzlich auch der Tatort gehört (§ 24 II 1 UWG) Ansprüche aus diesem Gesetz sind ausschließlich die dort genannten alternativen doppelfunktional angewandte Regel der örtlichen Zuständigkeit enthält § 24 UWG. Fü autonomen Zivilprozessrecht §§ 12 f., 17 und 32 ZPO. Eine wichtige ebenfalls Handlung in Art. 5 Nr. 3 GVU/LugU (s. unten II 3). Dem entsprechen im deutschen allgemeine Gerichtsstand in Art. 2 (s. unten II 1) und der Gerichtsstand der unerlaubten Verletzungsklagen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln, vor allem also der 3) Für die nicht von Art. 16 Nr. 4 erfassten Bestandsklagen und für sämtliche Ansprüchen erklärt 000 141 MarkenG

sachliche Zuständigkeit des LG für Kennzeichenstreitsachen.

des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29.11.1996, BGBI. 1998 II 1411. EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; seit dem 1.1.1999 (BGBI. II 419) gilt in Deutschland das GVÜ idF

<sup>75</sup> Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit in die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBI. 1994 II 2658, für Deutschland in Kraft seit dem 1.3.1995. Vgl. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> 1996, Rn 109 ff.

<sup>76</sup> Statt aller Schack, IZVR2 Rn 236; ebenso in Österreich kraft § 27a JN idF von 1997

<sup>78</sup> 77 Zur autonomen und restriktiven Auslegung dieser Klagen EuGHE 1983, 3663 Rn 22 ff. = IPRax 1985, 92 mit zust. Anm. Stauder 76 - Duijnstee/Goderbauer.

<sup>§§ 51, 55</sup> MarkenG; Faweett/Torremans (oben N. 54), S. 18 f. Zu eng Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup> 1998, Art. 16 GVÜ Rn 46.

<sup>79</sup> S. 120-123; Schack, IZVR2 Rn 509. Internationale Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973

<sup>8</sup> 80 Anders in der Schweiz im Rahmen von Art. 109 III IPRG, BG 27.11.1991, BGE 117 II 598, 600 f. (Patent)

Stauder, Grenzüberschreitende Verletzungsverbote im gewerblichen Rechtsschutz und das EuGVÜ, IPRax 1998, Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht 1997, Art. 16 GVÜ Rn 19, 237; vgl. Kubis, Internationale Vollstreckungsübereinkommen, ZEuP 1998, 931-956, 950 f.; Fawcett/Torremans (oben N. 54), S. 91 f., 208 f., Internationale Zuständigkeit bei der Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte, GRUR Int. 1998, 280-290. Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, 1999, S. Schack, Entscheidungszuständigkeiten in einem weltweiten 224 ff.; Kieninger,

Ungültigkeit des Patents geltend gemacht wird. jewells mit Kritik an der engl. Praxis, die Art. 16 Nr. 4 GVÜ auch auf Verletzungsklagen anwendet, sobald die

Verordnung Nr. 40/94/EG vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke.

Vgl. Kropholler<sup>o</sup> Art. 16 GVÜ Rn 56; Bumiller, Durchsetzung der Gemeinschaftsmarke in der EU, 1997, Rn B

Chr. Kohler, Kollisionsrechtliche Anmerkungen zur Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, in FS Everling 1995, 1651-667, 656 f.

Vgl. auch Art. 55 ff., 72, 73 II GPÜ; Schack ZEuP 1998, 950; Wadlow, Enforcement of Intellectual Property in European and International Law, London 1998, S. 291 f.

Mit Ausnahme von § 96 III MarkenG zum Inlandsvertreter. § 140 MarkenG regelt demgegenüber nur die in Art. 16 Nr. 1 GVÜ/§ 24 ZPO Ygl. Kropholler<sup>6</sup> Art. 16 GVÜ Rn 8, Schack, IZVR<sup>2</sup> Rn 316, beide zum vergleichbaren dinglichen Gerichtsstand

zuständigkeitsrechtlichen Einschränkungen des § 24 UWG in solchen Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz für unanwendbar und erleichtert damit eine Zuständigkeitskonzentration nach Wahl des Klägers.

# II. Internationale Zuständigkeit für Verletzungsklagen

### 1. Allgemeiner Gerichtsstand

Soweit keine ausschließlichen Gerichtsstände wie Art. 16 Nr. 4 GVÜ/LugÜ eingreifen, ist die internationale Zuständigkeit jedenfalls im Sitz- bzw Wohnsitzstaat des Beklagten eröffnet. Die Klage am allgmeinen Gerichtsstand des Beklagten (Art. 2 GVÜ/LugÜ, §§ 12 f., 17 ZPO) zu erheben, kann sich wegen der Vollstreckungsnähe (§§ 888, 890 ZPO) vor allem bei Ansprüchen empfehlen, die auf Unterlassung oder auf Vornahme unvertretbarer Handlungen gerichtet sind. Auch bei Zahlungsklagen ist es typischerweise sinnvoll, dort zu klagen, wo sich ausreichendes vollstreckungstaugliches Vermögen des Schuldners befindet. 88 Das erspart dem Gläubiger die Durchführung eines beschwerlichen Vollstreckbarerklärungsverfahrens, das innerhalb des GVÜ/LugÜ zwar wesentlich vereinfacht worden ist, aber eine zügige Zwangsvollstreckung immer noch erschwert.

# 2. Vertragsstreitigkeiten; Gerichtsstandsvereinbarungen

a) Soweit es zu Rechtsverletzungen im Rahmen der jeweils zwischen dem content provider, service provider und Nutzer bestehenden Vertragsverhältnisse kommt, ist neben dem allgemeinen auch der Gerichtsstand des Vertrages eröffnet. Hierfür stellen Art. 5 Nr. 1 GVÜ/LugÜ und § 29 ZPO auf den Erfüllungsort der jeweils streitigen Verpflichtung ab. Für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Daten muss sich der Anbieter deshalb auch am jeweiligen Bestimmungsort der Daten gerichtlich verantworten, d.h. dort, wo der Server steht bzw wo der Vertragspartner die Daten abruft. Im Ergebnis ebenso, wenngleich auf ganz anderer dogmatischer Grundlage von minimum contacts und purposeful availment, ist den USA entschieden worden:<sup>89</sup> Hier hatte CompuServe an seinem Sitz in Ohio eine negative Feststellungsklage gegen einen Texaner erhoben, der auf der Basis eines Shareware Registration Agreement seine Internet-Software über den Server der Klägerin in Ohio vertrieben hatte.

Im Vertragsverhältnis zwischen Provider und Nutzer hingegen spielt der Standort des Servers, auf dem die Daten gespeichert sind, keine Rolle. Der Nutzer macht sich durch seinen Abruf nicht etwa am Sitz des service providers gerichtspflichtig, <sup>90</sup> sondern

verbraucherfreundlich91 umgekehrt schuldet der Provider die vertragsgemäßen Daten am Ort des Abrufs durch den Verbraucherschutzvorschriften der Art. 13-15 GVÜ/LugÜ. Nutzer. Ein solchermaßen und vermeidet definierter Friktionen Gerichtsstand mit des den Vertrages zwingenden ist

b) Unter Kaufleuten sind Gerichtsstandsvereinbarungen möglich (Art. 17 GVÜ/LugÜ, § 38 ZPO) und dringend angeraten. Nur so lässt sich zumindest im Verhältnis zum Vertragspartner Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit, nicht zuletzt in der Frage des anwendbaren Rechts, erreichen.

## 3. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Gegenüber Ansprüchen Dritter aus unerlaubter Handlung helfen Gerichtsstandsvereinbarungen naturgemäß nicht weiter. Hier droht denen, die Daten über das weltumspannende Medium des Internet anbieten, weltweite Gerichtspflichtigkeit.

a) Für Fälle außervertraglicher Schadenshaftung<sup>92</sup> eröffnen Art. 5 Nr. 3 GVÜ/LugÜ, § 32 ZPO und, speziell für Weitbewerbsverletzungen, § 24 II 1 UWG den Gerichtsstand des Tatortes.<sup>93</sup> Ihm kommt als typischerweise dem Geschädigten naher Gerichtsstand in der Praxis größe Bedeutung zu. Trotz der Formulierung im Perfekt ("begangen ist") können in diesem Gerichtsstand auch vorbeugende Unterlassungsklagen überall dort erhoben werden, wo eine Erstbegehungsgefahr ernsthaft droht.<sup>94</sup>

b) Bei Distanz- und Streudelikten, bei denen Handlungs- und Erfolgsort(e) auseinanderfallen, sind sämtliche Orte gleichberechtigte Tatorte (Ubiquitätsprinzip),95 unter denen der Kläger<sup>96</sup> frei wählen kann. Stets jedoch muss der Tatort auf die Verletzung des jeweils geschützten konkreten Rechtsguts bezogen sein. Von dieser primären Rechtsgutsverletzung abgrenzen muss man bloße Folgeschäden, deren Schadensorte zuständigkeitsrechtlich ohne Bedeutung sind.<sup>97</sup>

Das notfalls mit einem dinglichen Arrest belegt werden kann, §§ 917, 919 ZPO.

CompuServe, Inc. v. Patterson, 89 F.3d 1257, 1264 ff. (6th Cir. 1996); hierzu Kubis (oben N. 81), S. 212 f.

Ebenso Pres-Kap, Inc. v. System One Direct Access, Inc., 636 So.2d 1351, 1353 (Fla.App. 1994).

 <sup>91</sup> Vgl. Schack ZEuP 1998, 943 f.
 92 Zu diesem auf FuGHF 1988.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zu diesem auf EuGHE 1988, 5565 Rn 17 - Kalfelis/Schröder zurückgehenden Begriff vgl. Schack, IZVR<sup>2</sup> Rn 290; Kubix (oben N. 81), S. 102 ff.
<sup>13</sup> Bookstand in Art 5 Nr. 2 CVIII mill ole Jor Ort "an Jom das schädigende Ergionis eingetreten ist". In § 32

Bezzichnet in Art. 5 Nr. 3 GVÜ/LugÜ als der Ort, "an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist", in § 32 ZPO und § 24 II UWG: Ort, an dem "die Handlung begangen ist".

BGH GRUR 1994, 530, 532 - Beta; OLG Hamburg GRUR 1987, 403 - Informationsschreiben; Schack, IZVR<sup>2</sup>Rn

Statt aller Schack, IZVR2 Rn 293 f.

Das muss, wie bei einer negativen Feststellungsklage, nicht unbedingt der Verletzte sein! Schack. IZVR<sup>2</sup> Rn 295. Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zu Art. 40 I EGBGB, s. oben A VI.

BGH GRÜR 1978, 194, 195 mwN - profil (Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Zeitschrift); Schack, IZVR<sup>2</sup> Rn 304 mwN; Boele-Woelki BerDGesVöR ###, Kropholler<sup>6</sup> Art. 5 GVÜ Rn 67.

9 (1999/2000) URHEBER-, MARKEN- UND WETTBEWERBSRECHTSVERLETZUNGEN

Verletzungshandlung die Behauptung der Existenz des verletzten Rechts nicht ersetzen causae abhängt. Doch lässt sich das nicht ändern, weil die klägerische Behauptung einer misslich, weil die internationale Zuständigkeit damit vom Inhalt einer ggf ausländischen lex sich ohne einen Rückgriff auf das Recht des Schutzlandes nicht beurteilen. 101 Das ist zwar wie zuständigkeitsrechtlich irrelevant sind. 100 Welche Tathandlungen relevant sind, lässt diesen Teilakten unterscheiden muss man bloße Vorbereitungshandlungen, die kollisionszumindest ein Teilakt der tatbestandsmäßigen Benutzungshandlung begangen wird. Von Benutzungshandlungen. Tatort können deshalb nur solche Handlungsorte sein, an denen Handlungsort verschiedenen Erfolgsort geben. 99 Das Immaterialgüterrecht setzt sich Da Immaterialgüterrechte real nirgends belegen sind, 98 kann es bei ihnen keinen vom Diese Erkenntnis hat für Immaterialgüterrechtsverletzungen weitreichende Auswirkungen. aus bestimmten dem Inhaber vorbehaltenen bzw Dritten verbotenen

Rechtsgutsverletzung vorgelagerte Orte von Vorbereitungshandlungen sowie nachgelagerte auch außerhalb des Schutzlandes liegen. 102 Von vornherein ausgegrenzt werden indes der decken, doch sind Fälle denkbar, in denen zuständigkeitsbegründende Tatorte von Teilakten In aller Regel wird sich die internationale Tatortzuständigkeit mit der lex loci protectionis

Markenrecht jedoch nicht übertragbar. 105 Für Markenverletzungen im Internet ist deshalb geltenden Einschränkungen sind auf das zum Immaterialgüterrecht erstarkte neue Rundfunkdelikten. 104 Diese für Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen Einschränkung auf Orte der bestimmungsgemäßen Verbreitung bei jedes deutsche Landgericht örtlich zuständig. 106 können. 103 der Wettbewerber aufeinanderstoßen und durch unlauteres Verhalten beeinträchtigt werden Wettbewerbsverletzungen wiederum können nur dort begangen werden, wo die Interessen Dieser Zuständigkeitsbeschränkung auf den Marktort vergleichbar ist die Presse- und

vom Beklagten gefürchtet. Der Gesetzgeber hat diesen weiten Gerichtsstand weder in Art. 5 c) International ist der daraus folgende "fliegende Gerichtsstand" vom Kläger so geliebt wie content provider um eine sinnvolle Eingrenzung der internationalen Zuständigkeit Computern abgerufen werden können. Vielfach bemüht man sich deshalb zum Schutz der Einspeisen auf einen Server derart streuen kann, dass sie weltweit auf 100 Millionen Rundfunkunternehmen, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtsverletzende Inhalte durch Internet heute jedermann, und das noch leichter als Zeitschriftenverleger und Gerichtsstand für Streudelikte ist eine altbekannte Erscheinung; neu ist nur, dass über das Unterlassungsklagen und nur für die örtliche Zuständigkeit gilt. 107 Der fliegende Nr. 3 GVU/LugÜ noch 1994 durch Anftigung von § 24 II 2 UWG entschärft, der nur für

# 4. Eingrenzung der internationalen Zuständigkeit?

missen schon wegen der Garantie des gesetzlichen Richters in Art. 101 I 2 GG generellfesten, vorhersehbaren Zuständigkeitsregeln beruhen, nicht infrage. Einschränkungen Staaten geschieht, 108 kommt in Rechtsordnungen wie der deutschen und des GVÜ, die auf conveniens zu verneinen, wie dies vor allem in den USA und anderen Common Lawa) Die Zuständigkeit aufgrund von einzelfallbezogenen Erwägungen des forum non abstrakt formuliert sein

eröffnet, dessen Recht in der Hauptsache anwendbar ist. Indes ist ein solcher Gleichlauf von Ŧ Gleichlaufprinzip gerade im internationalen Immaterialgüterrecht so gut wie nichts, weil Zuständigkeitsinteressen beider Parteien missachtet. 109 Davon abgesehen brächte ein Zuständigkeit und anwendbarem Recht schon im Grundsatz verfehlt, da er die legitimen Nachlassverfahrensrecht - die internationale Zuständigkeit nur der Gerichte des Staates mehreren Schutzländern zugleich verletzenden Handlung erhoben wird. 110 Im Unterschied emmal nicht in Klagen am allgemeinen Gerichtsstand vernünftigerweise nicht ausschließen darf, wenn er zuständigkeitsbegründender Tatort und Schutzland fast immer übereinstimmen und man Gerichtstand des Beklagten oder am Tatort einer einheitlichen, das Immaterialgüterrecht in Immaterialgüterrechts kommt man damit nicht herum, gleich ob die Klage am allgemeinen daher könnte man an eine Regel denken, die - wie im internationalen einem Schutzland liegt. Um eine Anwendung ausländischen

<sup>99</sup> Gleiches gilt insoweit für Persönlichkeitsrechte; vgl. Schack UFITA 108 (1988) 64

Schack, UrhR Rn 721; ders., IZVR2 Rn 303; Kubis (oben N. 81), S. 248.

<sup>9</sup> 8 Vgl. (zum IPR) BGHZ 126, 252 = JZ 1995, 354 mit Anm. Schack - Folgerecht bei Auslandsbezug.

<sup>102</sup> Vgl. Schack, IZVR<sup>2</sup>Rn 299, und oben A VI bei N. 67; a.A. Kubis (oben N. 81), S. 228, 98 f. Vgl. Kubis (oben N. 81), S. 201 f., 231.

<sup>2</sup> Lindacher, Internationale Zuständigkeit in Wettbewerbssachen, in FS Nakamura, Tokyo 1996, S. 321-337, 336; Schack, IZVR<sup>2</sup> Rn 300; Köhler/Piper, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1995, § 24 UWG Rn 16; Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPRax 1998, 179-187, 186 (betr.

Vgl. BGH NJW 1977, 1590, 1591; Schack, IZVR2 Rn 303; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht3 1997, Rn

<sup>105</sup> Ingerl/Rohnke, § 140 MarkenG Rn 40

<sup>8</sup> Ingerl/Rohnke, § 140 MarkenG Rn 48; LG Düsseldorf GRUR 1998, 159, 160 = NJW-RR 1998, 979 - epson.de (domain grabbing)

<sup>107</sup> Die Einschränkung des § 24 II 2 UWG gilt ferner nicht für die Unterlassungsklage eines unmittelbar Verletzten: Baumbach/Hefermeht, Wettbewerbsrecht<sup>20</sup> 1998, § 24 UWG Rn 1b; Köhler/Piper (oben N. 103), § 24 UWG Rn

Vgl. Schack, IZVR2 Rn 493 ff.; ders., Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht 1995, S. 33-35 Disney Co., 145 F.3d 481, 491 f. (2d Cir. 1998) - Fantasia (Filmmusik von Igor Strawinsky) nach 18 verschiedenen Urheberrechten zu beurteilen war: Boosey & Hawkes Music Publishers, Ltd. v. Walt Aufsehlussreich ist die Nichtanwendung der Lehre vom forum non conveniens auf eine Schadensersatzklage,

<sup>&</sup>lt;u>= 3</u> Schack, IZVR2 Rn 218, 498

Vgl. Kubis (oben N. 81), S. 193 f.

etwa zu einer Fernsehsendung könnte man bei Rechtsverletzungen im Internet an der Einheitlichkeit der Handlung deshalb zweifeln, weil zwischen dem Laden der Daten auf den Server und deren Abruf irgendwo auf der Welt ein erheblicher Zeitraum liegen kann. Doch ist der Abruf stets durch ein- und dieselbe Handlung ermöglicht worden.

der Täter in das Immaterialgüterrecht eingreifen wollte selbst ist, das an jedem Tatort verletzt wird, ganz gleich wo der Berechtigte wohnt oder wo Gerichtspflichtigkeit auch schon daraus, dass verletztes Rechtsgut das Immaterialgüterrecht Immaterialgüterrechtsverletzungen ergibt sich die Konsequenz grundsätzlich weltweiter Zwecke nutzt, der muss auch die zuständigkeitsrechtlichen Folgen tragen. Für sämtliche Flammenwerfer ein Haus in Brand setzt, nicht darauf berufen, er habe sich nur eine räumlich abgegrenzte Kundenkreise richte. Zum anderen kann sich, wer mit einem einer bestimmungsgemäßen Verbreitung von der technisch bedingt faktisch weltweiten c) Speziell mit Blick auf Internetdelikte wollen manche die internationale Zuständigkeit auf Zigarette anzünden wollen. Wer ein weltumspannendes Medium wie das Internet für seine Beteuerung glauben, dass sich das auf der Webseite enthaltende Angebot nur an bestimmte, Markenrechtsverletzungen verschont werden. Doch zum einen muss man nicht jeder Verbreitung abgrenzen zu können. 112 Damit sollen Anbieter, die sich nur auf einem lokalen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. 111 Andere glauben, auch im Internet Orte den Staat innerhalb des Verbreitungsgebiets beschränken, in welchem der Verletzte seinen werbend betätigen wollen, von andernorts erhobenen Klagen wegen

d) Etwas weiterhelfen kann uU eine Differenzierung von aktiven und passiven Webseiten, die sich in den USA durchzusetzen beginnt: Wer mit einer interaktiven Webseite Kunden gewinnen will, macht sich, egal wo der Server steht, am Ort des Abrufs gerichtspflichtig; 113 in der Bereitstellung einer passiven Webseite lediglich zu Informationszwecken will man dagegen noch keine ausreichenden minimum contacts zum Abrufstaat sehen. 114 Doch lassen sich diese Erwägungen von due process, fairness und reasonableness nicht unbedingt auf das kontinentaleuropäische Zuständigkeitsrecht und noch weniger auf Immaterialgüterrechtsverletzungen übertragen: Sobald die Benutzungshandlung, wie zB in §

14 III MarkenG, das Immaterialgüterrecht verletzt, verträgt sich eine teleologische Reduktion des Tatorts nur schwer mit dem (auch staatsvertraglich abgesicherten) Schutzauffrag des Immaterialgüterrechts. Mit Recht hat deshalb in einem vergleichbaren Nannensrechtsfall das Berliner Kammergericht der Unterlassungsklage gegen einen service provider mit Sitz in Kansas/USA stattgegeben und ihm im Ergebnis damit praktisch die Benutzung des der Klägerin vorbehaltenen Domain-Namens weltweit untersagt. 115 Solche Entscheidungen mögen den Beklagten hart treffen, doch noch schlimmer wäre es, wollte man die Immaterialgüterrechte zuständigkeitsrechtlich durchlöchern.

französischem Vorbild<sup>116</sup> e) Für eine Einschränkung des Tatortgerichtsstands auf der Rechtsfolgenseite hat sich nach einer einheitlichen Handlung in mehreren Staaten resultierende Schäden im mehreren Staaten erlittenen Schaden soll der Verletzte danach nur am allgemeinen GVÜ auf den im Verbreitungsstaat erlittenen Schaden begrenzt sein. Seinen gesamten in die internationale Zuständigkeit am Verbreitungsort als dem Erfolgsort iSv Art. 5 Nr. 3 Rechtspflege" ausgesprochen. 117 Danach soll bei persönlichkeitsverletzenden Pressedelikten einer solchen Entwertung des besonderen Gerichtsstands in der Praxis weder dem Kläger Gerichtsstand (Art. 2 GVU) und am Niederlassungsort, d.h. dem angeblichen Handlungsort, noch dem Beklagten gedient, der sich dann womöglich in mehreren Verbreitungsstaaten Verbreitungsortsgerichtsstand nicht mehr umfassend geltend gemacht werden können, Rechtspolitisch unerwünscht zersplittert der EuGH einheitlichen Prozessstoff, wenn aus Kognitionsbefugnis ist indes dogmatisch, praktisch und rechtspolitisch verfehlt. 118 des Presseunternehmens einklagen dürfen. Eine derartige Begrenzung EuGH daher nicht den Erfolgsortgerichtsstand, sondern nur den Tatortgerichtsstand sind, ist unübersehbar, dass es einen Erfolgsort gar nicht gibt. Begrenzen können hätte der Handlungsorte sind. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, die nirgends belegen Handlungsorten verschiedene Erfolgsorte gibt, 119 dass vielmehr sämtliche Verbreitungsorte des EuGH daran, dass es bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen keine von den gleichzeitig oder nacheinander einlassen muss. Doch auch dogmatisch krankt die Lösung vielmehr territorial gedachte Teilschäden geschätzt werden müssen. Vor allem aber ist mit der EuGH im angeblichen Interesse einer "geordneten

Nachweise aus der US-Rspr. bei Betringer, Personal Jurisdiction im Cyberspace (Kennzeichenkonflikte), GRUR Int. 1998, 660-666; Frank A. Koch, Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet, CR 1999, 121-129, 125 ff.;

Schack JZ 1998, 762; Kubis (oben N. 81), S. 244 f.

KG WM 1997, 2376 - concert\_concept.de. Ebenso für eine Markenrechtsverletzung im Internet TGI Nanterre 13.10.1996 (SG2/Brokat), mitgeteilt von Bettinger/Thum GRUR Int. 1999, 661.

Kubis (oben N. 81), S. 211-214, 250; Ginsburg/M. Gautier, The Celestial Jukebox and Earthbound Courts: Judicial Competence in [EU and USA] Over Copyright Infringements in Cyberspace, RIDA 173 (1997) 61-135, 87.

<sup>112</sup> Bertinger, Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, GRUR Int. 1997, 402-420, 416; Dethloff, Marketing im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, NJW 1998, 1596-1603, 1600 (zum IPR); vgl. auch Thum, Territoriales Markenrecht im Global Village, GRUR Int. 1999, 659, 662-669.

<sup>15</sup> Playboy Enterprises v. Chuckleberry Publishing, Inc., 939 F.Supp. 1032, 1044 (S.D.N.Y. 1996).

<sup>35. 116</sup> Vgl. Schack, IZVR<sup>2</sup> Rn 306.

IV EuGHE 1995, 415 Rn 28 ff. - Shevill/Presse Alliance SA. Dem EuGH folgt für eine Urheberrechtsverletzung durch einen Presseartikel (franz.) Cass.civ. 16.7.1997, Clunet 1998, 136 (Anm. Huet).

<sup>418</sup> Ablehnend auch Kreuzer/Klötgen, Ann. IPRax 1997, 90-96; Kubis (oben N. 81), S. 134-141; Schack ZEuP 1998, 938; Boele-Woelk! BerDGes-VöR ###. Dem EuGH stimmen dagegen zu: Lagarde, Ann. Rev.crit.dr.int.pr. 1996, 495, 500; Peier Huber, Ann. ZEuP 1996, 300-313; Gerhard Wagner RabelsZ 62 (1998) 243-285, 284 f. gar für eine kollikionsrechtliche Mossikbeurteilung bei Äußerungsdelikten Spindler, Deliktsrechtliche Haftung im Internet, ZUM 1996, 533-563, 558 f.

<sup>119</sup> S. oben bei und in N. 99.

gemeinschaftsweite insgesamt. 120 Territorialitätsprinzip durch Schaffung eines gemeinschaftsweiten Schutzrechts zuständigkeitsrechtliche Gemeinschaftsmarke, Wo letzteres im durch Schutzrechte Zersplitterung den Gesetzgeber Immaterialgüterrecht vereinzelt, besonders die Bemühungen geschehen ist, 121 unangemessen, konterkariert, wie bei ist das weil der das uz die für

Ort des aktuellen Abrufs weder sinnvoll noch überzeugend eingrenzen. Das muss man im Im Ergebnis lässt sich deshalb die weltweite Gerichtspflichtigkeit des content providers am Interesse eines wirksamen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsschutzes nicht

## 5. Forum shopping als anwaltliche Aufgabe

den Schuldner Druck ausgeübt werden muss. dort ergehendes Urteil andernorts anerkennungsfähig und vollstreckbar ist, wo später auf Streudelikten weder ändern, noch ist das Ergebnis angesichts des weltweiten shopping keineswegs anrüchig, sondern legal und völlig legitim. 122 Zwar wächst das Vermögen verfügt, und auf den Gerichtsstand am Sitz des Klägers, vorausgesetzt, dass ein Regel auf solche Gerichtsstände, an denen der Beklagte über vollstreckungstaugliches Schädigungspotentials im Internet unbillig. In der Praxis reduziert sich die Wahl in aller Unbehagen mit der Anzahl der Wahlgerichtsstände des Klägers, doch lässt sich das bei Zuständigkeitsvoraussetzungen arglistig herbeizuführen, ist das viel gescholtene forum gesetzlich (in § 35 ZPO) eingeräumten Wahlmöglichkeit Gebrauch macht, ohne die in- und ausländischen Gerichtsständen wählen muss. Solange der Kläger nur von der ihm Für den klägerischen Anwalt bedeutet das, dass er sorgfältig zwischen den ihm eröffneten

wie zB die pretrial discovery; Dauer und Kosten des Zivilprozesses. Da der Anwalt stets Verjährungsregeln; die Höhe eines zu erwartenden Schadensersatzes; prozessuale Vorteile Mandanten möglichst günstigen Sachrechts, einschließlich der Beweislast- und shopping vor allem die folgenden Aspekte berücksichtigen: 123 die Anwendbarkeit eines dem Die späteren Vollstreckungsmöglichkeiten im Auge behaltend wird der Anwalt beim forum kommen, dass er ihm zur Klageerhebung durch einen Kollegen im Ausland raten muss den für seinen Mandanten günstigsten Weg wählen muss, wird es immer häufiger dazu

oft unverzichtbare Überraschungseffekt auf der Strecke. Da ausländische Maßnahmen des den Schuldner vollstreckt werden sollen. 125 Damit bleibt der für einstweilige Maßnahmen ohne vorherige Anhörung des Schuldners ergangen sind oder die vor ihrer Zustellung an Anerkennungspflicht in Art. 25 ff. GVÜ solche einstweilige Maßnahmen ausgenommen, die überragender Bedeutung. International ist die Lage anders und, wie zu erwarten, werden kann, 127 darauf angewiesen, die Maßnahme (überall) dort zu beantragen, wo sie auch vollstreckt einstweiligen Rechtsschutzes nach autonomem deutschem IZVR nicht und nach anderen also nach §§ 919, 937, 942 ZPO, richten. 124 Andererseits hat der EuGH von der Eilzuständigkeiten, die sich nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, in Deutschland komplizierter. Einerseits eröffnet Art. 24 GVÜ/LugÜ ein breites Spektrum von Im nationalen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht ist der einstweilige Rechtsschutz von Staatsverträgen nur sehr selten anerkennungsfähig sind, 126 ist der Antragsteller praktisch

## IV. Urteilsanerkennung und Vollstreckung

Gerichtsstände ergangen sind. Neben dem GVÜ/LugÜ kann sich die Anerkennung der EU haben, sind deshalb grundsätzlich auch dann im gesamten Geltungsbereich des GVU Zuständigkeitsrecht gestützt hat. 128 Urteile gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz außerhalb auch dann, wenn sich das Gericht nicht auf das GVÜ, sondern auf sein nationales einschlägigen) multi- und bilateralen Staatsverträgen und vor allem aus dem autonomen vollstreckbar, wenn sie in einem der in Art. 3 II GVÜ genannten exorbitanten Die Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher in den EU-Staaten ergangener genommenen Anerkennungszuständigkeit in § 328 I Nr. 1 ZPO. 130 Mit der von uns in Anspruch Anerkennungsvoraussetzung deutschen Anerkennungsrecht der §§ 328, ausländischer Entscheidungen aus anderen (in unserem Zusammenhang nur selten Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen richtet sich nach Art. 25 ff. GVU, und zwar weltweiten hierbei Entscheidungszuständigkeit ist 722 f. ZPO ergeben. 129 Eine wichtige das Vorliegen 5 der Internetstreitigkeiten spiegelbildlichen

III. Einstweiliger Rechtsschutz

<sup>120</sup> Eine Begrenzung der Zuständigkeit für Unterlassungsansprüche kommt im Internet schon technisch nicht in

<sup>121</sup> Für die gesamte Tatortzuständigkeit in Art. 93 V, 94 II MarkenVO; bedauernd Kubis (oben N. 81), S. 243; Kohler,

<sup>123</sup> Schack, IZVR2 Rn 221 ff.; Kropholler, IPR3, § 58 IV 3 (S. 534); Siehr, "Forum Shopping" im internationalen Rechtsverkehr, ZfRV 1984, 124-144, 142.

Zu den Motiven beim forum shopping Schack, IZVR2 Rn 223 ff.

<sup>124</sup> Art. 24 GVÜ einschränkend nunmehr EuGHE 1998, 7091 Rn 40 = IPRax 1999, 240 mit Anm. Heß/G. Maßnahme und dem nationalen Gerichtsstand. Hauptsachezuständigkeit nach Art. 2 ff. GVÜ abweichen, eine "reale Verknüpfung" zwischen der beantragten Wollkommer 220 - van Uden Maritime BV/DecoLinc KG. Der EuGH verlangt für alle Gerichtsstände, die von der

EuGHE 1980, 1553 Rn 17 - Denilauler/Couchet Frères; Schack, IZVR<sup>2</sup>Rn 825

<sup>126</sup> Vgl. Schack, IZVR2Rn 823 f.

<sup>127</sup> Resignierend auch Remien, Einscitige Unterlassungsverfügungen im europäischen Binnenmarkt und das EuGVÜ

Vgl. Art. 4 I GVÜ; Schack, IZVR<sup>2</sup>Rn 798, dort auch zu Besonderheiten des LugÜ

<sup>129</sup> Überblick bei Schack, IZVR2Rn 799 ff.

Zu ihr statt aller Schack, IZVR2 Rn 828 ff.

43

korrespondiert also eine ebenso weltweite Anerkennungszuständigkeit. <sup>131</sup> Die Anerkennung kann dann nur noch aus einem der in § 328 I Nr. 2-5 ZPO genannten Gründe scheitern, insbesondere an einer Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des ordre public, gelegentlich auch an fehlender Verbürgung der Gegenseitigkeit.

#### C. Schiedsgerichtsbarkeit

werden kann. 134 Dem UNCITRAL-Modellgesetz von 1985 (Art. 7 II 2)135 folgend räumt § unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben" (UNÜ).132 anerkannt und vollstreckt werden. Für sie gilt nahezu weltweit das New Yorker UN-Beweisfunktion der Form erfüllt werden. Webseite<sup>137</sup> ("click wrap agreements"), weil dadurch weder die Warn- noch die dürste davon gedeckt sein, nicht mehr jedoch bloßes Anklicken auf einer interaktiven Nachweis der Vereinbarung sicherstellen", ausreichen. Eine Schiedsvereinbarung per email größere Freiheiten ein 136 und lässt "andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen 1031 I ZPO idF des Schiedsverfahrensgesetzes von 1997 dem kaufmännischen Verkehr Wortlaut vor Veränderungen geschützt gespeichert ist und als Dokument wiedergegeben Elektronische Vereinbarungen lassen sich damit nur in Einklang bringen, 133 wenn deren Vereinbarung" versteht Art. II 2 UNÜ eine Schiedsabrede, die "von den Parteien Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Schiedsvereinbarung. Unter einer "schriftlichen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Wesentlich leichter als staatliche Gerichtsurteile können ausländische Schiedssprüche Es regelt in Art. II seiner Bezeichnung zum Trotz auch die

Doch soll dem Formproblem hier nicht weiter nachgegangen werden, weil bei Internetdelikten in aller Regel eine vorausgegangene Schiedsvereinbarung gänzlich fehlt und sich der Beklagte in solchen Fällen kaum rügelos einlassen wird (§ 1031 VI ZPO). Deshalb haben sich auch Online-Schiedsgerichte ("cyber courts"), wie sie zuerst im März 1996 an einer US-amerikanischen Universität eingerichtet worden sind, als Flop erwiesen. <sup>138</sup>

137

138

Internetstreitigkeiten, ganz besonders solche im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, werden deshalb noch lange und mit steigender Tendenz die staatlichen Gerichte beschäftigen und auch vielen deutschen Anwälten Lohn und Arbeit bringen.

<sup>131</sup> Zur vollen Nachprüfung der die Zuständigkeit begründenden Tatsachen BGHZ 124, 237, 245; Schack, IZVR<sup>2</sup> Rn 839; Kubis (oben N. 81). S. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vom 10.6.1958, BGBl. 1961 II 121

<sup>133</sup> Art. II 2 UNÜ als erfüllt ansehen wollen Mankowski RabelsZ 63 (1999) 214-217; Boele-Woelki BerDGesVöR ##

<sup>134</sup> Vgl. auch Hausmann, in Reithmunn/Martiny, Internationales Vertragsrecht<sup>5</sup> 1996, Rn 2343.

<sup>135</sup> Für dessen großzügige Auslegung Jung, Rechtsfragen der Online-Schiedsgerichtsbarkeit, K&R 1999, 63-70, 66; Holtznann/Neuhaux, A Guide to the UNCITRAL Model Law On International Commercial Arbitration, Deventer 1989, S. 263. "data appearing on a computer screen, or in its memory disks, should be sufficient". 136 Auf Schiedsvereinbarungen nicht /auch nicht analog) anwendbar vind die für Gerichtsstandsvereinbarungen

Auf Schiedsvereinbarungen nicht (auch nicht analog) anwendbar sind die für Gerichtsstandsvereinbarungen geltenden Formvorschriften in § 1712 GVÜ/LugÜ, vgl. Art. I II Nr. 4 GVÜ/LugÜ.

Vgl. Mankowski RabelsZ 63 (1999) 217.

Hierzu Schack, FS Buxbaum (oben N. 4), unter III 4; Jung K&R 1999, 65.

# Mediationstechniken bei Unternehmenssanierungen\*

von

Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambr.)

Insolvenz und Überschuldung markieren Wendepunkte in der Geschichte eines Unternehmens. So, wie bisher, geht es offensichtlich nicht mehr weiter. Was soll geschehen? Im wesentlichen stehen zwei Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung: (1) Wir können das Unternehmen liquidieren; (2) wir können es aber auch sanieren und fortführen. Was wir tun sollten, hängt von der Größe des Liquidationswertes und derjenigen des Fortführungswertes ab. Aus volkswirtschaftlicher Sicht besteht ein Interesse an der Sanierung und Fortführung eines insolventen oder überschuldeten Unternehmens, wenn dessen Fortführungswert seinen Liquidationswert übersteigt.

Unternehmenssanierungen haben typischerweise eine Innen- und eine Außenseite. Auf der Innenseite geht es zum einen um eine Neuausrichtung der unternehmerischen Prozesse (leistungswirtschaftliche Sanierung) und zum zweiten um eine Neuordnung des Verhältnisses der Gesellschafter des Unternehmens zueinander (finanzwirtschaftliche "Innensanierung", etwa in Form eines Kapitalschnitts). Auf der Außenseite geht es um Verhältnis zueinander (finanzwirtschaftliche "Außensanierung", etwa in Form einer Umschuldungsvereinbarung oder der Vergabe eines Überbrückungs- bzw. Sanierungskredits). Mediation, also die Verhandlungsunterstützung durch einen neutralen, mit keiner Entscheidungsgewalt ausgestatteten Dritten<sup>1</sup>, spielt als Technik des Verhandlungsmanagements in der Sanierungspraxis sowohl auf der Innen- als auch auf der Außenseite eines Sanierungsvorhabens eine wichtige Rolle.

Mit den folgenden Überlegungen soll ein Beitrag zum Verständnis der Bedeutung von Mediation und zur Analyse von Mediationstechniken auf der Außenseite von Unternehmenssanierungen geleistet werden<sup>2</sup>. Mediation findet hier in einer Sondersituation statt: Die Verhandlungen zwischen dem notleidenden Unternehmen und seinen Gläubigern sind regel-

mäßig sehr komplex (viele Beteiligte, viele Themen), und sie stehen zumeist auch unter einem erheblichen Zeitdruck. Zudem besteht zumindest bei außergerichtlichen Unternehmenssanierungen ein starker Anreiz zu strategischen Manövern, mit denen sich einzelne Beteiligte (Trittbrettfahrer) Sondervorteile zu Lasten der übrigen zu verschaffen versuchen. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Tätigkeit und die Fähigkeiten eines Mediators sowie an die von diesem angewandten Mediationstechniken.

In einem ersten Abschnitt werden zunächst einige wesentliche Mediationstechniken bei außergerichtlichen Unternehmenssanierungen beschrieben und analysiert. Nicht alle diese Techniken werden in der derzeitigen Sanierungspraxis tatsächlich genutzt. Mit der Analyse der entsprechenden Techniken sollen deshalb auch Wege zur Verbesserung dieser Praxis außezeigt werden. In einem zweiten Abschnitt wird auf die Möglichkeiten des Einsatzes von Mediation bei gerichtlich überwachten Unternehmenssanierungen eingegangen. Sie werden in Deutschland mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 erheblich an Bedeutung gewinnen.

# Außergerichtliche Unternehmenssanierungen

Außergerichtliche Unternehmenssanierungen sind regelmäßig mit geringeren (direkten und indirekten) Insolvenzkosten verbunden als gerichtlich überwachte<sup>3</sup>. Aus der Sicht der Unternehmensgläubiger bedeutet dies: Die ihnen zur Verfügung stehende Haftungsmasse ist größer. Da außergerichtliche Unternehmenssanierungen ohne einen "Rechtsrahmen" ablaufen, der die Verhandlungen unter den Beteiligten verbindlich strukturiert, kann Mediation hier auch besonders flexibel und einzelfallbezogen als Instrument des Verhandlungsmanagements eingesetzt werden. Aufgrund des bereits erwähnten Trittbrettfahrerproblems besteht aber auch ein besonders hoher Bedarf nach einer entsprechenden Verhandlungsunaußergerichtlichen Unternehmenssanierungen zeigt jedoch eine Tendenz, einen oder mehrere Mediator(en) erst dann einzubeziehen, wenn sich die Verhandlungen krisenhaft zugespitzt haben und mit ihrem Scheitern gerechnet werden muß. Zu diesem Zeitpunkt ist es zumeist allerdings kaum noch möglich, eine optimale Lösung zu finden. Ihr volles Wirkungspotential kann Mediation erst dann entfalten, wenn der Mediator bzw. die Mediatoren die Verhandlungen von Beginn an in die richtige Richtung lenken und eine problemlösende

Vortrag gehalten am 16. Juni 1999 vor der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück. Dieser Beitrag wurde bereits veröffentlicht in: Betriebs-Berater, Beilage 10/1998, S. 19-25. Wir danken für die freundliche Gestattung des Nachdrucks.

Ahnlich die Definition bei Breidenbach, Mediation: Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, 1995, S. 4.

Ausführlich zu diesen Fragen Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz: Mechanismen der Unternehmensreorganisation und Kooperationspflichten im Reorganisationsrecht, Kapitel 4 und 5 (im Druck).

Direkte Insolvenzkosten sind die Verfahrenskosten der Insolvenzabwicklung (Bsp.: Vergütung eines Insolvenzverwalters), Indirekte Insolvenzkosten sind die Wertminderungen des Schuldnervermögens aufgrund des Ereignisses der Insolvenz (Bsp.: Qualifizierte Arbeitskräfte verlassen das Unternehmen). Der Kostenvorteil auldergerichtlicher gegenüber gerichtlich überwachten Unternehmensanierungen ist vor allem eine Folge der Tatsache, daß die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens häufig als Signal für eine drohende Liquidation des Unternehmens interpretiert wird. Dieser Kostenvorteil ist empirisch mehrfach nachgewiesen worden. Vgl. etwa Cilsons/Joint/Lang. Troubled Debt Restructurings: An Empirical Study of Private Reorganization of Firancial Economics S. 315 ff. (1990) sowie Franks/Toroux, A Comparison of Financial Recontracting in Distressed Exchanges and Chapter 11 Reorganizations, in: 35 Journal of Financial Economics S. 349 ff. (1994)

Verhandlungsatmosphäre erzeugen können. Dies kann durch unterschiedliche Techniken

#### Komplexität reduzieren

inhaltliche Strukturierung der Verhandlungen. Auf der formalen Seite geht es dabei zum rungen liegt in einer Verringerung der Verhandlungskomplexität durch eine formale und Eine erste wichtige Aufgabe eines Mediators bei außergerichtlichen Unternehmenssaniedas die Interessen der betreffenden Gläubigergruppe in verkleinerter Form abbildet. eher sich diese durch jene repräsentiert fühlen. Wesentlich ist also eine Auswahl der vermitteln und auch diese zu einer Zustimmung zu bewegen. Dies wird um so eher geeine zumindest moralische Verantwortung dafür, dieses Ergebnis den übrigen Beteiligten zu Haben die Komiteemitglieder einem bestimmten Vorschlag zugestimmt, tragen sie nämlich auswirken. Sie senkt die Verhandlungskosten und erhöht die Einigungswahrscheinlichkeit dung derartiger Komitees kann sich in vielfältiger Weise förderlich auf die Verhandlungen beiden Mediatoren Wakeham und Badinter fanden dann unter 6 Kernbanken statt<sup>4</sup>. Die Bilein Lenkungsausschuß von 24 Banken gebildet. Die entscheidenden Verhandlungen mit den Betreibergesellschaften des Eurotunnels aus den insgesamt 225 Gläubigerbanken zunächst Gläubigerkomitees als unerläßlich erweisen. So wurde etwa bei der Sanierung der beiden ordnung, Diskussionsleitung etc.). Zum zweiten wird sich in der Regel eine Bildung von der Verhandlungsorganisation (Einladung zu Gesprächen an einem "neutralen" Ort, Tageseinen um die Übernahme der Verhandlungsleitung und die damit verbundenen Aufgaben Komiteemitglieder unter dem Gesichtspunkt der Schaffung eines Repräsentationsorgans, lingen, je größer das Ansehen der Komiteemitglieder bei den übrigen Beteiligten ist und je

Einigungsvorschlages entschieden dieses Prozesses wird schließlich von allen Beteiligten über Annahme oder Ablehnung des onsprozeß in Gang, in dessen Verlauf der Arbeitstext mehrfach verändert wird. Am Ende kritisiert und durch Verbesserungsvorschläge ergänzt werden. Dadurch kommt ein Revisi-Umschuldungsvereinbarung. Dieser Text kann dann von allen Verhandlungsbeteiligten Unternehmenssanierung etwa hinsichtlich der Gewährung eines Sanierungskredits und einer baren Einigung bezüglich aller Verhandlungsthemen enthält - bei einer außergerichtlichen möglichst rasch einen gemeinsamen Arbeitstext produziert, der die Grundzüge einer denk-Text-Verfahren (one-text procedure)<sup>5</sup>. Sein Grundgedanke liegt darin, daß der Mediator haltlichen (und gleichzeitig formalen) Verhandlungsstrukturierung ist das sogenannte Ein-Strukturierung der Verhandlungen erreicht werden. Ein wesentliches Instrument einer in-Eine Reduktion von Verhandlungskomplexität kann aber nicht nur durch eine formale

> Das Ein-Text-Verfahren besitzt in komplexen Verhandlungen vor allem deshalb eine große schieden wird. (2) Kein Beteiligter muß befürchten, daß sein Zugeständnis bei Thema X meinsam verhandeln und schließlich entscheiden. Damit sind eine Reihe von Vorteilen merksamkeit der Beteiligten demgegenüber auf ein Dokument, über dessen Inhalt alle geund Vorschlägen klar erkennbar sind. Das Ein-Text-Verfahren fokussiert die Aufdarin, daß alle Beteiligten sich Entwürfe und Gegenentwürfe bezüglich aller Verhandlungs. der eine sonst drohende "Papierschlacht" verhindern hilft. Die Alternative läge nämlich möglicherweise ein Gefühl der Gemeinsamkeit erzeugt und dadurch die Initiative und das sungen) unterschiedlich "wichtig" sind. (4) Schließlich wird durch die Arbeit an einem Text misse werden möglich, weil den Beteiligten die einzelnen Themen (und entsprechende Löteiligter honoriert wird (die Risikokosten sind also geringer). (3) Durch die simultane Bespäter bei Thema Y nicht durch ein entsprechendes Zugeständnis anderer Verhandlungsbeverbunden: (1) Die Verhandlungskosten sinken, weil über alle Themen gleichzeitig ent themen zusenden, ohne daß Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den jeweiligen Zielen Bedeutung, weil dadurch von vornherein ein Konsolidierungsprozeß in Gang gesetzt wird Engagement der Beteiligten gestärkt. handlung aller Themen können Paketlösungen konzipiert werden: Vorteilhafte Kompro-

Erfolgsfaktoren für ein Sanierungsvorhaben und mahnt die Erarbeitung eines vollständigen menssanierungen engagiert, in der inhaltlichen und zeitlichen Konzentration entscheidende Regierungspräsident des Regierungsbezirks Leipzig häufig als Mediator bei Unterneh-Zu Recht sieht deshalb auch Walter Christian Steinbach, der sich in seiner Funktion als Lösungspaketes an:

von jedem Partner für seinen Teil und als Ganzes akzeptiertes Gesamtpaket."6 Verhandlungen] steht ein protokolliertes, aus nur wesentlichen Einzelteilen bestehendes und Beteiligten sowie die Schnittstellen zwischen ihnen genau definiert sind. ... [Am Ende der vollständigen Lösungspaketes zu betreiben, in dem die Teilbeiträge der einzelnen "Ein (relativ) unabhängiger Vermittler ... hat die Möglichkeit, die Erarbeitung eines

Sanierungskredits und einer Umschuldungsvereinbarung - bleibt dabei natürlich Spezialisten kredits und einer Sicherungs-Pool-Vereinbarung oder aber bezüglich der Gewährung eines tung eines vollständigen Lösungspaketes zu ermöglichen. Die Detaillierung des Das Ein-Text-Verfahren ist ein wesentliches Instrument, um die hier beschriebene Erarbei-Steuerberater etc.) überlassen mit einer entsprechenden "protokollierten Gesamtpaketes" - etwa bezüglich der Gewährung eines Überbrückungs-Beratungskompetenz (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

and Science of Negotiation, 1982, S. 205 ff.

Quellen: The Reuter European Business Report v. 30.9.1996, 1.10.1996 und 2.10.1996; FAZ v. 4.10.1996, S. 23.

Als sein Erfinder gilt Louis Sohn, vgl. Fisher/Ury/Patton, Getting to Yes: Negotiating Agreement Without Giving In, 2. Aufl. 1991, S. xii. Für eine ausführlichere Beschreibung des Verfahrens vgl. etwa Raiffa, The Art Schriftliche Antwort von Walter Christian Steinbach v. 23.7.1997 auf Fragen des Verfassers.

## Verhandlungen zielorientiert steuern

Die zweite wichtige Aufgabe eines Mediators bei Sanierungsverhandlungen liegt in einer zielorientierten Verhandlungssteuerung. Diese Aufgabe hat vier unterschiedliche Aspekte: die Stärkung der Wertschöpfungskomponente in den Verhandlungen, die Moderierung von Verteilungskonflikten, die Bewältigung des Verhandlungsdilemmas und die Eindämmung von Eskalationsgefahren.

## a) Wertschöpfungskomponente stärken

(fresh perspective), die sie aufgrund ihrer Distanz zu den Geschehnissen in die Verhandaktiv als Mediator unterstützt, spricht insoweit paradigmatisch von der neuen Perspektive of England), die außergerichtliche Unternehmenssanierungen (workouts) seit vielen Jahren struktive Fragen mögliche Einigungsoptionen "ertastet". Die englische Zentralbank (Bank Kreativitätscenter fungiert und ein Brainstorming organisiert, oder indem er durch kondie Freisetzung von Kreativität der Beteiligten, indem der Mediator beispielsweise als Stärkung der Wertschöpfungskomponente in den Verhandlungen gehört schließlich auch schöpfungspotential versus zusätzliche Komplexität) sind dann sorgfältig abzuwägen. Zur gegenstände möglich sein. Nutzen und Kosten dieser Erweiterung (zusätzliches Wertdie Ausnutzung entsprechender Unterschiede erst bei einer Erweiterung der Verhandlungs-(debi/equity swap) - Eigenkapitaltitel. Bisweilen werden vorteilhafte Kompromisse durch Fremdkapitaltitel, andere - im Wege der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital eine unterschiedliche Zeit- bzw. Risikostruktur besitzen: Einzelne Gläubiger erhalten anzubieten, die möglicherweise einen identischen ökonomischen (Erwartungs-)Wert, aber Situation bietet es sich an, den Gläubigern unterschiedliche Finanztitel als Befriedigung Manche Gläubiger werden im Hinblick auf die Unternehmenszukunft optimistisch sein, tifizieren und diese Unterschiede zur Gestaltung allseits vorteilhafter Lösungen zu nutzen. teiligten im Hinblick auf ihre Erwartungen oder ihre Zeit- bzw. Risikopräferenzen zu idenoder aus anderen Gründen nicht anwenden. Er kann versuchen, Unterschiede der Beeinsetzen, die auch den Verhandelnden selbst zu Gebote stehen, die diese aber nicht kennen alle Techniken des integrativen Verhandelns7 ("Verzahnen" der Interessen der Beteiligten) Zur Stärkung der Wertschöpfungskomponente in den Verhandlungen kann der Mediator lungen einbringen könne<sup>8</sup> manche pessimistisch, manche werden risikofreudig sein, manche risikoscheu. In dieser

### Verteilungskonflikte moderieren

entsprechenden Aufteilung verständigt hat. sich bereits einmal - bei der Vergabe des Überbrückungskredits - auf die Gerechtigkeit einer Vergangenheit freiwillig übernommen haben. Eine entsprechende Quotenfortschreibung bei Altengagements an dem Gesamtvolumen der Altkredite. Die quotale Beteiligung an einem einem Überbrückungskredit beispielsweise häufig nach dem prozentualen Anteil ihrer die Nutzung sogenannter Fokalpunkte<sup>9</sup>. Darunter werden Lösungen verstanden, die durch der Vergabe eines Sanierungskredits liegt dann darüber hinaus auch deshalb nahe, weil man simvoll und gerecht, weil diese Höhe ein Indikator für die Risiken ist, die die Banken in der die Höhe der Altengagements bei der Vergabe eines Überbrückungskredits erscheint Überbrückungskredit. Die Logik dieser Fokalpunkte ist eine doppelte: Die Anknüpfung an Sanierungskredit richtet sich dann nach der quotalen Beteiligung an dem vorher vergebenen Unternehmenssanierung richtet sich die quotale Beteiligung der involvierten Banken an vom "intrinsischen Magnetismus bestimmter Lösungen"10. Bei einer außergerichtlichen geographische Prominenz etc.) aus allen anderen herausstechen. Schelling spricht plastisch eine besondere Eigenschaft (etwa: mathematische Symmetrie, offensichtliche Fairneß, Kriterien, die bestimmte Aufteilungen als gerecht bzw. legitim auszeichnen, oder aber durch Mediator ist auf unterschiedliche Weise möglich: durch die Einführung von Standards bzw Kapitals etc.) auf die Beteiligten. Eine Moderierung von Verteilungskonflikten durch den besitzt die Verteilung der Sanierungslasten (Rechtseinbußen, Zurverfügungstellung neuen Einen zentralen Stellenwert bei der finanzwirtschaftlichen Sanierung eines Unternehmens

### Verhandlungsdilemma abschwächen

Zwischen Taktiken der Wertschöpfung (Vergrößerung des Kooperationsgewinns) und solchen der Wertbeanspruchung (Minimierung der eigenen Sanierungslasten) besteht bei Sanierungsverhandlungen - ebenso wie in vielen anderen realitätsnahen Verhandlungssituationen - ein Spannungsverhältnis, das sich zu einem Dilemma entwickeln kann: Aus Angst vor Ausbeutung verhandeln die Beteiligten "mit verdeckten Karten", keiner gibt nach, Chancen zur Wertschöpfung werden verpaßt<sup>1</sup>1. Im Hinblick auf die Bewältigung oder zumindest Abschwächung dieses Dilemmas besitzt der Mediator eine entscheidende Funktion.

Der Begriff "integratives Verhandeln" stammt von Walton/McKersie, A Behavioral Theory of Labor Negotiations, 1965.

Vgl. Kent. The London Approach. 8 Journal of International Banking Law S. 81 ff. [82] (1993). Dabei wird die Bank allerdings nicht eigeninitiativ tätig. Sie wartet vielmehr auf ein entsprechendes Signal eines Verfahrensbeteiligten: "There are no conventions as to who may draw cases to our attention. We are happy to be approached by anyone, whether they be a lead bank striving to achieve unanimity, or a minority member of a

syndicate which feels that its own particular concerns are not being properly addressed. We operate an open-door policy and will speak to any player involved whether large or small, domestic or foreign. The approach usually comes from a creditor bank but occasionally it may [come] from the company's financial advisers, or even the company itself" (*Kent*, The London Approach (unveröffentlichte Manuskriptfassung), 1992, S. 3 f.). Plonter des Konzepts der Fokalpunkte ist *Schelling*, Vgl. *Schelling*, The Strategy of Conflict, 1960, S. 57 ff., 67

Schelling, a.a.O. (Fn. 9), S. 70.

Ausführlich Nelle, Neuverhandlungspflichten: Neuverhandlungen zur Vertragsampassung und Vertragsergänzung als Gegenstand von Pflichten und Obliegenheiten, 1994, S. 125 f.; Eidenmiller, Ökonomische und spieltheoretische Grundlagen von Verhandlung / Mediation, in: Breidenbach/Henssler (Hrsg.), Mediation für furusten, 1997, S. 31 ff. [49 ff.].

Von seiner Person und seinem Auftreten hängt es ab, ob es ihm gelingt, eine problemlösungsorientierte Atmosphäre zu erzeugen, in der die Verhandelnden das Gefühl haben, gemeinsam zum Vorteil aller Beteiligten zusammenzuarbeiten. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung kann eine Analyse der Verhandlungssituation anhand der Interessen aller Beteiligten, ihrer jeweiligen Alternativen für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen sowie denkbarer Einigungsoptionen sein. Zu diesem Zweck können sich insbesondere vertrauliche Einzelgespräche (sogenannte caucuses) des Mediators mit den einzelnen Beteiligten als hilfreich erweisen<sup>12</sup>. Sie bieten ein Forum für risikofreie Kommunikation, das der Mediator zur Ermittlung von Einigungschancen und zur Korrektur von (verzerrten) Wahrnehmungen nutzen kann.

Interessanterweise kommt es in der derzeitigen deutschen Sanierungspraxis zu solchen Gesprächen nur selten. Die Personen, die bei außergerichtlichen Unternehmenssanierungen als Mediatoren eingeschaltet werden - dies sind vor allem Ministerialbeamte, Regierungspräsidenten und Politiker - befürchten, durch solche Gespräche die eigene Neutralität zumindest in den Augen der übrigen Beteiligten möglicherweise zu kompromittieren. Diese Befürchtung sollte sich allerdings auch anders zerstreuen lassen: Es liegt an dem Mediator, deutlich zu machen, daß vertrauliche Einzelgespräche nicht dazu dienen, Sonderabreden mit bestimmten Beteiligten zu treffen, sondern dazu, deren tatsächliche Interessen und Alternativen für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen zu erforschen und auf diesem Weg zu ermitteln, ob es überhaupt Einigungschancen gibt.

# Eskalationsgefahren erkennen und eindämmen

Zur zielorientierten Verhandlungssteuerung gehört schließlich das Erkennen und Eindämmen von Eskalationsgefahren. Dies setzt voraus, daß der Mediator mit der Wirkungsweise von Eskalationsmechanismen (Behandlung neuer Themen, Beteiligung neuer Parteien, Veränderung des Verhandlungsziels: Gewinnen statt Interessenverwirklichung) sowie ihren Ursachen (aggressive strategische Manöver, psychologische Phänomene etc.) vertraut ist. Häufig lassen sich Eskalationsgefahren bereits dadurch eindämmen, daß diese Ursachen identifiziert und benannt werden. Hilfreich kann auch eine bewußte Versachlichung der Verhandlungen durch eine akzentuierte Behandlung der Interessen der Beteiligten, ihrer Alternativen bei einem Scheitern der Verhandlungen sowie möglicher Einigungsoptionen sein. Im Einzelfall wird der Mediator auch in Betracht ziehen, eine Auswechslung bestimmter Verhandlungsbeteiligter anzuregen: In emotional stark belasteten Verhandlungssituationen läßt sich eine Entspannung der Verhandlungsatmosphäre anders oft kaum bewerkstelligen. Eine solche Auswechslung kann auch dann angezeigt sein, wenn die Interessen eines Verhandelnden, der als Vertreter auftritt, und diejenigen der von ihm reprä-

Zu ihrer Bedeutung für den Erfolg einer Mediation vgl. etwa Bühring-Uhle, Arbitration and Mediation in International Business: Designing Procedures for Effective Conflict Management, 1996, S. 284 ff.

12

sentierten Person bzw. Personen auseinanderklaffen und sich diese Interessendivergenz zu einem wesentlichen Verhandlungshindernis zu entwickeln droht. Besonders nahe liegt dies etwa dann, wenn die Verhandlungen von einzelnen Beteiligten dazu benutzt werden, "alte" persönliche Konflikte auszutragen.

### Trittbrettfahrer einbinden

anderer Verhandlungsbeteiligter, auf deren Kooperationsbereitschaft er in Zukunft anbzw. ignoriert. Vielleicht unterschätzt er die Vorteile, die sich für ihn bei kooperativen essen verzerrt wahrnimmt oder Faktoren, die diese Interessen beeinflussen, falsch einschätzt gebenenfalls durch Entscheidungsbaumanalysen und ähnliche analytische Techniken kor stärktes Trittbrettfahrerverhalten). Möglicherweise hat der Trittbrettfahrer aber auch eine für zukünstige Sanierungsverhandlungen zu setzen (Vermeidung von Anreizen für vernotfalls an der Präsenz von Trittbrettfahrern scheitern zu lassen, um keinesfalls ein Präjudiz kulieren wie er. Vielleicht unterschätzt er die Entschlossenheit der übrigen, das Vorhaben Trugschluß. Vielleicht unterschätzt der Trittbrettfahrer die Zahl derjenigen, die ebenso kalsolvenzverfahren, wenn er, der Trittbrettfahrer, keinen Sanierungsbeitrag erbringt und voll gestellt werden, sollten sie ihre Haltung nicht ändern. Diese Technik ist unter dem daß solchen Trittbrettfahrern nicht näher spezifizierte, zukünstige Nachteile in Aussicht widersetzen. In der Mediationspraxis von Politikern läßt sich immer wieder beobachten, einem von einer großen Mehrheit der Verhandelnden getragenen Sanierungskonzept liegt sicherlich in der Präsenz von Trittbrettfahrern, die sich aus opportunistischem Kalkül Das wichtigste Verhandlungshindernis bei einer außergerichtlichen Unternehmenssanierung diese Faktoren kann ein Mediator dem Trittbrettfahrer deutlich machen. Darin liegt sicher-Unternehmen in Zukunft ergeben könnten. Vielleicht unterschätzt er das Sanktionspotential Verhalten aus einer Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem notleidenden rigieren. Schließlich mag es im Einzelfall sein, daß der Trittbrettfahrer seine eigenen Interführung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Diese Vorstellung kann der Mediator geverzerrte (zu optimistische) Vorstellung von seinen Befriedigungsaussichten bei der Durchbefriedigt wird. Vielleicht handelt es sich bei diesem Schluß im Einzelfall jedoch um einen nicht ankommt, weil die übrigen Beteiligten auch dann noch besser stehen als in einem Inberuht regelmäßig auf der Annahme, daß es auf seine Mitwirkung im konkreten Einzelfall derer sanierungsrelevanter Parameter kritisch hinterfragt. Das Kalkül des Trittbrettfahrers dessen Wahrnehmung bezüglich seiner eigenen Interessen und/oder Alternativen sowie andiator nämlich denselben Effekt erzielen, indem er in Gesprächen mit dem Trittbrettfahrer Sanierungskonzept häufig aber auch gar nicht erforderlich. In vielen Fällen kann ein Mekurs auf entsprechende Methoden ist zur Einbindung von Trittbrettfahrern in ein sinnvolles Gesichtspunkt der (zwingenden) Neutralität des Mediators skeptisch zu bewerten. Der Regewiesen ist, und den negativen Reputationseffekt seines Trittbrettfahrerverhaltens. Alle

lich keine Garantie für dessen Mitwirkung. Nicht selten wird sich seine Kooperationsbereitschaft jedoch deutlich erhöhen.

Ein zweites wesentliches Motiv für Trittbrettfahrerverhalten, dem ein Mediator entgegenwirken kann, liegt in dem Gefühl eines Beteiligten, seine Belange und Interessen nicht in den Sanierungsprozeß einbringen zu können und von den übrigen Beteiligten nicht ernst genommen bzw. ausgegrenzt zu werden. Trittbrettfahrerverhalten ist dann eine Reaktion auf die - tatsächliche oder doch zumindest subjektiv wahrgenommene - Ausgrenzung des Trittbrettfahrers. In einer solchen Situation liegt es an dem Mediator, den Trittbrettfahrer aktiv in den Sanierungsprozeß einzubeziehen und ihm das Gefühl zu geben, daß seine Interessen nicht ignoriert, sondern berücksichtigt werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen: beispielsweise indem der Trittbrettfahrer an wichtigen Arbeitsgruppen oder Komitees beteiligt wird oder indem er Zwischenpräsentationen durchführt. Durch seine bewußte Einbindung in den Sanierungsprozeß wird sich auch seine Kooperationsbereitschaft häufig erhöhen.

### Entscheidungsgrundlagen verbessern

Sanierungsverhandlungen finden regelmäßig in einem Umfeld statt, das durch starke Informations- und Erwartungsunterschiede gekennzeichnet ist. Die Hausbank des notleidenden Unternehmens verfügt über detailliertere unternehmensbezogene Informationen als eine ausländische Bank, die im Rahmen einer konsortialen Kreditvergabe kurz vor Kriseneintritt erstmalig ein Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen eingegangen ist. Eine andere Bank ist möglicherweise maßgeblich an einem wesentlichen Wettbewerber des notleidenden Unternehmens beteiligt und besitzt deshalb sehr gute Branchenkenntnisse. Ein Lieferant, der bei einer ähnlichen Unternehmenskrise vor einiger Zeit im Rahmen eines mißglückten Sanierungsvorhabens viel Geld verloren hat, mag das Unternehmen dezidiert für sanierungsunfähig und -unwürdig halten, obwohl die meisten anderen Gläubiger vom Gegenteil überzeugt sind.

Diese Liste mit Beispielen ließe sich beliebig fortsetzen. Soll sich aus den beschriebenen Informations- und Erwartungsunterschieden kein ernsthaftes Kooperationshindernis entwickeln, ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Informationsstände der Beteiligten möglichst aneinander angeglichen und auch Erwartungsunterschiede verringert werden. Im Idealfall treffen alle Beteiligten ihre Entscheidung über Sanierung oder Liquidation des Krisenunternehmens auf der Grundlage derselben Informationen. Nicht zu Unrecht liegt genau darin eines der drei Prinzipien des sogenannten London Approach für außergerichtliche Unternehmenssanierungen, den die englische Zentralbank - wie bereits erwähnt - aktiv als Mediator unterstützt:

"[D]ecisions about a company's longer term future are only made on the basis of reliable information, which is fully shared among all bank creditors ..."13.

Bei den Aufgaben, die ein Mediator zur Angleichung der Informationsstände und Erwartungen der Beteiligten übernehmen kann, ist zu differenzieren. Insbesondere bei größeren Unternehmenskrisen wäre er völlig überfordert, sollte er nicht nur die Verhandlungen der Beteiligten steuern, sondern darüber hinaus auch noch als Sachverständiger die Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit des notleidenden Unternehmens prüfen und ein Sanierungskonzept entwickeln. Im Hinblick auf diese, für die ökonomischen Entscheidungen der Verfahrensbeteiligten über die Zukunft des Unternehmens wesentlichen Informationen kann er vielmehr nur die - freilich keinesfalls unwichtige - Rolle eines Organisators von Informationsgewinnungsprozessen und diejenige eines Informationsmaklers übernehmen: Er sorgt dafür, daß entsprechende Spezialisten mit der Gewinnung der erforderlichen Informationen beauftragt werden (wenn sie es in der Vergangenheit nicht schon wurden), und er stellt sicher, daß die gewonnenen Informationen allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden und auch alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Anders ist die Rolle eines Mediators im Hinblick auf solche Informationen bzw. Erwartungen zu sehen, die das Verfahren bei außergerichtlichen Unternehmenssanierungen selbst betreffen. Auch insoweit können Informationsdefizite bestehen, die die Einigungschancen herabsetzen, etwa weil eine ausländische Bank befürchtet, die inländischen Kreditinstitute wollten das Verfahren benutzen, um sich ihr gegenüber Sondervorteile zu verschaffen. Diese Informationsdefizite kann und sollte der Mediator auszugleichen versuchen. Er ist regelmäßig mit den Verfahrensabläufen bei einem außergerichtlichen Sanierungsvorhaben vertraut, besitzt also eine entsprechende "Prozeßkompetenz". Aufgrund seiner Neutralität kann er einem Beteiligten diese Abläufe auch glaubhaft vermitteln und etwaige Befürchtungen bezüglich seiner Benachteiligung zerstreuen. Dadurch kann die Bereitschaft dieses Beteiligten zur Mitwirkung möglicherweise erheblich gesteigert werden.

#### Vorschläge lancieren

Stehen die Verhandlungen der Beteiligten vor einem erfolgreichen Abschluß, und hat der Mediator das Gefühl, daß das letzte Einigungshindernis möglicherweise darin liegt, daß einzelne Beteiligte den Eindruck vermeiden wollen, sich dem Willen anderer gebeugt bzw. diesen nachgegeben zu haben, wird er erwägen, selbst einen konkreten Einigungsvorschlag zu machen. Dadurch kann er eine "reaktive Abwertung" <sup>14</sup> des Vorschlags vermeiden bzw.

Kent, a.a.O. (Fn. 8), 8 Journal of International Banking Law S. 82.

Einigungsvorschläge werden in Verhandlungen häufig allein deshalb abgewertet, weil sie von dem Verhandlungspartner stammen: Man vermutet, daß dieser "gute" (eigennützige) Gründe für den Vorschlag hat. Ein objektiv identischer Vorschlag eines neutralen Dritten genießt demgegenüber eine größere Akzeptanz. Vgl. Roxs, Reactive Devaluation in Negotiation and Conflict Resolution, in: Arrow/Mnookin/Ross/Tversky/Wilson (Hrsg.), Barriers to Conflict Resolution, 1995, S. 26 ff.

ihre Zustimmung Dritten gegenüber zu rechtfertigen bzw. zu erklären: Man hat in einen ren anfänglichen Verhandlungsforderungen am meisten nachgegeben haben, leichter fallen, gungsvorschlag des Mediators wird es schließlich denjenigen Beteiligten, die gegenüber ihden müssen, oder ob 70.000 Arbeitsplätze erhalten werden können<sup>15</sup>. Bei einem Eini-Beteiligten häufig einen Unterschied, ob von 100.000 Arbeitnehmern 30.000 entlassen werzumindest mildern, und er kann gezielt Formulierungstechniken (framing) einsetzen, um die eines anderen Verhandlungsbeteiligten gebeugt. Akzeptanzchancen für den Vorschlag zu erhöhen: Es macht in der Wahrnehmung der "vernünftigen" Vorschlag einer neutralen Person eingewilligt und sich nicht dem "Diktat"

### Techniken eines Mediators bei außergerichtlichen Unternehmenssanierungen

- Verhandlungen leiten

Verhandlungskom plexität reduzieren

- Ein-Text-Verfahren einsetzen
- Verhandlungen zielorientiert steuern
- Wertschöpfungskom ponente stärken Interessen- und Erwartungsunterschiede ausnutzen
- Kreativität freisetzen Paketlösungen konzipieren
- Verteilungskonflikte moderieren Fokalpunkte identifizieren
- Verhandlungsdilemma abschwächen » Standards / Kriterien einbringen
- Eskalationsgefahren erkennen und eindämmen Vertrauliche Einzelgesprüche führen
- Verhandlungen "versachlichen" (Konzentration auf Interessen, Alternativen, Einigungsoptionen) Eskalationsfördernde Faktoren identifizieren
- Trittbrettfahrer einbinden Wechsel von Verhandlungsbeteiligten anregen
- Wahrnehmung korrigieren
- Verhandlungs- und sanierungsbezogene Aufgaben übertragen
- Entscheidungsgrundlagen verbessern Informationsgewinnung und -verbreitung organisieren
- Vorschläge lancieren Verhandlungs- und Sanierungsprozesse erklären
- Durch Neutralität reaktive Abwertung vermeiden
- Durch Neutralität Vermittelbarkeit steigern

15 Zum Einfluß von framing auf die Bewertung objektiv identischer Alternativen vgl. etwa Tversky/Kahneman, The Framing of Decisions and the Psychology of Choice, in: 211 Science S. 453 ff. (1981).

mehrerer Mediatoren zumindest die Erfolgswahrscheinlichkeit erhöht, wird man allerdings

Garantie für den Erfolg eines solchen Vorhabens. Daß der Einsatz eines Mediators oder

Einsatz bestimmter Mediationstechniken zu unterstützen, sind natürlich keine

Möglichkeiten für einen Mediator, ein außergerichtliches Sanierungsvorhaben durch den Die in diesem Abschnitt diskutierten und in Abb. 1 zusammenfassend wiedergegebenen

> fektives Instrument des Verhandlungsmanagements bei außergerichtlichen Unternehmensangesichts spektakulärer Sanierungsfälle wie der Reorganisation der beiden Betreibergesanierungen sein sellschaften des Eurotunnels kaum bezweifeln können: Mediation kann ein besonders ef-

# Gerichtlich überwachte Unternehmenssanierungen

der Unmöglichkeit, Trittbrettfahrer durch Mehrheitsentscheidungen der Gläubiger zwangslungsmanagements ging es ausschließlich um außergerichtliche Sanierungsvorhaben. Mediation jedoch eine Rolle, und die folgenden Überlegungen sind den Rahmenbedingun-Verhandlungsmanagement größer als bei Sanierungsvorhaben, die im Rahmen eines geweise einzubinden, der Koordinationsbedarf bzw. der Bedarf nach einem professionellen Zweifellos ist bei solchen Sanierungsvorhaben aufgrund des fehlenden Rechtsrahmens und findet bzw. Anwendung finden kann gen gewidmet, unter denen sie als Form des Verhandlungsmanagements hier Anwendung den bisherigen Uberlegungen zum Einsatz von Mediation als Technik des Verhandüberwachten Insolvenzverfahrens durchgeführt werden. Auch bei letzteren spielt

### Internationale Sanierungsfälle

diniert 16. Die Anordnung (order) des zuständigen US-amerikanischen Konkursgerichts, mit nications-Gruppe, die zu parallelen Hauptverfahren über die Holdinggesellschaft in der insolvenzverfahren. Ein gutes Beispiel dafür ist die Insolvenz der Maxwell Commuvorhaben relativ nahe kommen, weil ein vergleichbar hoher Koordinationsbedarf besteht. So rungsvorhaben in Fällen, die von ihrer Struktur her einem außergerichtlichen Sanierungsexpliziten, an den examiner gerichteten Mediationsauftrag: bestellten examiner und den nach englischem Recht bestellten joint administrators koor-USA und im Vereinigten Königreich führte. Diese Hauptverfahren wurden ad hoc durch eiverhält es sich typischerweise bei grenzüberschreitenden Unternehmensinsolvenzen und Besonders augenfällig ist der Stellenwert von Mediation bei gerichtlich überwachten Sanie-"Insolvenzverwaltungsvertrag" zwischen dem nach US-amerikanischem Recht den "Insolvenzverwaltungsvertrag" bestätigte, enthielt gleichzeitig

consensual plan of reorganization may be proposed, confirmed and consumnated consistent plan of reorganization; (vi) promote a consensus among all parties in interest so that a parties in interest vis-a-vis any issues and impediments identified or arising with respect to a "The Examiner shall ... (v) mediate any differences in respect of the positions of the various

Dieser "Vertrag" (protocol) ist im Wortlaut abgedruckt bei Flaschen/Silverman, The Role of the Examiner as Facilitator and Harmonizer in the Maxwell Communication Corporation International Insolvency, in: Ziegel (Hrsg.), Current Developments in International and Comparative Corporate Insolvency Law, 1994, S. 621 ff. [639

with the Bankruptcy Code; and (vii) act as a facilitator in respect of all of the foregoing matters."17

Ein entsprechender, an den examiner gerichteter und auf 11 U.S.C. § 1104 (c) gestützter Mediationsauftrag kommt in der US-amerikanischen Reorganisationspraxis vor allem bei größeren Reorganisationsfällen immer wieder vor<sup>18</sup>. Er schafft dem examiner den nötigen rechtlichen Rückhalt bzw. die nötige Legitimationsgrundlage, um sich aktiv als Mediator zu betätigen und flexibel sowie einzelfallbezogen Mediationstechniken als Instrument des Verhandlungsmanagements einzusetzen. Bei der Maxwell-Insolvenz geschah dies mit großem Erfolg: Nach ca. 1 1/2 Jahre andauernden Verhandlungen wurde schließlich ein einheitlicher Reorganisationsplan von dem zuständigen US-amerikanischen Konkursgericht und dem englischen High Court bestätigt 19.

### . Nationale Sanierungsfälle

Bei nationalen Sanierungsvorhaben ohne grenzüberschreitenden Bezug ist der Koordinationsbedarf zwar sicherlich nicht so hoch wie in internationalen Sanierungsfällen, in denen unter Umständen zwei parallel laufende Hauptverfahren miteinander koordiniert werden müssen. Zu Recht bemerkt jedoch Balz, daß die Einbeziehung auch der gesicherten Gläubiger in das Insolvenzplanverfahren dazu führen wird, daß die "... Interessengegensätze artikulierter sind als heute und auch verfahrensrechtlich stärker zum Tragen kommen ..."20. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird Mediation als Form des Verhandlungsmanagements auch bei nationalen Sanierungsvorhaben im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Ahnlich wie der examiner nach US-amerikanischem Recht ist es auch in Deutschland in erster Linie eine neutrale, gerichtlich eingesetzte Person, nämlich der (vorläufige) Insolvenzverwalter, der im Insolvenzplanverfahren zumindest einzelne Rollen eines Mediators übernehmen bzw. Mediationstechniken anwenden kann. Aufgrund seiner gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit von den Gläubigern und dem Schuldner (vgl. § 56 Abs. 1 InsO) ist er für diese Aufgabe sogar in gewisser Weise prädestiniert. Unter dem Mediationsaspekt sind vor allem folgende Befugnisse bzw. Tätigkeiten eines Insolvenzverwalters von Bedeutung:

#### a) Planvorlagerecht

Ein Insolvenzverwalter ist neben dem Schuldner planvorlageberechtigt (§ 218 Abs. 1 S. 1 InsO). Wenn der insolvente Schuldner bzw. dessen Management den Gläubigern nicht glaubwürdig erscheint, kann sich das Planvorlagerecht des Insolvenzverwalters als wichtige Voraussetzung für eine einvernehmliche Insolvenzabwicklung erweisen: Ein von ihm vorgelegter Plan genießt dann gegenüber einem (inhaltsgleichen!) Plan des Schuldners möglicherweise eine wesentlich größere Akzeptanz und wird nicht - oder zumindest nicht in demselben Maße - "reaktiv abgewertet"<sup>21</sup>.

## Verhandlungen w\u00e4hrend der Planaufstellung

Schlüssel zur Realisierung von Kooperationsgewinnen, die sich dann in einer bestimmten usw.) zu erforschen. Gleichgerichtete oder aber unterschiedliche Interessen sind der der einzelnen Insolvenzbeteiligten (Lieferanten, Banken, Fiskus, Arbeitnehmer, Eigentümer erhöhen, wird sich der Insolvenzverwalter deshalb zunächst darum bemühen, die Interessen Gruppenzuschnitt liegt daher ein wichtiger Schlüssel für die Erfolgsaussichten eines vorgebildung und Planinhalt unterliegen in gewissen gesetzlichen Grenzen (§§ 219 - 230 InsO) che Kopf- und Summenmehrheit der Abstimmenden findet (§ 244 Abs. 1 InsO). Gruppennahme eines Plans ist grundsätzlich erforderlich, daß er in jeder Gläubigergruppe eine einfa-Scheitern eines vorgelegten Insolvenzplans von entscheidender Bedeutung sind. Zur An-Repräsentanten vorhergegangen sein. Inhalt und Ablauf dieser Verhandlungen sind in der venzverwalters mit den verschiedenen Gläubigergruppen sowie dem Schuldner bzw. dessen Regelmäßig werden der eigentlichen Planvorlage umfangreiche Verhandlungen des Insol-Planstruktur (Gruppenbildung, Planinhalte) abbilden lassen. legten Sanierungsplanes. Um die Akzeptanzchancen eines von ihm vorgelegten Plans zu der freien Gestaltung durch den jeweiligen "Planarchitekten". In einem geschickten Insolvenzordnung nicht geregelt. Gleichwohl ist offensichtlich, daß sie für Erfolg oder

In dieser Phase des Insolvenzplanverfahrens kann der Insolvenzverwalter in nahezu alle Rollen eines Mediators "schlüpfen": Er kann die Verhandlungen der Insolvenzbeteiligten leiten und den Verhandlungsprozeß organisieren, einen Kommunikationskanal für die Beteiligten bilden sowie in Einzelgesprächen deren Interessen und Alternativen ausloten und bewerten helfen. Vor allem aber bietet sich das Ein-Text-Verfahren als idealer Rahmen für die Aufstellung und Modifizierung des Plans während der Verhandlungen an: Der ursprüngliche, tentative Entwurf kommt vom Insolvenzverwalter und wird dann Schritt für Schritt ergänzt und verändert, bevor er schließlich zur Abstimmung gestellt wird.

Zitiert nach dem w\(\text{o}\)rtlichen Abdruck der \(\text{o}\)rder bei \(\text{Flaschen/Silverman}\), a.a.O. (Fn. 16), S. 637 f.
 Vol. \(\text{Rainf}\) The Flamous of \(\text{Rankmatter}\) 1003 S. 12. "For \(\text{o}\)rankmatte as a variable model in the section."

Vgl. Baird, The Elements of Bankruptcy, 1993, S. 17: "For example, an examiner may be retained simply to act as a mediator between the various factions. Examiners in big Chapter 11 cases such as Eastern Air Lines and A. H. Robins have played large roles in helping to persuade the parties to bargain with each other."

Vgl. Flaschen/Silverman, a.a.O. (Fn. 16), S. 631.
 Manfred Ralz in einem Gespräch mit dem Voef z

Manfred Balz in einem Gespräch mit dem Verf. am 11.10.1996.

Zu dem Phänomen der reaktiven Abwertung vgl. oben Fn. 14.

HORST EIDENMÜLLER

## Verhandlungen vor der Abstimmung

Auch im Rahmen des Erörterungs- und Abstimmungstermins (§§ 235 ff. InsO) selbst kann der Insolvenzverwalter seine mediative Rolle beibehalten. Die Insolvenzordnung enthält keine Regelung der Frage, ob es in diesem Termin einen Verhandlungsleiter gibt und wer dieser gegebenenfalls sein sollte. Es ist denkbar, daß diese Funktion vom Insolvenzgericht wahrgenommen wird. Mit seiner Tolerierung kommt für diese Aufgabe aber natürlich auch der Insolvenzverwalter in Betracht, der gemäß § 235 Abs. 3 S. 1 InsO vom Insolvenzgericht zum Termin besonders zu laden ist.

Zu einer inhaltlichen Änderung des Plans "in letzter Sekunde" sagt das Gesetz nur, daß diese durch den Planvorlegenden im Hinblick auf einzelne Regelungen des Plans möglich ist (§ 240 S. 1 InsO). Solche Planänderungen werden in der Praxis das (häufige) Resultat von Verhandlungen während des Erörterungstermins sein, wenn sich herausstellt, daß der vorgelegte Plan derzeit zwar nicht mehrheitsfähig ist, bei einer geringfügigen Änderung einzelner Regelungen jedoch mehrheitsfähig wäre: "Mit einem Antrag auf Unterbrechung des Termins, die Gelegenheit zu Gesprächen mit einzelnen Gläubigergruppen gibt, und einer anschließenden Anpassung des Plans kann so unter Umständen die notwendige Mehrheit erlangt werden." 22 Insbesondere dann, wenn das Insolvenzgericht einen gesonderten Abstimmungstermin festgesetzt hat (§ 241 Abs. 1 S. 1 InsO), wird es im Vorfeld dieses Termins zu weiteren Verhandlungen kommen, die der Insolvenzverwalter als Mediator unter Einsatz der verschiedensten Mediationstechniken mit dem Ziel unterstützen kann, die Annahmechancen für den vorgelegten Plan zu maximieren.

Abgesehen von einer Mediationstätigkeit des Insolvenzverwalters kommen bei Unternehmenssanierungen im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens natürlich auch sonstige neutrale Dritte als Mediatoren in Betracht. Die Analyse der gegenwärtigen deutschen Sanierungspraxis zeigt, daß Ministerialbeamte, Regierungspräsidenten oder Politiker, die sich als Mediatoren bei Unternehmenssanierungen engagieren, dabei nicht zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Sanierungsvorhaben differenzieren. Werden sie vom Insolvenzverwalter oder - mit seiner Zustimmung - von einem sonstigen Verfahrensbeteiligten als Mediator zu den Verhandlungen hinzugezogen, können sie grundsätzlich das ganze Arsenal von Mediationstechniken anwenden, das ihnen auch bei einem außergerichtlichen Sanierungsvorhaben zur Verfügung steht. Die Verhandlungen der Beteiligten werden dann in gewissem Sinne doppelt mediatisiert: einerseits durch den Insolvenzverwalter und andererseits durch den hinzugezogenen Dritten.

#### III. Zusammenfassung

Insolvente oder überschuldete Unternehmen, deren Fortführungswert größer ist als ihr Liquidationswert, sollten saniert und fortgeführt werden. Unternehmenssanierungen sind mit komplexen Verhandlungen einer Vielzahl von Personen über eine Vielzahl rechtlich und wirtschaftlich relevanter Sachverhalte verbunden. Mediation kann durch unterschiedliche Techniken bei gerichtlich überwachten, vor allem aber bei außergerichtlichen Unternehmenssanierungen einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Erfolgschancen eines ökonomisch sinnvollen Sanierungsvorhabens leisten.

<sup>22</sup> Braun. in: Braun/Uhlenbruck, Unternehmensinsolvenz: Grundlagen, Gestaltungsmöglichkeiten, Sanicrung mit der Insolvenzordnung, 1997, S. 631.

## Vachrichten aus dem Institut\*

von Christian v. Bar\*\*

#### 1. Die Bibliothel

Die Zeitschriften- und Entscheidungsbände und ca. 12.500 Monographien Institutsbibliothek verfügt derzeit über ca. 40.000 Bände, davon ca. 27.500

amerikanischen Reporter können wir uns z.Zt. nicht mehr leisten weiteren Bereich des Common Law betroffen sind (Australien und Neuseeland). Auch die letztere ist besonders schmerzlich, soweit davon Entscheidungssammlungen aus dem insbesondere außereuropäischer Zeitschriften und Entscheidungssammlungen nötigen. Das jetzt zeichnen sich allerdings erneut finanzielle Engpässe ab, die uns zu Abbestellungen Erwerb zusätzlicher Zeitschriften und neuer monographischer Literatur gestattet. Schon Zusammenhang mit unserem European Civil Code-Projekt (unten Nr. 4) haben uns den der Mitgliedstaaten der Europäischen Union konzentriert. Einige Sondermittel im Auch im vergangenen Jahr haben wir uns auf den Ausbau unserer Bestände zum Privatrech

### 2. Gemeineuropäisches Deliktsrecht

erschienen. Das Buch ist die Grundlage unserer derzeitigen Bemühungen um die Schaffung Oxford University Press erschienen. Es fällt auf, daß die englische Fassung des ersten gesamteuropäischer Regeln für das außervertragliche Haftungsrecht koreanische Sprache sind in Arbeit. Eine japanische Übersetzung des ersten Bandes ist 1998 Ubersetzungen beider Bände in die chinesische, die französische, die italienische und die Bandes eine weit größere Verbreitung und Aufmerksamkeit gefunden hat als die deutsche. September 2000 ist die von uns besorgte englische Übersetzung des zweiten Bandes in der Das Projekt ist, soweit es das Institut unmittelbar betrifft, inzwischen abgeschlossen. Im

## 3. Das gemeineuropäische Privatrecht der auftragslosen Geschäftsführungen und der ungerechtfertigten Bereicherungen

\* \* Im Anschluß an den Bericht in IJVO 8 (1998/99) S. 62-74.

betrifft, weil es mit der zusätzlichen Schwierigkeit belastet ist, praktisch gleichzeitig und durchaus arbeitsintensiver und aufwendiger als dasjenige zum Deliktsrecht, weil es zwei durchaus vergleichbaren Weise. Wir verschaffen uns zunächst einen Überblick über die 16 verdichtet. Es entsteht in einer methodisch den früheren Arbeiten zum Deliktsrecht werden gleichzeitig zu einem weiteren Lehrbuch des gemeineuropäischen Privatrechts Ergebnisse, die den allmählich entstehenden Textvorschlägen den Grund legen sollen, reiche rechtsvergleichende Untersuchungen auch zum Recht der auftragslosen Geschäfts-Im Zusammenhang mit unserer Verantwortlichkeit für das Recht der außervertraglichen aufwendige Beratungen zu unserem Deliktsrechtsentwurf unterbrochen werden muß. Es parallel kommentierte und annotierte Artikel zu entwerfen, und weil es immer wieder für zwar aneinander grenzende, aber doch grundsätzlich getrennt zu führende Rechtsmaterien Jurisdiktionen der Europäischen Union und vertiefen ihn sodann mit der Hilfe führungen und zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherungen notwendig. Ihre Schuldverhältnisse im Rahmen der Study Group on a European Civil Code werden umfangwird uns noch eine ganze Weile beschäftigen. thematischen Detailstudien und Rechtsprechungsanalysen. Das Vorhaben ist freilich deshalb

# 4. Die Study Group on a European Civil Code

außervertraglichen Schuldverhältnisse. Weitere Arbeitsgruppen sind geplant, insbesondere einschließt, ist Gegenstand der Arbeiten der Commission on European Contract Law, mit zum Recht des Eigentumsüberganges an beweglichen Sachen (voraussichtlich Salzburg und besonderen Verträge, in Hamburg um Kreditsicherheiten, in Osnabrück um Utrecht, eines in Hamburg und eines in Osnabrück). In den Niederlanden geht es um die aus drei Untergruppen besteht, mit Sitz in den Niederlanden - Amsterdam, Tilburg und sogen. Working Teams erarbeitet, von denen es derzeit drei gibt (eines, das aber wiederum Privatrechtsexperten aus der ganzen Europäischen Union. Die Textvorschläge werden in voraussichtlich noch weiterer Einrichtungen) geförderte Projekt vernetzt ca. Forschungsorganisation, die Onassis-Stiftung, die italienische Anwaltskammer sowie wesentlichen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, aber auch von einer Reihe Code. Ihr Anliegen ist die in Gesetzesvorschläge einmindende rechtsvergleichende Unser Working Team (Nr. 5) ist eingebunden in die Study Group on a European Civil Das Allgemeine Vertragsrecht, das z.T. auch weitere Fragen des Allgemeinen Schuldrechts internationalen Arbeitsgruppe, die sich dem Versicherungsvertragsrecht verschrieben hat Bozen) und zum Trust-Recht (Edinburgh). Enge Kontakte bestehen zudem zu einer anderer Institutionen Aufarbeitung des Vermögensrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das im (nämlich die niederländische und die flämische 70

Ď. Corresponding Fellow of the British Academy; Honorary Master of the Bench, Grays Inn, London des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück; jur.; Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

63

Study Group zugrunde gelegt und von ihr integriert der eine Reihe von Personalunionen besteht. Ihre Ergebnisse werden den Arbeiten der

Gelegentlich treffen sich auch diese Working Teams untereinander, um gemeinsame statt. Die letzteren kommen regelmäßig am Sitz des Working Teams zusammen. Salzburg, Stockholm und Oxford) und eine größere Zahl von Treffen der Expertengremien Sitzungswochen der Co-ordinating Group (bislang in Utrecht und in Rom, demnächst in Die organisatorische Betreuung der Study Group erfolgt in Osnabrück. Hier hat auch das Probleme zu erörtern Committee seine Geschäftsstelle. Es finden jedes Jahr mindestens zwei

# 5. Das Osnabrücker Working Team und seine Berater

eigentlichen Entscheidungsgremium, der sogen. Co-ordinating Group, vorgelegt werden. Verfügung, mit denen die einzelnen Entwürfe beraten werden können, bevor sie dem Bereicherungen. Ihm stehen aus dem Kreis der Mitglieder der Study Group Experten zur dem Recht der auftragslosen Geschäftsführungen und dem Recht der ungerechtfertigten Das Osnabrücker Working Team befaßt sich mit dem Recht der unerlaubten Handlungen,

Dem Team, das sich jede Woche zweimal zu einem gemeinsamen Seminar trifft, gehören derzeit (September 2000) an:

Begoña Alfonso de la Riva LL.M. (Spanien)

Erwin Beysen LL.M. (Belgien und Frankreich)

Gunter Deppenkämper (Rechtsgeschichte)

Evlalia Eleftheriadou LL.M. (Griechenland)

Ina El Kobbia (Schottland)

Silvia Fedrizzi LL.M. (Italien)

Andreas Fötschl (Österreich)

Matthias Hünert (Deutschland)

Stephan Kettler LL.M. (Irland)

José Carlos de Medeiros Nóbrega LL.M. (Portugal)

Franz Nieper (Niederlande)

Mårten Schultz (Skandinavien

Dr. Stephen Swann (England)

Ab 2001 hoffen wir, auch das Landesreferat Dänemark besetzen zu können.

MISZELLEN: NACHRICHTEN AUS DEM INSTITUT

9 (1999/2000)

Das Team schätzt sich glücklich, auf dem Gebiet des Deliktsrechts von der Expertise von

Professor Jaap Spier (Hoge Raad der Nederlanden), Professor Geneviève Viney (Paris I) Professor Carlo Castronovo (Mailand), Professor John W.G. Blackie (Strathclyde) Professor Jan Kleineman (Stockholme), Professor Guillermo Palao Moreno (Valencia)

Bereicherungen von der Expertise von und auf den Gebieten der auftragslosen Geschäftsführungen und der ungerechtfertigten

Schlechtriem (Freiburg) (Justitieradet Stockholme), Professor Ewan McKendrick (Oxford), Professor Peter Professor Marie Goré (Paris II), Professor Júlio Gomes (Porto), Professor Torgny Håstad

profitieren zu können.

### 6. Sachenrecht in Europa

osteuropäischen Beitrittskandidaten. Erschienen sind bislang: der meisten Rechtsordnungen der Europäischen Union setzungen der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen der Sachen- oder Eigentumsrechte "Sachenrecht in Europa" heraus. Es bringt systematische Einführungen in und Über-Im Universitätsverlag Rasch (Osnabrück) gebe ich ein vierbändiges Gemeinschaftswerk und der Rechte der drei

Finnland [Collan] und Schweden [Westermann/Herrmann] Band 1: Landesberichte Dänemark [Stein Poulsen/Hitchcock], England [Middleton]

Band 3: Landesberichte Griechenland [Eleftheriadou], Niederlande [Nieper/Ploeger] und Band 2: Landesberichte Polen [Poczobut], Tschechien [Zuklínová] und Ungarn [Vékás] Portugal [de Seabra/de Alencar Xavier]

und Spaniens enthalten. Er soll im Frühjahr 2001 erscheinen Der vierte und letzte Band wird die Rechte Belgiens, Frankreichs, Italiens, Osterreichs

#### 7. Weitere Projekte

Kurz vor der Fertigstellung steht der zweite Band unserer Edition "Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert". Herr Dr. Peter Dopffel (Hamburg), Herr Rechtsanwalt Hans-Jürgen Hilling und ich hoffen, den zweiten und abschließenden Band im bevorstehenden Winter zum Druck geben zu können. Es handelt sich derzeit nur noch darum, dem Text den letzten Feinschliff zu geben. Zu den laufenden Arbeiten des Instituts gehört weiterhin unsere "Datenbank", also unsere kontinuierlichen Arbeiten an dem "Ausländischen Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache". Von der CD-ROM-Ausgabe liegt inzwischen die fünfte Auflage vor. Erste Schatten voraus wirft die nächste Tagung für hohe deutsche und englische Richter. Sie soll im September 2001 in Osnabrück stattfinden. Erstmalig werden dann auch Richter des Hoge Raad der Niederlande mit dabei sein.

Die Neuauflage meiner beiden Bände zum Internationalen Privatrecht hat Herr Privatdozent Dr. Peter Mankowski übernommen. Ich habe aus Mangel an Zeit nur noch einige Passagen des ersten Bandes für die Neuauflage vorbereiten können. Eine nicht geringe Belastung bringen die zahlreichen Festschriftbeiträge mit sich, denen ich mich nicht entziehen kann. Bis Anfang des nächsten Jahres habe ich zudem – zusammen mit Herrn Professor Dr. Reinhard Zimmermann – eine Übersetzung der von Lando/Beale edierten "Principles of European Contract Law" fertig zu stellen, incl. der sogen. "Comments" und der "Notes". Für den Großkommentar "Staudinger" betreue ich als Redaktor drei Bände.

# 8. Europäische Kommissionen, Forschungsförderung, Gerichtsgutachten

Die Commission on European Contract Law, in deren Schoße wir jene "Principles" erarbeitet haben, traf sich Anfang des Jahres zu einer Sitzungswoche in Graz. Ein kleineres Meeting findet im Herbst 2000 in Regensburg statt; die ganze Gruppe trifft sich dann erneut in Kopenhagen im Februar 2001. Meine Amtszeit als Fachgutachter und Vorsitzender des Fachausschusses Rechtswisenschaften der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist im Frühsommer 2000 abgelaufen. Das hat etwas Freiraum geschaffen, wenn ich auch weiterhin als Sondergutachter für einige Forschungsförderungsorganisationen tätig geblieben bin. Das ungarische Justizministerium hat mich in den Kreis seiner internationalen Berater aus Anlaß der Schaffung eines neuen ungarischen Zivilgesetzbuches berufen. Ich bin Mitglied im Aufsichtsrat des Oxforder Instituts für Rechtsvergleichung, im Advisory Board mehrerer internationaler Zeitschriften (II Foro Padano, European Review of Private Law, Europa e Diritto Privato, The Comparative and International Law Journal of Southern Africa) und gebe die Schriftenreihe des Instituts (Nr. 11) heraus. Die Gutachtentätigkeit für deutsche Gerichte blieb in vertretbarem Rahmen. Wir haben Beweisbeschlüsse zum Vertragsrecht der

ehemaligen Kronkolonie Hong Kong, zum niederländischen Vertragsrecht, zum spanischen und zum italienischen Scheidungsrecht sowie zum Internationalen Privatrecht von New York bearbeitet.

### 9. Habilitationen und Promotionen

Das Habilitationsverfahren von Herrn Dr. *Peter Mankowski* ("Die Beseitigung von Erklärungswirkungen") wurde im Wintersemester 1999/2000 abgeschlossen. Die Habilitationsschrift befindet sich bereits im Druck.

Abgeschlossen werden konnten ferner die Promotionen von Herrn Mario Feuerstein ("Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China"), Herrn Benedict Knightley Leonard ("Kausalität und Struktur des Verschuldensdelikts—Eine Analyse der deliktischen Struktur anhand des Kausalitätserkennungsverfahrens") und Frau Anna Ohlenburg ("Die Haftung für Fehlverhalten von Richtern und Staatsanwälten"). Abgegeben, aber noch im Verfahren sind die Dissertationen von Herrn Björn Fasterling ("Die Abstimmung des Schadensersatzes mit dem anderen Schadensausgleich bei Personenschäden am Beispiel der Rechte Schwedens und Dänemark") und von Herrn Mirko Vianello ("Das internationale Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs in Deutschland und Italien").

Isenbart), "Das kollisionsrechtliche Werk Heinrich von Coccejus" (Hans-Jürgen Hilling), fremde Forderungen im deutschen, französischen und englischen Recht" (Friedrich (Nicola Everitt), "Auskunftsansprüche im Internationalen Umwelthaftungsrecht" (Wolf Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Singapur" (Niels Reder), "Das irische Scheidungsrecht" beim Grundstückskauf" (Matthias Hünert), "Haftung für Verkehrspflichtverletzungen im Generalanwaltes beim Hoge Raad der Niederlande" (Franz Nieper), "Haftung für Altlasten Aus dem Kreis der derzeit laufenden Dissertationsvorhaben nenne ich u.a. "Die Stellung des internationale französischen Recht der Haftung für reine Vermögensschäden" (Nadia Chebel), "Das neue "Der Nichtvermögensschaden im französischen Privatrecht" (Martin Elbers), "Kausalität im "Die Rolle des Verschuldens im französischen Obligationenrecht" (Ludovic Bernardeau) Schüßler-Langeheine), "Domain Names im Internet" (Diman Dimov), "Verfügungen über Osthaus), "Tilgung fremder Schuld" (Birgit Matzke), "Japanisches Deliktsrecht" (Dirk deutschen und griechischen Deliktsrecht" (Evlalia Eleftheriadou), "Die internationale Deliktsrecht Verkehrsunfallrecht (NicoleStreitz)

UVO

9 (1999/2000)

MISZELLEN: NACHRICHTEN AUS DEM INSTITUT

"Organisationspflichten im Krankenhaus" (Herr Devermann), "Immaterieller Schaden und Schadensersatz. Chinesisches Recht, Common Law und deutsches Recht im Vergleich" (Meihua Jiao), "Körperverletzungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen" (Jan Völker), "Die Saldotheorie und die Rechtsfigur der ungerechtfertigten Bereicherung in der deutschen, portugiesischen und brasilianischen Rechtsordnung" (José Carlos de Medeiros Nóbrega), "Die Grenzen der Haftung für reine Vermögensschäden" (Mårten Schultz), "Die Kompetenz der EU zur Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuches" (Ina El Kobbia), "Die Hilfeleistung im Notfall" (Andreas Fötschl), "Die Eingriffskondiktionen im deutschen und spanischen Recht" (Begoña Alfonso de la Riva).

## 10. Drittmittel, Stipendien, Auszeichnungen

wurde im Juni 2000 zum Corresponding Fellow der British Academy gewählt. für ausländische Wissenschaftler und Deutschen Volkes erhalten. Frau wiss. Mit. Evlalia Eleftheriadou erhielt den DAAD-Preis verantwortlich ist. Herr Dr. Feuerstein hat ein Stipendium von der Studienstiftung des der im Rahmen der Arbeiten an einem chinesischen Zivilgesetzbuch für das Deliktsrecht Programm ermöglicht auch den Forschungsaufenthalt von Herrn Professor Xinbao Zhang, Aufenthalt wurde von dem EU-China Higher Education Programme finanziert. Dieses Humboldt-Stiftung bei uns. Frau Professor Yuyun Guo war sechs Monate im Institut. Ihr Stipendiums bewilligt worden. Herr Professor Yoshiyuki Hashimoto weilt als Stipendiat der größten rechtswissenschaftlichen Projekte in der Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Herrn Diman Dimov ist die Verlängerung eines DAADfinanziert, wie schon erwähnt, unsere Study Group on a European Civil Code, eines der deutschen Internationalen Privatrechts im 16. und 17. Jahrhundert bewilligt. Die DFG hat auch die VG Wort für die Veröffentlichung unserer Edition zur Geschichte des Habilitationsschrift ein Druckkostenzuschuß bewilligt worden. Einen Druckkostenzuschuß PD Dr. Mankowski ist von der Herr Franz Nieper den Europa-Preis. Ich selber DFG für die Veröffentlichung seiner

### 11. Die Schriftenreihe des Instituts

Die im Universitätsverlag Rasch (Osnabrück) und dort von Frau Susanne Franzkeit mit großem Engagement betreute Schriftenreihe des Instituts, die "Schriften zum Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung", umfassen derzeit die folgenden Bände:

- Bd. 1: *Hustedt*, Grundzüge des costaricanischen Rechts der Handelsgesellschaften sowie des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung (1996)
- Bd. 2: Hermanns-Engel, Die rechtliche Berücksichtigung des Menschen vor der Zeugung: eine Untersuchung zum deutschen, französischen und englischen Zivilrecht (1997)
- Bd. 3: Reckhorn-Hengemühle, Die neue spanische GmbH nach dem Gesetz 2/1995 vom 23. März 1995 (1997)
- Bd. 4: *Poulsen*, Haftung, Haftungsherabsetzung und Versicherung unter dem dänischen Schadensersatzgesetz. Mit vergleichenden Hinweisen auf das norwegische Recht (1998)
- Bd. 5: Song, Die Verselbständigung der juristischen Person im deutschen und koreanischen Recht (1999)
- Bd. 6: Plaßmeier, Kollisionsrechtliche Probleme internationaler Franchisesysteme (1999)
- Bd. 7: Jabs, Die Emigration deutscher Juristen nach Großbritannien (1998)
- Bd. 8: Nolte, Der zivilrechtliche Schutz der Privatsphäre in England (1999)
- Bd. 9: Billiet, HIV-Infektionen durch Bluttransfusionen im französischen Haftungsrecht (2000)
- Bd. 10: Spinellis, Das Vertrags- und Sachenrecht des internationalen Kunsthandels (im Druck)
- Bd. 11: Ohlenburg, Die Haftung für Fehlverhalten von Richtern und Staatsanwälten im deutschen, englischen und französischen Recht (im Druck).

# 12. Nachrichten von Witgliedern und Gästen des Instituts

Als Gäste weilen bzw. weilten im Institut: Frau Professor Midori Narazaki Matsuka, Herr Professor Yoshiuki Hashimoto, Frau Professor Yuyun Guo und Herr Professor Xinbao Zhang. Aus Zaragossa war für einige Monate Frau Katia Fach Gomes im Institut, aus Aarhus Herr Jesper Rohde. Beide haben hier an ihrem PhD gearbeitet. Zu unserer großen Freude besuchte uns zweimal für einige Tage Herr Professor Atsumi Kubota. Auch Herrn Professor Yanko Marcius de Alencar Xavier hatten wir für einige Wochen wieder unter uns. Herr Dr. van Meenen ist schon mit 32 Jahren Finanzchef der RAG geworden. Herr Dr. Guido Plaßmeier ist in die Rechtsabteilung der Bayer AG (Leverkusen) gewechselt. Herr Dirk Schüßler Langeheine hat seinen Aufenthalt in Kobe beendet und schließt seine Disseration nun hier im Hause ab. Frau Petra Haselier hat die Prüfungen für eine Anwaltszulassung in England bestanden. Herr Dr. Francesco Giglio wurde auf einen Lehrstuhl an der Universität Manchester berufen. Herr Dr. Stephen Swann hat Vorlesungen in Berlin gehalten. Herr Mårten Schultz wurde als Doktorand im Dienst der Stockholmer Fakultät angenommen. Herr Gunter Deppenkänner war für vier Wochen zu einem

OAII

9 (1999/2000)

und Rom) teilgenommen European Contract Law (Graz) sowie der Study Group on a European Civil Code (Utrecht nach Bundesgerichtshofes). Im übrigen habe ich an den Sitzungswochen der Commission on Zivilgesetzbuches) und Europäischen Parlaments) Budapest (Beratungen zum Entwurf eines neuen ungarischen Rechtsentwicklungen), Brüssel (Treffen mit Mitgliedern des Rechtsauschusses des London, Barcelona, Malta, Rom, Utrecht, Tilburg und Halle. Weitere Dienstreisen führten Internationales Privatrecht. Ich selber habe Vorträge und Vorlesungen gehalten in Coimbra, und Brakel. Er war Berichterstatter auf einer Genfer Tagung der Haager Konferenz für Vorträge gehalten in München, Göttingen, Freiburg i.Br., Köln, Mainz, Hamburg, Bonn European Private Law" in Amsterdam teilgenommen. Herr PD Dr. Peter Mankowski hat teilgenommen. Herr Erwin Beysen hat an dem Seminar "Critical Legal Theory and Co-ordinating Group der Study Group on a European Civil Code in Rom. Herr Matthias Frau Ina El Kobbia (die auch schon in Utrecht mit dabei war) Teilnehmer der Sitzung der Anwaltskanzlei "Harnik & Goldberg" in New York absolviert. Herr Franz Nieper war wie Studienaufenthalt in Urbino. Herr Andreas Fötschl hat ein einmonatiges Praktikum in der Hünert hat 1999 und 2000 an den Trierer Kolloquien zum Umwelt- und Technikrecht Berlin (Beratungen Karlsruhe (Wechsel im Amt des Präsidenten des Ħ Bundesjustizministerium über europäische

#### 13. Lehre und Prüfungen

Herr PD Dr. *Peter Mankowski* hat im Wintersemester 1999/2000 Internationales Privatrecht I und im Sommersemester 2000 Internationales Privatrecht II gelesen. Im Sommersemester 2000 hat er außerdem eine Übung im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht sowie in der Rechtsvergleichung abgehalten. Frau *Evlalia Eleftheriadou* und Herr *Matthias Hünert* haben im Wintersemester 1999/2000 je zwei Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts und im Sommersemester je zwei Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts geleitet. Ich habe im Wintersemester 1999/2000 die Einführung in das Privatrecht, das Examensrepetitorium im Bürgerlichen Recht und Internationales Privatrecht gelesen. Ich habe im WS 1999/2000 8 Examenshausarbeiten korrigiert und wie üblich den Vorsitz in mehreren mündlichen Prüfungen geführt. Im SS 2000 hatte ich ein Forschungssemester.

Aufgrund einer Magisterarbeit und einer anschließenden mündlichen Prüfung erwarben im SS 2000 den Titel eines/einer Magister/Magistra Legum (LL.M.) unter meiner Betreuung:

Begoña Alfonso de la Riva ("Bereicherungsausgleich bei unberechtigten Verfügungen: Deutsches und spanisches Recht"), Erwin Beysen ("Die Kondiktion oder die Vindikation von Geld"), Silvia Fedrizzi ("Das Wegfallen der Bereicherung in Italien und in Deutschland"), Chantal Jonscher ("Die Wirkungen der Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht"), José Carlos de Medeiros Nöbrega ("Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen im deutschen und portugiesischen Recht").

# 14. Veröffentlichungen aus dem Institut August 1999 bis September 2000

Christian v. Bar

-The Common European Law of Torts. Vol. Two: Damage and Damages, Liability for and without Personal Misconduct, Causality, and Defences. CXX, 607 S.; Oxford University Press 2000.

-Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache, (als CD-Rom), 5. Aufl. 2000 auf dem Stande v. 28.2.2000

-Vergleichende Untersuchung der Privatrechtsordnungen der EU im Hinblick aut Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie zur Möglichkeit und Notwendigkeit der Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches, (mehrere einzelne Beiträge und Gesamtredaktion). Europäisches Parlament. Generaldirektion Wisseschaft. Arbeitsdokument. Reihe Rechtsfragen, Juri 103 DE (10/1999; erschienen Januar 2000)

-Islamic Law and its Reception by the Courts in the West. (Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns 1999. Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 57). Tagungsberichte von: *Jayme*, IPRax 1999, S. 59-60; *Mankowski*, ZfRV 1999, S. 18-21; *o.V.* Nederlands Juristenblad, 1998, S. 1337.

- Sachenrecht in Europa. Systematische Einführung und Gesetzestexte.

Band 1: Länderberichte: Dänemark (Tanya-Caroline Hitchcock/Dr. Malene Stein-Poulsen), England (Sean Middleton), Finnland (Matias Collan/Juha Coivula), Schweden (Dirk Westermann/Dr.Reinhard Hermann), Universtätsverlag Rasch, Osnabrück 1999.

Band 2: Länderberichte Polen (Jerzy Poscobut), Tschechien (Michaela Zuklínová), Ungarn (Lajos Vékás), Universitätsverlag Rasch, Osnabrück 2000.

Band 3: Länderberichte Griechenland (Evlalia Eleftheriadou, LL.M.), Niederlande (Franz Nieper/Hendrick Ploeger), Portugal (Maria Margarida de Seabra/Prof. Dr. Yanco de Alencar Xavier), Universitätsverlag Rasch, Osnabrück 1999.

-Das deutsche Deliktsrecht in gemeineuropäischer Perspektive. Karlsruher Juristische Studiengesellschaft Bd. 241. Heidelberg: C.F. Müller Verlag 1999, 30 S.

-A New Jus Commune Europaeum and the Importance of the Common Law, in: Markesinis (ed.), The Clifford Chance Millennium Lectures. The Coming Together of the Common Law and the Civil Law (Oxford 2000) S. 67-78.

-Der deliktsrechtliche Lebensschutz in Europa, in: Mélanges Fritz Sturm (Liège 1999) S. 1151-1164.

-Gemeineuropäisches Deliktsrecht. Ein Forschungsprojekt an der Universität Osnabrück, in: Profile der Wissenschaft. 25 Jahre Universität Osnabrück (Rasch Osnabrück, 1999), hrsg. Von Rainer Künzel u.a., S. 217-228.

-Damage without Loss, in: The Search for Principle. Essays in Honour of Lord Goff of Chieveley (Oxford 2000) S. 23-43.

-Tort Law: National Variety and European Perspective, in: Europa e Diritto Privato 1999 S. 327-339

-Wrongful life in Frankreich, in: ZEuP 2000 S. 119-124

-The Study Group on a European Civil Code, in: Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen I Finland 2000 S. 323-337

Erwin Beysen

- Anmerkung zu Cass.civ. 15.12.1998, in: EPRL 2000 (im Erscheinen)

Evlalia Eleftheriadou

 Sachenrecht. Bericht Griechenland in v.Bar (Hrsg.), Sachenrecht in Europa, Bd. III, S. 9-146

-Neue Produkthaftung in Griechenland, in PHi 1999, S. 102-108

- Anmerkung zu Cass.civ. 15.12.1998, in: EPRL 2000 (im Erscheinen)

Andreas Fötschl

Anmerkung zu OGH vom 2.7.1998, 2 ob 153/984 in JBI 1999, S. 47-49, in ERPL 2000 (im Erscheinen)

Matthias Hünert

 Rechtliche Bewältigung der Haftung für Massenschäden im deutschen Recht, in: ERPL 1999, S. 459-480

- Anmerkung zu Cass.civ. 15.12.1998, in: EPRL 2000 (im Erscheinen)

Stephan Kettler

- Der Weg zurück ins deutsche Recht – oder: Was von zwei Jahren Auslandsstudium übrig blieb: JuS 5/2000, S. XXVIII-XXX

Peter Mankowski

 Internationales Privatrecht (Teil III), in: Gerald Spindler (Hrsg.), Vertragsrecht der Internet-Provider (Köln 2000), S. 161-204

- Wider ein transnationales Cyberlaw, in: AfP 1999, S. 138-143

 Neues und Altes zum internationalrechtlichen Verbraucherschutz, insbesondere durch Sachwalterhaftung von Vermittlern, in: VuR 1999, S. 219-225

- Internet und Internationales Versicherungsvertragsrecht, in: VersR 1999, S. 923-932
- Internet und besondere Aspekte des Internationalen Vertragsrechts, in: CR 1999, S. 512-523 (Teil I); CR 1999, S. 581-589 (Teil II)
- Der gewöhnliche Arbeitsort im Internationalen Prozeß- und Privatrecht, in: IPRax 1999, S. 332-338
- Internet, Telearbeit und Internationales Arbeitsvertragsrecht, in: DB 1999, S. 1854-1858
- Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, in: GRUR Int. 1999, S. 909-921
- Je eine Widerrufsbelehrung für jeden Kreditnehmer!, in: VuR 1999, S. 429-432
- Besondere Formen von Wettbewerbsverstößen im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, in: GRUR Int. 1999, S. 995-1003
- Im Dschungel der für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltsentscheidungen einschlägigen Abkommen und ihrer Ausführungsgesetze, in: IPRax 2000, S. 188-193
- E-Commerce und Internationales Verbraucherschutzrecht, in: Beilage zu MMR 7/2000, S. 22-37
- Kurzkommentar zu OLG Hamm 18.1.1999 31 U 146/98 (WM 1999, S. 1057): EWiR § 2 HWiG 2/99, S. 657-658
- Kurzkommentar zu LG Hamburg 14.4.1999 315 O 144/99 (CR 1999, S. 526): EWiR § 34 b GewO 1/99, S. 699-700
- Kurzkommentar zu EuGH 27.4.1999 Rs. C-99/96 (Slg. 1999, S. I-2277): EWiR Art. 13 EuGVÜ 1/99, S. 743-744
- Anmerkung zu OVG Hamburg 23.10.1998 6 Bf 448/98 (RIW 1999, S. 305): AR-Blattei ES 330 Nr. 40 S. 2-6 (Sept. 1999)
- Anmerkung zu LAG Köln 6.11.1998 11 Sa 345/98 (NZA-RR 1999, S. 118):
   LAGE Art. 30 EGBGB Nr. 4 S. 4-11 (Okt. 1999)

- Kurzkommentar zu OLG München 25.6.1999 23 U 4834/98 (DB 1999, S. 1845): EWiR Art. 5 EuGVÜ 1/99, S. 949-950
- Anmerkung zu OLG Oldenburg 19.2.1999 5 W 29/99 (FamRZ 1999, S. 1312): FamRZ 1999, S. 1313-1314
- Anmerkung zu LG Dessau 29.1.1999 4 O 1803/98 (WM 1999, S. 1711): WuB IV A. § 387 BGB 1.99, S. 1274-1275
- Anmerkung zu LAG Niedersachsen 20.11.1998 3 Sa 909/98 (AR-Blattei ES 920 Nr. 6): AR-Blattei ES 920 Nr. 6 S. 6-12 (Nov. 1999)
- Kurzkommentar zu OLG Düsseldorf 6.5.1999 6 U 127/98 (BB 1999, S. 1784): EWiR § 1 HWiG 3/99, S. 1013-1014
- Kurzkommentar zu EuGH 5.10.1999 Rs. C-420/97 (ZIP 1999, S. 1773): EWiR Art. 5 EuGVÜ 2/99, S. 1117-1118
- Kurzkommentar zu CA Colmar 24.2.1999 RG No. 1 B 9804470 (ZIP 1999, S. 1209): EWiR Art. 13 EuGVÜ 2/99, S. 1171-1172
- Kurzkommentar zu OLG Hamm 15.6.1999 4 U 10/99 (RIW 2000, S. 58): EWiR Art. 1 § 1 RBerG 2/2000, S. 189-190
- Kurzkommentar zu OLG Hamburg 18.11.1999 3 U 230/99 (BB 2000, S. 115): EWiR § 1 RabG 1/2000, S. 247-248
- Anmerkung zu BGH 3.11.1999 VIII ZR 35/99 (ZIP 2000, S. 670 = WM 2000, S. 81): WuB I E 2. § 1 VerbrKrG 1.00, S. 292-293
- Kurzkommentar zu KG 12.10.1999 1 W 434/99 (RPfleger 2000, S. 85) EWiR Art. 28 EGBGB 1/2000, S. 333-334
- Kurzkommentar zu OLG Celle 4.11.1999 8 SchH 3/99, OLG-Report Celle/Braunschweig/
- Oldenburg 2000, S. 57): EWiR § 1034 ZPO 2/2000, S. 411-412
- Kurzkommentar zu LG Münster 21.1.2000 4 O 424/99 (DB 2000, S. 663):

### EWIR § 156 BGB 1/2000, S. 415-416

- Anmerkung zu EuGH 29.4.1999 Rs. C-267/97 (Sig. 1999, S. 1-2543): ZZP Int. 4 (1999), S. 276-288 (erschienen 2000)
- Anmerkung zu BGH 22.12.1999 VIII ZR 124/99 (WM 2000, S. 429);
   WuB I E 2. § 1 VerbrKrG 2.00, S. 528
- Kurzkommentar zu LG Stuttgart 30.12.1999 10 T 326/99 (RPfleger 2000, S. 235): Art. 102 EGInsO 1/2000, S. 523-524
- Kurzkommentar zu LG Hamburg 8.3.2000 315 O 780/99 (ZIP 2000, S. 974):
   EWiR § 2 VerbrKrG 1/2000, S. 597-598
- Kurzkommentar zu OLG Bremen 17.2.2000 2 U 139/99 (CR 2000): EWiR § 24 UWG 1/2000, S. 651-652
- Anmerkung zu OLG Celle 24.11.1999 3 U 7/99 (WM 2000, S. 816) und OLG Braunschweig

29.12.1999 - 3 U 51/99 (ZIP 2000, S. 880 = WM 2000, S. 814): WuB I E 2. § 7 VerbrKrG 2.00,

S. 621-623

- Anmerkung zu BAG 3.12.1998 2 AZR 754/97 (BAGE 90, S. 251 = AP Nr. 47 zu § 123 BGB): EzA § 123 BGB Nr. 51 S. 9-29 (Juli 2000)
- Anmerkung zu OLG Schleswig 10.3.2000 2 W 22/00 (JZ 2000, S. 793): JZ 2000, S. 793-796
- Kurzkommentar zu BGH 30.3.2000 VII ZR 167/99 (ZIP 2000, S. 1057 = WM 2000, S. 1260): EWiR § 1 HWiG 2/2000, S. 775-776
- Besprechung von Katja H. Schaltinat, Internationale Verbrauchersteitigkeiten (Frankfurt) a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1998): VuR 1999, S. 214-216
- Besprechung von Nils Wördemann, International zwingende Normen im Internationalen Privatrecht des europäischen Versicherungsvertrages (Karlsruhe 1997): VersR 1999, S. 821-824

- Besprechung von Ralph Berens, Fremdbestimmung des Konsumenten bei der Vertragsanbahnung, insbesondere durch Irreführung (Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1998): WRP 1999, S. 871-872
- Besprechung von *Uwe Jahn* (Hrsg.), Insolvenzen in Europa<sup>5</sup> (Bonn 1998): NZI 1999, S. 445-446
- Besprechung von Andreas Grandpierre, Herkunftsprinzip kontra Marktortanknüpfung (Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1999): WRP 2000, S. 657-658
- Besprechung von Edgar J. Habscheid, Grenzüberschreitendes (internationales) Insolvenzrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland (Berlin 1998): NZI 2000, S. 256-258
- Besprechung von *Josef Drexl*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers (Tübingen 1998): NJW 2000, S. 2085-2086
- Besprechung von Michael von Hinden, Persönlichkeitsverletzungen im Internet (Tübingen 1999): CR 2000, S. 481-482
- Besprechung von Thomas Barnert, Die formelle Vertragsethik des BGB im Spannungsverhältnis zum Sonderprivatrecht und zur judikativen Kompensation der Vertragsdisparität (Heidelberg 1999): VuR 2000, S. 293-296
- Besprechung von *John Dickie*, Internet and Electronic Commerce Law in the European Union

(Oxford/Portland, Oreg. 1999): CRi 2000, S. 94-95

#### Franz Nieper

- Recente ontwikkelingen van het Duitse vermogensrecht, Nederlands Tijdschrijft voor Burgerlijk Recht (NTBR) 1999, S. 105-112 (gemeinsam mit W. van Boom)
- Beiträge (auf Deutsch) zu der Internet Edition der Netherlands Business Legislation, Kluwer Law International, The Hague/London/Boston 1999 ff.

- Osnabrück: Universitätsverlag Rasch 1999, S. 149-336 (gemeinsam mit H.D. Ploeger) - Sachenrecht in den Niederlanden, in: Sachenrecht in Europa (Hrsg. v. Bar), Band
- Unterhaltsschuldners, Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR) 2000, S. 38-Nacheleicher Unterhalt ≅. den Niederlanden 1 Leistungsfähigkeit des
- Review of Private Law (ERPL) 8 (2000) (im Erscheinen) Cour de Cassation (Chambre Civile) 15.12.1998, Bull. Civ. I, no. - Closing the gates for intermeddlers (Comparative casenote from a Dutch perspective: 363 p.250) European

#### Mårten Schultz

- Juristerna måste prata så att folk förstår, in: Advokaten 3/2000
- Varför är juristerna så tysta, in: Svensk tidskrift 6/1999
- Värden, värderingar och juridik, in: Juridisk tidskrift 4/1999-2000

#### Stephen Swann

- ed. by Alison Dunn (Oxford: Hart Publishing, 2000), pp. 161-175 - Justifying the Ban on Politics in Charity, in: The Voluntary Sector, the State and the Law,
- wurde; Veröffentlichung in Vorbereitung) - From Law to Faith: Letting Go of Secret Trusts (Doktorarbeit, aufgrund derer im März 2000 der akademische Grad Doctor of Philosophy von der University of Leicester verlichen

#### Münsteraner Studien zur Kechtsvergleichung

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Sandrock. und Priv.-Doz. Dr. Claus Luttermann Prof. Dr. Bernhard Großfeld

#### Gregor Gundlach

USA für Tochtergesellschaften im Ausland Bd. 1, 1994, 256 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-89473-782-4 Die extraterritoriale Gesetzgebung der

#### Rochus Schmitz Linsrecht

Bd. 2, 1994, 344 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-2004-1 der Europäischen Union Zum Recht der Zinsen in Deutschland und in

#### Christian Strotmann

den USA Feindliche Unternehmensübernahmen in

Bd. 3, 1994, 300 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2195-1

### Alexander S. Metallinos

Bernhard Großfeld; Herbert Roth (Hrsg.) Die europarechtskonforme Auslegung Bd. 4, 1995, 224 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2133-1 Verfassungsrichter

Bd. 5, 2. Aufl. 1997, 550 S., 58,80 DM, br. am Bundesverfassungsgericht Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und

#### Beatrix Jahn

ISBN 3-8258-2264-8

Bd. 6, 1994, 208 S., 48,80 DM, br., ISBN 3-8258-2194-3 deutschen und britischen Recht Das Urheberpersönlichkeitsrecht im

#### englischen Recht der Kapitalgesellschaften Bd. 7, 1995, 266 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2207-9 Organhandeln und Interessenkonflikt im

#### Joachim Lang

Die Entwicklung des tschechischen Aktienrechts

Bd. 8, 1995, 176 S., 44,80 DM, br., ISBN 3-8258-2392-X

Kristin Eike Krumsiek

Deutschen und des Internationalen Koten Die rechtliche Organisationsstruktur des

Bd. 9, 1995, 184 S., 48,80 DM, br., ISBN 3-8258-2520-5

Ralph Beckmann

Bd. 10, 1995, 248 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2584-Ubernahmeangebote in Europa

Jens Liebert

Bd. 11, 1995, 192 S., 48,80 DM, br., ISBN 3-8258-2696-1 Recht am Beispiel des englischen und Europäische Integration und nationales rischen Fischereistreits

Bd. 12, 1996, 176 S., 48,80 DM, br., ISBN 3-8258-2912-x der Republik Irland Kontrollstrukturen im Unternehmensrecht Martin Tobias Frever

Bd. 13, 1996, 200 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2770-4 Lutz Münnich Landrechte der Ureinwohner Australiens

Jochen Millentrup

Entscheidungsmacht in der spanischen Aktionärsgruppen und Aktiengesellschaft

Rechtslage mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Aktiengesetz Bd. 14, 1996, 304 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2790-9 Annette Kaffsack Eine Untersuchung der spanischen

Rechtsanwaltschaft in Japan Bd. 15, 1996, 320 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2821-2 Die Stellung des Rechtsanwalts und der

Die Partnerschaftsgesellschaft für Kai T. Boin

Rechtsanwalte

Bd. 16, 1996, 496 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2823-9 europäischen Rechts Am Beispiel des deutschen, englischen und

Claus Burkardt Der Schutz der Familie in der

französischen Zwangsvollstreckung Bd. 17, 1996, 272 S., 48,80 DM, br., ISBN 3-8258-2962-6 Markus Conrads

Verjährung im englischen Recht Bd. 18, 1996, 248 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2964-2 Margitta Boin

in den "Schutzgebieten" des Deutschen Bd. 19, 1996, 224 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-2290-7 Die Erforschung der Rechtsverhältnisse

Bd. 20, 1996, 256 S., 58,80 DM, br., ISBN 3-8258-3070-5 Die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware im UNCITRAL-Kaufrecht im Vergleich zum deutschen und chinesischen Yingxia Su

e-Mail: lit@lit-verlag.de - http://www.lit-verlag.de \_IT Verlag Münster – Hamburg – London Grevener Str. 179 48159 Münster Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 1972 Bestellungen über: Preise: unv. PE

ISBN 3-8258-3376-3 Bd. 22, Frühjahr 2001, 300 S., 49,80 DM, br. Bernhard Großfeld; Oliver Sieg (Hrsg.) Bd. 21, 1997, 264 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-3306-2 Englisches und schottisches Erbrecht im Carsten Christmann Internationales Patentrechi

Katrin Feldmann

Nico Olbrisch

Bd. 23, 1997, 300 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-3190-6 deutschen GmbH und ihre strukturellen Unterschiede zur Die südafrikanische close corporation

Geschichte und Gegenwart: rechtshistorische Das Darlehen im Syrischen Kulturraum Katrin Schmauder

und rechtsvergleichende Betrachtung Ulf Johannemann Bd. 24, 1998, 216 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-3657-6

Sebastian A. Krause Bd. 25, 1998, 176 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-3669-) **Taxation Method** 

Entwicklung und Stand der Unitary

und Gläubigern im niederländischen Der Interessenschutz von Minderheiter

Angela Klingmüller Bd. 26, 1998, 210 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-3702-5

am Beispiel der National Basketball amerikanischen Berufssportligen Die rechtliche Struktur der US-Association (NBA)

Bd. 27, 1998, 210 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-3704-1

Die Drittbegünstigung in der Michael Koenig

Kapitallebensversicherung im deutschen und englischen Recht Eine Bestandsaufnahme in beiden

Rechtssystemen

Konzernbildungskontrolle bei der Teruhisa Noda Bd. 28, 1998, 240 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-3707-6

deutschem und japanischem Recht Bd. 29, 1998, 200 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-3711-4 Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach abhängigen Aktiengesellschaft

> Konstantinos Goumagias deutschen und englischen Recht Haffung für die unerlaubte Nutzung Die Geschichte des französischen Bd. 31, 1998, 564 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-3731-9 vorteilsorientierter Haftungsformen im Eine rechtsvergleichende Untersuchung fremder Sachen und Rechte Melanie Schrewe Bd. 30, 1998, 228 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-3712-2 Deutschland Patentrechts und sein Einfluß auf

Europäischen Vertrag Die Stellung der Telekommunikation im

Bd. 32, 1998, 224 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-3681-9 Stefanie Werp

Grundprinzipien. ten des Commonwealth folgen bis heute seinen nicht nur in Großbritannien selbst; viele Staaarbeitenden Juristen von hohem Interesse. Es gilt Ehegattenerbrecht in England weiten Bedeutung für den rechtsvergleichend Das englische Recht ist aufgrund seiner welt-

den Einblick in das englische Erbrecht und seine Entstehung. Zentrales Thema ist das geltende Gerichte beschäftigt Privatrecht immer häufiger auch die deutschen Ehegattenerbrecht, das über das Internationale Das vorliegende Buch verschafft einen umfassen-

Miriam Holstein Bd. 33, 1998, 176 S., 48,80 DM, br., ISBN 3-8258-3831-5

Bd. 34, 1998, 448 S., 69,80 DM, br., ISBN 3-8258-3865-x Recht: Eine Doktrin vor dem Zerfall? Act of State im U.S.-amerikanischen

Manfred Weitz

Software als "Sache" Bd. 35, 1999, 200 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-3966-4

Bd. 36, 1998, 184 S., 69,80 DM, br., ISBN 3-8258-4063-8 nach französischem Recht Vermögens- und Unternehmenserwerb Schuldenhaftung des Erwerbers beim

Bert Brinkhaus

Sicherungsübereignung und Sicherungsverkehr mit England zession im grenzüberschreitenden Waren-Gerichten - Eigentumsvorbehalt Deutsche Sicherungsrechte vor englischen

Bd. 37, Frühjahr 2001, 360 S., 69,80 DM, br. ISBN 3-8258-4064-6

e-Mail: lit@lit-verlag.de -- http://www.lit-verlag.de IT Verlag Münster-Hamburg-London Tel.: 0251-23 50 91 - Fax: 0251-23 1972 Grevener Str. 179 48159 Münster Bestellungen über: Preise: unv. PE

> Bd. 39, 1999, 288 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4102-2 Offenlegungs- und Haftungsbestimmungen Hans-Joachim Sievers im amerikanischen und deutschen Eine vergleichende Analyse der fruth in Lending? Stefanie Bergmann Entwicklung und Grundzüge Das britische Patentrecht Verbraucherkreditrecht

> > Gerichtshofes und ihre Folgewirkungen

Die Bündeltheorie des Europäischen

Burkhard Schmitt

Bd. 49, 1999, 168 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4248-7

lelekommunikationsrecht

Die Regulierungsbehörde im britischen

Christian Humpert

Bd. 50, 1999, 328 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4231-2 am Beispiel des britischen Biermarkts

Der Euro, internationale Verträge und

Beate Müller

Singapur Die Entwicklung des Privatrechts in

Bd. 42, 1998, 240 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4141-3 gattenerbrecht in England Zum internationalen Ehegüter- und Ehe-

Bd. 53, 1999, 152 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4422-6

des Königreichs der Niederlande Zur Entwicklung des internationalen

lestamentsformenrechts

Das spanische Internationale

Ulrike Stücker

Dirk Franz Bd. 43, 1999, 256 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4153-7 Bankenhaftung bei der Anlageberatung Beratungspflichten im Optionsscheingeschäft

Bd. 44, 1999, 136 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4165-0 André Niedostadek Eine wirtschaftsrechtliche Untersuchung Zinsrecht in Irland

Computerprogrammen in Großbritannien Copyright Law und Patent Law Der Rechtsschutz von

Bd. 45, 1999, 296 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-4201-0 Die geschichtliche Entwicklung des Rolf Kreimer

Achim Grothaus

Hypothekenrechts in Belgien Bd. 46, 1999, 176 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4225-8 Bd. 47, 1999, 208 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4229-0 Meike Probst Filmurheberrecht in Großbritannien

Richard Fechner Die Angreifbarkeit von Patenten in

Bd. 48, 1999, 368 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-4233-9

Bd. 38, 1998, 240 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4100-6

Silke Schwirz

**Ulf Tiemann** 

Bd. 40, 1999, 280 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-4130-8

Bd. 41, 1999, 240 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4140-5 Ute Wolf

Ulrich Zacharias

Bd. 52, 1999, 208 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4366-1

Rosa Maria Sánchez-Henke

Das Ehegattenerbrecht im spanischen

dem Vertrag von Waitangi Bd. 51, 1999, 232 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4349-1

Rechte der Ureinwohner Neuseelands aus

Anastasios Oikonomou

dem spanischen Rechtssystem nutzbar, zumal alle auch Literatur sowie Rechtsprechung aus und untersucht die Entwicklung des Internationalen Rechtslage erschließt sich nicht allein aus den Sobald Gesellschaften nationale Grenzen über-Gesellschaftsrecht Bd. 54, 1999, 168 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4434-x wichtigen Bestimmungen übersetzt wurden. Gesellschaftsrechts in Spanien. Ergebnis und Erspanischen Vorschriften. Deshalb wertet die Arbeit Gesellschaften in Spanien zu beurteilen? Die dung, Existenz und Auflösung von ausländischen Recht aktuell. Nach welchem Recht sind Grünschreiten, wird die Frage nach dem anwendbaren läuterungen sind für die Praxis im Kontakt mit

gekommener Kunstgegenstände im amerikanischen Recht Lambert Köhling Bd. 55, 1999, 280 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4490-0 der Schutz der Familie Die englische Zwangsvollstreckung und Der Eigentumserwerb abhanden

Bd. 56, 1999, 232 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4495-1

IT Verlag Münster – Hamburg – London e-Mail: lit@lit-verlag.de - http://www.lit-verlag.de Tel.: 0251 - 23 50 91 - Fax: 0251 - 23 19 72 Grevener Str. 179 48159 Münster Bestellungen über: Preise: unv. PE

Stefan Haedicke Bd. 57, 1999, 176 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4507-9 in den USA und Anerkennung in Class Actions - Rechtspolitische Fragen Deutschland Hilka Schneider

in Frankreich auf der Grundlage des Bd. 58, 1999, 160 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4510-9 Die Vollstreckung deutscher Urteile

Bettina Kramer Bd. 59, 1999, 216 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-82582 4543 5 Exemplary Damages im Englischen Recht Kirsten Marx

Lars Feuerpeil Bd. 60, 1999, 152 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4558-3 lestamente Das französische Formstatut der

ISBN 3-8258-5274-1

Redaktionelle Bearbeitung: Oliver Niedosta-Rechtsvergleicher - Verkannt, vergessen, Bernhard Großfeld (Hg.) Bd. 61, 1999, 296S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-4584-2 Markenlizenz und Funktionenlehre Ein Vergleich mit dem US-amerikanischen

Bd. 62, 2000, 280 S., 59,80 DM, br., ISBN 3-8258-4669-5

Angela Beumker

Susanne Nachtigäller Die Testamentsformen in Südafrika und Bd. 63, 2000, 168 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-4677-6 ihre geschichtliche Entwicklung

Vertragsrecht Erfullungszwang im englischen

Bd. 64, 2000, 200 S., 34,80 DM, br., ISBN 3-8258-4900-7

Errichtung und Widerruf von Testamenten in England C. Katharina Schockemöhle

Heinrich Böker Bd. 65, 2000, 168 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-5008-0

Die Stellung des Anwalts im brasilianischen Recht

Bd. 66, 2000, 208 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-5048-x

und Deutschland Unternehmensbewertung in den USA Carsten Schikowski Das Appraisal Right und Probleme der

Bd. 67, 2000, 216 S., 49,80 DM, br., ISBN 3-8258-5100-1

Bd. 68, 2001, 184 S., 34,80 DM, br., ISBN 3-8258-5244-) Gegenseitigkeit Der Europäische Versicherungsverein au Claudia Merdausl

Oliver Rothe

Bd. 69, 2000, 264 S., 49,90 DM, br., ISBN 3-8258-5248-2 amerikanischen Recht Ansprüche bei Markenverletzung im US-

Bd. 70, Frühjahr 2001, 224 S., 49,80 DM, br. Das U.S. Embargo gegen Kuba und Internationales Rechi Jens Reinmuth

Bd. 71, Frühjahr 2001, 264 S., 49,80 DM, br. ISBN 3-8258-5301-2 Europäisches Recht Lord Denning - Englische Auslegung und Dorothee Kutzner

Schuldvertragsrechts der Kanalinsel Entstehung und heutiger Stand des ISBN 3-8258-5635-6 Bd. 72, Frühjahr 2001, 184 S., 34,80 DM, br. Matthias Heeschen

amerikanischen Recht Bd. 73, Frühjahr 2001, 336 S., 39,80 DM, br., ISBN 3-8258-5318-7 Form und Zugang von Willenserklärungen im Internet im deutschen und US-Alexandra Cordes

Sonderbande

Otto Sandrock

Westfällische Jurisprudenz Beiträge zur deutschen und europäischen Bd. 2, Frühjahr 2001, 400 S., 69,80 DM, gb. Münster (Hrsg.) ISBN 3-8258-3597-9 Rechtskultur Bd. 1, 1994, 650 S., 88,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2253-2 Theorie und Praxis/International Business Juristische Studiengesellschaft Law in Theory and Practice Internationales Wirtschaftsrecht in

LIT Verlag Münster – Hamburg – London Tel.: 0251-235091 - Fax: 0251-231972 Grevener Str. 179 48159 Münster Bestellungen über:

Preise: unv. PE

e-Mail: lit@lit-verlag.de - http://www.lit-verlag.de

#### Europäisches und internationales integrationsrecht

Angelegenheiten, Europa-Kolleg Hamburg, Institut (Universität Hamburg, Institut für Internationale herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Bruha für Integrationsforschung)

mens mit Rußland Partnerschafts- und Kooperationsabkom-Subsidiaritätsprinzip der Europäischen Gemeinschaft und Eine Untersuchung anhand des Implizite Vertragsschlußzuständigkeiter

sich ziehen. rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten nach Abschluß gemischter Abkommen, die erhebliche Die Rechtsprechung begünstigt darüberhinaus den und gefährdet die Handlungsfähigkeit der Euround Kooperationsabkommens mit Rußland zeigt, staaten, wie sich am Beispiel des Partnerschaftsder Befugnisse von Gemeinschaft und Mitglied-Vertragsschlußzuständigkeiten ausüben kann, stark ein. Dies verhindert eine sachgerechte Abgrenzung ter denen die Europäische Gemeinschaft implizite Europäische Gerichtshof die Voraussetzungen, un-In seiner neueren Rechtsprechung schränkt der päischen Gemeinschaft auf internationaler Bühne.

Bd. 1, 2000, 240 S., 69,80 DM, br., ISBN 3-8258-4711-x ergebnisorientierten Aufteilung gemeinschaftlicher und mitgliedstaatlicher externer Zuständigkeiten. die Europäische Gemeinschaft und führt zu einer zips gewährleistet eine effektive Ausübung der werden. Die besondere Ausgestaltung des Prinritätsprinzips des Art. 5 Abs. 2 EGV ausgeübt ten Vertragsschlußzuständigkeiten kann erreicht werden, wenn sie nach Maßgabe des Subsidia-Eine sachgerecht Inanspruchnahme der impliziimpliziten Vertragsschlußzuständigkeiten durch

Ariane Reinhart

Kompetenzentwicklung im Laufe der letzten Jahre, und insbesondere seit Ende des Kalten Krieges, gravierend weiter entwickelt und geändert. Seit der Nebenorganentwicklung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), besitzt die Komder Vereinten Nationen unter besonderer Die Nebenorganpraxis des Sicherheitsrats ganpraxis des Sicherheitsrates im Rahmen seiner vernachlässigt. lichen Untersuchungen wurde die Beobachtung Compensation Commission (UNCC) Berücksichtigung der United Nations Bestehen der VN vorgenommenen wissenschaftpetenz, Nebenorgane einzusetzen. In den seit Der Sicherheitsrat, als eines der Hauptorgane Dabei hat sich auch die Nebenor-

se neue Nebenorganpraxis an den durch die VN Charta und das allgemeine Völkerrecht definierter UNCC machen deutlich, daß der Sicherheitsrat eine Abkehr von seiner "traditionellen" Nebenorganpraxis genommen hat. Es darf dabei nicht ehemalige Jugoslawien und Ruanda und durch die United Nations Compensation Commission neration" von Nebenorganen gesprochen werden. Diese "neue Generation" wird von Nebenorga-nen wie die Internationalen Straftribunale für das Weltgemeinschaft gegen den Irak zuständig. Bis Anfang 1995 lag die Zahl der eingereichten Er-satzansprüche bei über 2,3 Millionen, mit einem außer Acht gelassen werden, daß sich auch diemit ist die UNCC als die Einrichtung mit der mit Resolution bildete auch die Grundlage für die Einsetzung der UNCC. Die UNCC ist für die Kuwaits durch den Irak, war der Erlaß der schon den neunziger Jahren kann von einer "neuen Ge-Kompetenzrahmen des Sicherheitsrates zu halten Die Struktur, Organisation und die Funktion der internationaler "claims commission" anzusehen. Abstand größten "caseload" in der Geschichte Forderungsvolumen von ca. 180 Mrd. USD. Da-Abwicklung der Schadensersatzansprüche der historischen Resolution 687 von 1991. Diese völkerrechtswidrigen Invasion und Okkupation Eine der Reaktionen des Sicherheitsrates auf die (UNCC) repräsentiert.

ständigkeiten überschritten hat? die VN Charta zugewiesenen funktionellen Zu-Bd. 2, 2000, 256 S., 69,80 DM, br., ISBN 3-8258-4803-5 mit seiner neuen Nebenorganpraxis die ihm durch Es stellt sich also die Frage, ob der Sicherheitsrat

Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht

herausgegeben von Prof. Dr. Marian Paschke (Universität Hamburg)

des internationalen Warenkaufs Bd. 1, 1995, 304 S., 68,80 DM, br., ISBN 3-8258-2582-5 Peter Seemann Eine Untersuchung zu den rechtlichen Wirkungen der INCOTERMS 1990 im Recht das UN-Kaufrecht Der Einfluß der INCOTERMS 1990 auf Andreas W. Renck

Schranken des EG-Kartellrechts Erschließung von Artikel 85 Abs. 1 EG-Zugleich ein Beitrag zur dogmatischen für die Ausgestaltung von Handelsvertretervertragen

\_IT Verlag Münster-Hamburg-London Bestellungen über:

e-Mail: lit@lit-verlag.de - http://www.lit-verlag.de Tel.: 0251 - 23 50 91 - Fax: 0251 - 23 19 72 Grevener Str. 179 48159 Münster

Preise: unv. PE

Vertrag Bd. 2, 1995, 288 S., 68,80 DM, br., ISBN 3-8258-2658-9

staatlicher und gemeindlicher Umwandlung und Privatisierung Unternehmen nach dem bulgarischen

Das Negativattest nach europäischem Kartellrecht Björn-Axel Dißars Bd. 3, 1996, 376 S., 88,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2712-

Christine Reisinger Bd. 5, 1996, 216 S., 68,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2895-6 Die Anerkennung von Konkursverfahrer Bd. 4, 1996, 416 S., 88,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2887-5 im deutsch-ungarischen Rechtsverkehr

eine unzulässige Rechtsfortbildung? Bd. 6, 1996, 216 S., 68,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2922-7 Der wettbewerbliche Leistungsschutz -Ralph Ulrich Knist

Verfahrensrechts in Osterreich, Luxemburg, besonderer Berücksichtigung des Steuer- und Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Kapitalvermögen und Steuerhinterziehung Deutschland und der Schweiz

Notker Lützenrath Bd. 7, 1996, 296 S., 88,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2960-x

Designschutz im Europäischen

Bd. 8, 1997, 288 S., 78,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2988-x zur Supranationalität Das Geschmacksmusterrecht auf dem Wege

Bd. 9, 1997, 208 S., 68,80 DM, gb., ISBN 3-8258-3176-0 nach §5 MHG Die Kapitalkostenumlage auf den Mieter Jan Kreikenbohm

den l Die Gegendarstellung in Deutschland und Jessica Annabell Ebert

und Meinungsvielfalt in den Massenmedien Bd. 10, 1997, 272 S., 68,80 DM, gb., ISBN 3-8258-3226-0 Das Gegendarstellungsrecht als Beitrag zur Gewährleistung von Persönlichkeitsschutz Dieter Strubenhoff

Die Klageberechtigung im UWG nach der

Bd. 11, 1997, 240 S., 68,80 DM, gb., ISBN 3-8258-3241-4

Recht vornehmen werden. eine Angleichung ihres Rechts an das Europäische der Umsetzung der mit der Europäischen Gemeininsbesondere auch für diejenigen beitrittswilligen den Rechtspraktiker wie den Rechtspolitiker oder Studenten des Europäischen Privatrechts. Es soll Europäischen Privatrechts und seine Einzelregematerien.

Das Buch wendet sich in erster Linie an den Lebesonders bedeutsamen Bereiche und Regelungs Bd. 15, 1998, 608 S., 88,90 DM, gb., ISBN 3-8258-3643-6 lungen verschaffen will. Es wendet sich ebenso an ser, der sich einen Überblick über den Stand des Auswahl konzentriert sich auf die in der Praxis zu deren Studium anregen. Die vorgenommene des Europäischen Privatrechts vornehmen und Grundlagen des Europäischen Privatrechts eine vorgelegte Schrift will neben einer Darlegung der schaft geschlossenen Assoziierungsabkommen und in welchem Zeitrahmen gegebenenfalls wünschenswert ist. Die praktische Rechtspolitik hat Europäisches Privatrecht Ein Studienbuch zum Privatrecht der Euro-Constantin Iliopoulos (Hrsg.) Länder Europas von Nutzen sein, die im Rahmen stematik dem Privatrecht zuzuordnen sind. Die geschaffen, die nach herkömmlicher Rechtssylängst eine Vielzahl von europäischen Rechtsakten von dieser Auseinandersetzung unbeeindruckt internationaler Bankdienstleistungen Bd. 14, 1997, 216 S., 69,80 DM, gb., ISBN 3-8258-3521-9 Agreement on Trade in Services (GATS) Unter besonderer Berücksichtigung Martin Georges Eckert Dokumentation der wesentlichen Rechtsnormen Entwicklung Europäischen Privatrechts überhaupt lichen Diskussion wird darüber gestritten, ob die etablierten Rechtsmaterien. In der wissenschaft Europäisches Privatrecht gehört noch nicht zu den Finanzdienstleistungen durch das General Die Liberalisierung internationaler Bd. 13, 1997, 296 S., 68,80 DM, gb., ISBN 3-8258-2161-7 und wirtschaftsberatenden Berufe Zusammenarbeit am Beispiel der rechts-Rechtsformwahl freiberuflicher Bd. 12, 1997, 368 S., 59,80 DM, gb., ISBN 3-8258-3263-5 bäischen Gemeinschaft Beate Schürmann

Internationaler Währungsfonds Strukturen, Finanztransaktionen und Konditionalität aus völkerrechtlicher Sicht Peter Lucke

Aspekt des Mißbrauchverbotes aus Art. 86 Infrastruktureinrichtungen unter dem Die Verweigerung der Drittzulassung zu

Verhaltensregeln für Wertpapierdienst-Bd. 16, 1998, 240S., 69,90DM, gb., ISBN 3-8258-3644-4

Bd. 17, 1998, 240 S., 69,90 DM, gb., ISBN 3-8258-3658 Finanzmarktförderungsgesetz Auswirkungen auf die Anlageberatung der leistungsunternehmen nach dem Zweiten Kreditinstitute

Bd. 18, 1998, 136S., 49,80 DM, gb., ISBN 3-8258-4081-6 Marian Paschke; Petko Popov (Hrsg.) Republik Bulgarien und der Bundesrepublik 100 Jahre Handelsgesetzbuch 100 Jahre Rechtsentwicklung in der

Die Anwendbarkeit der Art. 85 Abs. 1 des Umweltschutzes am Beispiel der und 3 EGV auf Kooperationen zugunsten Gemeinschaftskartellrecht Umweltschutz als Freistellungsgrund im Charalabos Klados Bd. 19, 1999, 200 S., 69,80 DM, gb., ISBN 3-8258-4137-5 Abfallwirtschaft

Bd. 20, 1999, 248 S., 69,80 DM, br., ISBN 3-8258-4222-3 Die Rechtsstellung des werdenden Roswitha Körner Wohnungseigentiimers

Bd. 21, 1999, 112 S., 69,80 DM, gb., ISBN 3-8258-4244-4 die Inszenierung theaterwissenschaftliche Untersuchung über Eine urheberrechtliche und Aufführung Der Text und seine bühnenmäßige

Bd. 22, 1999, 240 S., 79,90 DM, gb., ISBN 3-8258-4245-2 Fracht-, Speditions- und Lagerrecht durch Die Anderung der Haftungsgrundsätze im Kristian J. Heiser das Transportrechtsreformgesetz

Aktiengesellschaft und ihre Lösung am und Anlegerinteressen - ein Vorschlag zur Das Spannungsfeld zwischen Unternehmer Beispiel des Zwangsangebots

Interessenkonflikte in der

Harmonisierung von Aktien- und Kapital-

delt es sich um eine rein kapitalmarktrechtliche Regelung? Welche Strukturvorgaben liefert das Minderheitenschutz zugeordnet werden oder han zu unterbreiten. Damit bildet es ein Instrument zur tionären ein Angebot auf Übernahme ihrer Aktien Bd. 23, 1999, 472 S., 89,80 DM, gb., ISBN 3-8258-4403-> dessen gesetzliche Umsetzung verzichtet werden oder steht es zu diesem im Widerspruch? Der Zwangsangebot in ein solches System eingliedern gegenwärtige Aktienrecht zur Lösung innerge-Kontrollmehrheit in einer AG, den Minderheitsak-Rechtssystem artfremdes Schutzinstrument, auf larvt das Zwangsangebot als ein dem deutschen sellschaftlicher Interessenkonflikte? Läßt sich das Kann das Zwangsangebot dem aktienrechtlichen Was aber ist die Ratio dieses Schutzinstruments? Das Zwangsangebot verpflichtet den Erwerber der Antworten auf diese und weitere Fragen und ent Untersuchung des Aktien- und Kapitalmarktrechts Verfasser liefert im Rahmen einer ausführlichen \_ösung innergesellschaftlicher Interessenkonflikte.

Silja Daniels Die dreidimensionale Marke

Oliver Wirth Bd. 24, 2000, 232 S., 69,80 DM, gb., ISBN 3-8258 4591 5

deutsche und internationale Bestimmungen des Bundesgesetzes Nr. 26/1981 mit Darstellung der einschlägigen Vorschriften Das Seefrachtrecht der Vereinigten Bd. 25, 2000, 272 S., 79,90 DM, gb., ISBN 3-8258 4610 5 vergleichenden Hinweisen auf entsprechende Arabischen Emirale

unfreundliche Übernahmeversuche in den USA, Deutschland und nach europäischem Verteidigungsmaßnahmen gegen

Arnd Weisner

Bd. 26, 2000, 384 S., 79,80 DM, gb., ISBN 3-8258-4626-1 Jan Schoop

Vertragsverletzungen im UNfür arbeitskampfbedingte Die Haftungsbefreiung Kaufrecht (CISG)

Bd. 27, 2000, 264 S., 79,80 DM, gb., ISBN 3-8258-4697-0 Karen Hummel

Rechtsvergleichende Darstellung des Bezugskopplungsklauseln in Franchise-US-amerikanischen und europäischen Verträgen

11 Verlag Münster – Hamburg – London e-Mail: lit@lit-verlag.de - http://www.lit-verlag.de Tel.: 0251-235091 - Fax: 0251-231972 Grevener Str. 179 48159 Münster Bestellungen über: Preise: unv. PE

e-Mail: lit@lit-verlag.de - http://www.lit-verlag.de

Tel.: 0251 - 23 50 91 - Fax: 0251 - 23 1972 Grevener Str. 179 48159 Münster Bestellungen über:

LIT Verlag Münster-Hamburg-Londor

Kartellrechts unter Berücksichtigung von Sec. I Sherman Act, Sec. 3 Clayton Act, Sec. 5 FTC Act sowie Art. 81 und 82 des EG-Vertrages (Amsterdam) Bd. 28, 2000, 272 S., 79,90 DM, gb., ISBN 3-8258-4924-4 fesko Kornemann

Bd. 29, Frühjahr 2001, 256 S., 79,90 DM, gb., Anschlußbeförderungen im Seeverkehr Multimodale Tarifierung im Recht der ISBN 3-8258-5029-3 Europarechtliche Grundfragen der linienkonferenzen

Jörn Kreutzfeld

deutsch-südafrikanischen Handelsverkehr Bd. 31, 2000, 296 S., 79,80 DM, gb., ISBN 3-8258-5054-4 Recht der Vertriebsorganisationen im Ole Schröder Bd. 30, 2000, 248 S., 79,90 DM, br., ISBN 3-8258-5033-1 lnvestitionsschutzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika insbesondere das bilaterale Investor in der Republik Südafrika Investitionsschutz für einen deutschen

Veröffentlichungen des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg

herausgegeben von Rolf Herber, Rainer Lagoni und Marian Paschke

und US-Kartellrechts Untersuchung, Festhalten und sofortige Freigabe ausländischer Seehandelsschiffe Bd. H., 1997, 408 S., 88.80 DM, gb., ISBN 3-8258-3391-7 Herausforderung an die Flexibilität des EG-Komplexe Kooperationen als Containerkonsortien im Seelinienverkehr Stefan Tostmann Jan Henning Lindemann

Haftungsverschärfung durch Einführung Die Auswirkungen des ISM-Codes auf das Seehaltungsrecht Thomas de la Motte

Qualitätsmanagementsystems für Seeschiffe? Bd. 13, 1998, 408 S., 69,80 DM, gb., ISBN 3-8258-3943-5 eines gesetzlich vorgeschriebenen

Bd. 12, 1998, 504 S., 99,80 DM, gb., ISBN 3-8258-3557-x entstehungsgeschichtliche Hintergründe der Neuregelung Maren Eilenberger-Czwalinna Bd. 5, 1997, 256 S., 78,80 DM, br., ISBN 3-8258-3371-2 Bd. 6, 1998, 224 S., 68,80 DM, br., ISBN 3-8258-3402-6 Rechtshistorische und Zweiten Seerechtsänderungsgesetz Haftung des Verfrachters nach dem über Bergung Internationales Übereinkommen von 1989 Kay Uwe Bahnsen Bd. 4, 1997, 184 S., 68,80 DM, br., ISBN 3-8258-3277-5 Rechts deutschen, niederländischen und englischen Der Arrest in Seeschiffen Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Silke Nieschulz Bd. 3, 1997, 184 S., 69,80 DM, br., ISBN 3-8258-3232-5

e-Mail: lit@lit-verlag.de - http://www.lit-verlag.de IT Verlag Münster-Hamburg-London Grevener Str. 179 48159 Münster Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 1972 Bestellungen über

Preise: unv. PE

Bd. 15, 2000, 312 S., 89,90 DM, br., ISBN 3-8258-5023-4 Heiko A. Giermann Seefrachtrecht Deutschlands, des Vereinigten Konnossementsangaben Bareboatregistrierung Bd. 14, 2000, 312 S., 89,90 DM, gb., ISBN 3-8258-4712-8 Königreichs und der Vereinigten Staaten Die Haager und Haager-Visby Regeln. Das Bareboatcharter und Klaus Dimigen Die Haftung des Verfrachters für

Schriften zum Seehandelsrecht herausgegeben von Prof. Dr. Rolf Herber

(Hamburg)

Schiffsgläubigerrechte multimodalen Transportvertrages Eine Analyse seiner Eignung als Vorbild für Christine Wersel Bd. 1, 1996, 188 S., 68,80 DM, br., ISBN 3-8258-2870-0 den deutschen Gesetzgeber Das niederländische Recht des Imke Wulfmeyer Das Übereinkommen über

Gesa Bemm Bd. 2, 1996, 216 S., 68,80 DM, br., ISBN 3-8258-2914-6 und der IMO vom 6. Mai 1993

und Schiffshypotheken der UNCTAD

Kechtsprobleme der großen Haverei und des Dispacheverfahrens